

Bericht des Revisionsamtes über die

**Prüfung des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2019**

**der Gemeinde Fischbachtal**

---

## Inhaltsverzeichnis

|              |   |           |
|--------------|---|-----------|
| <b>1</b>     | <b>Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Jahresabschlussprüfung.....</b>        | <b>4</b>  |
| <b>2</b>     | <b>Prüfungsansätze und -methoden.....</b>                                     | <b>5</b>  |
| <b>3</b>     | <b>Vorbemerkungen .....</b>   | <b>6</b>  |
| <b>4</b>     | <b>Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Geschäftsverlaufes .....</b> | <b>7</b>  |
| <b>5</b>     | <b>Bereinigungsverfahren aus Vorjahren.....</b>                               | <b>8</b>  |
| <b>6</b>     | <b>Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft .....</b>                        | <b>8</b>  |
| <b>6.1</b>   | <b>Haushaltssatzung.....</b>  | <b>8</b>  |
| 6.1.1        | Kreditermächtigungen/Kreditaufnahmen .....                                    | 9         |
| 6.1.2        | Verpflichtungsermächtigungen .....  | 9         |
| 6.1.3        | Liquiditätskredite .....  | 10        |
| <b>6.2</b>   | <b>Haushaltsplan, Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen.....</b>       | <b>10</b> |
| 6.2.1        | Haushaltsvermerke .....   | 10        |
| 6.2.2        | Übertragung von Ansätzen.....   | 11        |
| 6.2.3        | Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen .....                 | 12        |
| 6.2.4        | Prüfung der Mittelverwendung.....   | 13        |
| 6.2.5        | Vorläufige Haushaltsführung .....   | 14        |
| <b>7</b>     | <b>Erläuterungen zum Jahresabschluss.....</b>                                 | <b>15</b> |
| <b>7.1</b>   | <b>Vermögensrechnung zum 31.12.2019 .....</b>                                 | <b>15</b> |
| <b>7.1.1</b> | <b>Anlagevermögen.....</b>  | <b>18</b> |
| 7.1.1.1      | Immaterielle Vermögensgegenstände.....  | 18        |
| 7.1.1.2      | Sachanlagevermögen .....  | 19        |
| 7.1.1.3      | Finanzanlagen.....  | 22        |
| <b>7.1.2</b> | <b>Umlaufvermögen.....</b>  | <b>24</b> |
| 7.1.2.1      | Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....                            | 25        |
| 7.1.2.2      | Flüssige Mittel.....  | 28        |
| <b>7.1.3</b> | <b>Aktive Rechnungsabgrenzungsposten .....</b>                                | <b>29</b> |
| <b>7.1.4</b> | <b>Eigenkapital .....</b>   | <b>29</b> |
| 7.1.4.1      | Netto-Position .....  | 30        |
| 7.1.4.2      | Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital.....                             | 31        |
| 7.1.4.3      | Ergebnisverwendung.....   | 31        |
| <b>7.1.5</b> | <b>Sonderposten .....</b>   | <b>32</b> |
| <b>7.1.6</b> | <b>Rückstellungen .....</b>   | <b>33</b> |
| <b>7.1.7</b> | <b>Verbindlichkeiten .....</b>  | <b>34</b> |
| <b>7.1.8</b> | <b>Passive Rechnungsabgrenzungsposten .....</b>                               | <b>37</b> |
| <b>7.2</b>   | <b>Ergebnisrechnung zum 31.12.2019 .....</b>                                  | <b>38</b> |
| <b>7.2.1</b> | <b>Verwaltungsergebnis .....</b>  | <b>41</b> |
| 7.2.1.1      | Privatrechtliche Leistungsentgelte .....                                      | 42        |
| 7.2.1.2      | Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte .....                                 | 43        |
| 7.2.1.3      | Kostenersatzleistungen und -erstattungen .....                                | 43        |
| 7.2.1.4      | Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen .....                    | 44        |
| 7.2.1.5      | Steuern und steuerähnliche Erträge.....                                       | 44        |
| 7.2.1.6      | Erträge aus Transferleistungen .....  | 46        |

|              |  |           |
|--------------|--|-----------|
| 7.2.1.7      | Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufenden Zwecke und allgemeine Umlagen .....   | 46        |
| 7.2.1.8      | Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen .....                             | 47        |
| 7.2.1.9      | Sonstige ordentliche Erträge .....   | 48        |
| 7.2.1.10     | Personal- und Versorgungsaufwendungen .....  | 48        |
| 7.2.1.11     | Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.....   | 50        |
| 7.2.1.12     | Abschreibungen .....   | 50        |
| 7.2.1.13     | Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen.....   | 51        |
| 7.2.1.14     | Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen .....  | 52        |
| 7.2.1.15     | Transferaufwendungen .....   | 53        |
| 7.2.1.16     | Sonstige ordentliche Aufwendungen .....  | 53        |
| <b>7.2.2</b> | <b>Finanzergebnis.....</b>   | <b>54</b> |
| <b>7.2.3</b> | <b>Außerordentliches Ergebnis .....</b>  | <b>55</b> |
| <b>7.3</b>   | <b>Finanzrechnung zum 31.12.2019 .....</b>   | <b>56</b> |
| 7.3.1        | Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit .....   | 57        |
| 7.3.2        | Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit .....  | 58        |
| 7.3.3        | Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit .....   | 59        |
| 7.3.4        | Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen.....  | 60        |
| <b>7.4</b>   | <b>Kosten- und Leistungsrechnung.....</b>  | <b>60</b> |
| <b>7.5</b>   | <b>Leistungsziele und Kennzahlen.....</b>  | <b>61</b> |
| <b>8</b>     | <b>Anhang .....</b>  | <b>62</b> |
| <b>9</b>     | <b>Rechenschaftsbericht.....</b>   | <b>62</b> |
| <b>10</b>    | <b>Technische Prüfung.....</b>   | <b>63</b> |
| 10.1         | Vorbemerkungen .....   | 63        |
| 10.1.1       | Prüfungsauftrag und Zielsetzung der technischen Prüfung .....  | 63        |
| 10.1.2       | Gegenstand der Prüfung .....   | 63        |
| 10.1.3       | Durchführung der Prüfung .....   | 63        |
| 10.2         | Projektprüfung.....  | 64        |
| 10.2.1       | Geprüfte Maßnahmen.....  | 64        |
| 10.2.2       | Gemeinsame Prüfungsfeststellungen zu den Baumaßnahmen ‚Straßensanierung Lippmannweg‘ und ‚Energetische Sanierung Sportlerheim‘ ..... | 64        |
| 10.2.3       | Prüfungsfeststellungen: Straßensanierung Lippmannweg .....   | 66        |
| 10.2.4       | Prüfungsfeststellungen: Energetische Sanierung Sportlerheim .....  | 67        |
| 10.2.5       | Prüfungsfeststellungen: Erweiterung Kindertagesstätte - Anbau in Modulbauweise<br>73   |           |
| 10.3         | Schlussbetrachtungen der Technischen Prüfung.....  | 77        |
| <b>11</b>    | <b>Schlussbetrachtung.....</b>   | <b>79</b> |

---

# 1 Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Jahresabschlussprüfung

## Rechtsgrundlagen der Prüfung

Nach den Vorschriften des § 112 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeinde Fischbachtal für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Gemäß § 128 HGO ist der Jahresabschluss vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.

Nach § 129 Satz 2 HGO werden in den Kommunen, für die kein Rechnungsprüfungsamt besteht, dessen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat gemäß § 52 Abs.2 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. Der Fachbereich der Kreisverwaltung trägt die Bezeichnung „Revisionsamt“.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fischbachtal hat aufgrund der Bestimmungen des § 113 HGO nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die Gemeindevertretung soll gemäß § 114 HGO über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließen und zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes entscheiden.

## Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss der Gemeinde Fischbachtal für das Jahr 2019.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 112 Abs.2 und 3 HGO aus der Vermögens-, der Ergebnis- und der Finanzrechnung und ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Als Anlagen sind dem Jahresabschluss nach § 112 Abs. 4 HGO ein Anhang und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Der Anhang muss gemäß § 52 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO eine Anlagenübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht, eine Rückstellungsübersicht sowie eine Forderungsübersicht enthalten.

## Aufstellungsbeschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 wurde vom Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 16.05.2022 aufgestellt.

## Zweck der Prüfung

Nach § 128 Abs. 1 i. V. m. § 131 Abs. 1 Nr. 5 HGO ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,

- 
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellen,
  - die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune vermitteln,
  - die Kommune zweckmäßig und wirtschaftlich gehandelt hat.

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere die Vorschriften der HGO, der GemHVO sowie der Hinweise zur GemHVO.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen wird,
- der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in Form und Inhalt den gesetzlichen Vorgaben entsprechend aufgestellt wurde und
- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune ermittelt.

Die Prüfung umfasste auch die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Gemeindefinanzrechts, die sich nicht explizit auf den Jahresabschluss beziehen. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zu den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen, den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung, der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan.

### **Schlussbesprechung**

Ein Entwurf dieses Schlussberichts wurde der Gemeinde Fischbachtal übersandt. Mit diesem Schreiben wurde der Gemeinde Fischbachtal Gelegenheit gegeben, zum Inhalt Stellung zu nehmen, und es wurde die Durchführung einer Schlussbesprechung angeboten. Die Gemeinde Fischbachtal hat auf die Durchführung einer Schlussbesprechung verzichtet.

## **2 Prüfungsansätze und -methoden**

Die Prüfung wurde so durchgeführt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Aussagekraft des Jahresabschlusses auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Unrichtigkeiten und Verstöße gelten als wesentlich, wenn sie wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung für die Abschlussadressaten haben bzw. die wirtschaftlichen Entscheidungen der kommunalen Abschlussadressaten beeinflussen können.

Aus Wirtschaftlichkeitsaspekten, insbesondere in Hinblick auf die Anzahl der Geschäftsvorgänge, kann bei einer Jahresabschlussprüfung keine Vollprüfung, also die Prüfung jedes einzelnen Geschäftsvorganges, durchgeführt werden. Eine Vollprüfung kommt grundsätzlich nur bei einem Verdacht auf dolose Handlungen oder, in Einzelfällen, bei quantitativ sehr begrenzten Prüfungsfeldern in Betracht.

Die durchgeführte Prüfung stützt sich auf die Methode der aussagebezogenen Prüfung, das Konzept der Wesentlichkeit sowie auf eine stichprobenweise Auswahl der zu prüfenden Geschäftsvorgänge, im Bereich der Systemprüfung auf eine prozessorientierte Prüfung

Die Methode der aussagebezogenen Prüfung basiert auf analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsprüfungen wie z. B. Vorjahresvergleiche) in Kombination mit Einzelfall-Prüfungshandlungen (Betrachtungen einzelner Geschäftsvorfälle zur Verifizierung der Plausibilität).

Das Konzept der Wesentlichkeit bedeutet, dass die Prüfung auf das Auffinden wesentlicher Fehler beschränkt wird. Die Wesentlichkeit hängt grundsätzlich vom Informationsbedürfnis der Berichtsempfänger

---

ab und ist vom Prüfer oder der Prüferin einzuschätzen und für jedes Prüffeld festzulegen. Hierbei kommen zum einen quantitative Aspekte (monetäres Ausmaß des möglichen Fehlers in Relation zum Gesamtbetrag, z. B. zur Bilanzsumme), zum anderen qualitative Aspekte (z. B. besondere Eigenarten eines Sachverhaltes, Erwartungen der Öffentlichkeit) zum Tragen.

Die stichprobenartige Auswahl der zu prüfenden Geschäftsvorgänge erfolgt, je nach Sachverhalt, durch eine bewusste Auswahl anhand verschiedener Kriterien und/oder durch eine Zufallsauswahl.

### **3 Vorbemerkungen**

#### **Entlastung Vorjahre**

Die Gemeindevertretung hat am 24.09.2019 gemäß § 114 Abs. 1 HGO über den Jahresabschluss 2018 beschlossen und dem Gemeindevorstand Entlastung erteilt.

Der Beschluss der Vertretungskörperschaft wurde am 30.09.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 lag mit dem Rechenschaftsbericht und Anlagen vom 07.10.2019 bis 18.10.2019 öffentlich aus.

#### **Saldenübernahme**

Die Saldenübernahme aus dem Fachbereich Revision des Landkreises Darmstadt-Dieburg geprüften und von der Gemeindevertretung der Gemeinde Fischbachtal beschlossenen Jahresabschluss zum 31.12.2018 ist richtig erfolgt.

#### **Abschlusserstellung**

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Fischbachtal erfolgte mit Datum vom 16.05.2022 und somit nicht fristgerecht.

#### **Vollständigkeitserklärung**

Mit Schreiben vom 16.05.2022 legte Herr Bürgermeister Thoma eine Vollständigkeitserklärung vor, nach der die Gemeinde Fischbachtal bei der Aufstellung des Jahresabschlusses alle bekannten und relevanten Sachverhalte berücksichtigt hat.

---

### Software und Buchhaltung

Die Gemeinde Fischbachtal verwendet das Buchführungsprogramm „New System Kommunal“ (nsk) der Fa. Infoma Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH Ulm. Der Vertrieb der Software „New System Kommunal“ erfolgt in Hessen durch den Unternehmensverbund ekom21 in Gießen.

Für das eingesetzte Buchführungsprogramm liegt zum Abschluss der Prüfung ein Zertifikat von der TÜViT GmbH Essen vor.

### Inventur

Eine gemäß § 35 GemHVO vorgeschriebene Inventur wurde bei der Gemeinde Fischbachtal für das Berichtsjahr nicht durchgeführt.

### Entwicklung der Einwohnerzahlen

(lt. Kreisstatistik)

| Jahr                    | 2014  | 2015  | 2016  | 2017  | 2018  | 2019  |
|-------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Einwohner               | 2.590 | 2.627 | 2.630 | 2.682 | 2.664 | 2.733 |
| Veränderung zum Vorjahr | - 3   | + 37  | + 3   | + 52  | - 18  | + 69  |

## **4 Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Geschäftsverlaufes**

Im Jahresabschluss sowie im Rechenschaftsbericht wurden nach Auffassung der Revision folgende wesentlichen Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Gemeinde Fischbachtal getroffen:

- Das Haushaltsjahr 2019 schloss mit einem Überschuss in Höhe von 127.499,39 € ab, der sich aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 106.307,88 € und dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 21.191,51 € zusammensetzt. Die fortgeschriebene Planung ging von einem Fehlbetrag in Höhe von 110.778,40 € aus.
- Das Eigenkapital der Gemeinde Fischbachtal hat sich im Berichtsjahr aufgrund des Überschusses in der Ergebnisrechnung um 127.499,39 € erhöht.
- Der Stand der Flüssigen Mittel hat sich im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahresabschluss von 439.387,77 € auf 636.147,65 € erhöht.

Die Aussagen der Gemeinde Fischbachtal zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Kommune wieder.

## 5 Bereinigungsverfahren aus Vorjahren

Aufgrund der zeitlich engen Abfolge der Prüfungen der Jahresabschlüsse 2018 bis 2021 wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 die Bearbeitung bzw. Umsetzung der Prüfungsfeststellungen aus dem Prüfbericht für das Jahr 2018 nicht überprüft, da eine Erledigung noch nicht erfolgen konnte.

## 6 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Im Rahmen der Prüfung ist in Anlehnung an die Prüfungsleitlinie 720 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) zu beurteilen, ob die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Fischbachtal insgesamt den gesetzlichen Vorgaben entsprochen hat.

### 6.1 Haushaltssatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fischbachtal hat die Haushaltssatzung nach § 94 HGO für das Haushaltsjahr 2019 am 09.04.2019 verabschiedet.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 erfolgte mit Datum vom 06.06.2019. Der Haushaltsplan wurde im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung in der Zeit vom 17.06.2019 bis 27.06.2019 öffentlich ausgelegt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 enthielt folgende Festsetzungen:

| <b>im Ergebnishaushalt</b>  |                      |
|---|----------------------|
| im ordentlichen Ergebnis  |                      |
| Gesamtbetrag der Erträge  | 5.236.004,00 €       |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen   | 5.232.616,00 €       |
| im außerordentlichen Ergebnis   |                      |
| Gesamtbetrag der Erträge  | 0,00 €               |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen   | 0,00 €               |
| <b>Überschuss</b>   | <b>3.388,00 €</b>    |
| <b>im Finanzaushalt</b>   |                      |
| Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 153.547,00 €         |
| Gesamtbetrag der  |                      |
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit                                | 271.495,00 €         |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit                                | 1.004.570,00 €       |
| Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit                               | 426.586,00 €         |
| Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit                               | 92.390,00 €          |
| <b>Finanzmittelfehlbedarf</b>   | <b>-245.332,00 €</b> |

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2019 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 426.586 Euro festgesetzt.

Die Kreditaufnahme besteht aus Mitteln des Hessischen Kommunalinvestitionsprogramms in Höhe von 86.586 Euro im Haushaltsjahr. Diese gelten gemäß § 11, Abs. 2 des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes in Verbindung mit § 103, Abs. 2 HGO als genehmigt. Weiterhin sollen 340.000 € aus dem Hess. Investitionsfonds Abteilung C aufgenommen werden.

---

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

|                         |               |          |
|-------------------------|---------------|----------|
| <b>1. Grundsteuer</b>   | Grundsteuer A | 340 v.H. |
|                         | Grundsteuer B | 390 v.H. |
| <b>2. Gewerbesteuer</b> |               | 380 v.H. |

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

Es gilt der von der Gemeindevertretung beschlossene Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019.

Darüber hinaus enthielt die Haushaltssatzung in § 8 weitere Festsetzungen, die unter Zif. 6.2.1 detailliert erläutert sind.

### **6.1.1 Kreditermächtigungen/Kreditaufnahmen**

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen auf 426.586,00 € festgesetzt. Die Kreditaufnahme besteht aus Mitteln des Hessischen Kommunalinvestitionsprogramms in Höhe von 86.586,00 €, die gemäß § 11, Abs. 2 des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes in Verbindung mit § 103, Abs. 2 HGO als genehmigt gelten. Weiterhin sollen 340.000 € aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung C aufgenommen werden.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde für den Teilbetrag in Höhe von 340.000,00 € für das „lfo-C-Darlehen“ erteilt. Sie enthielt keine Auflagen.

Die Kreditermächtigung wurde im Berichtsjahr in Höhe von 54.500,00 € in Anspruch genommen.

Da die Kreditermächtigung nicht in voller Höhe in Anspruch genommen wurde, gilt sie in Höhe des nicht in Anspruch genommenen Betrages gemäß § 103 Abs. 3 HGO bis zum Ende des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres und wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wurde, bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung. Wir empfehlen, die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen künftig in der Übersicht der in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen nach § 112 Abs. 4 Nr.2 HGO darzustellen.

### **6.1.2 Verpflichtungsermächtigungen**

Gemäß § 3 der Haushaltssatzung wurden für das Haushaltsjahr 2019 keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung war somit nicht erforderlich.

Verpflichtungen wurden im Berichtsjahr laut Auskunft der Verwaltung nicht eingegangen.

---

### 6.1.3 Liquiditätskredite

Gemäß § 4 der Haushaltssatzung sollten Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 nicht beansprucht werden.

Liquiditätskredite wurden im geprüften Haushaltsjahr - laut Angaben im Jahresabschluss und durch die Buchhaltung bestätigt - im geprüften Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen.

## 6.2 Haushaltsplan, Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen

### 6.2.1 Haushaltsvermerke

Haushaltsvermerke wurden gemäß § 8 der Haushaltssatzung für das Jahr 2019 wie folgt ausgebracht:

**Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** gem. § 100 Abs. 1 – 3 HGO gelten

- im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von 5.000,00 € des Aufwands in den jeweiligen Budgets
  - im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 5.000,00 € der Auszahlungen in den jeweiligen Budgets
- als unerheblich.

**Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** gem. § 100 Abs. 1 – 3 HGO gelten

- im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von 2.000,00 € des Aufwands in den jeweiligen Budgets
  - im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 2.000,00 € der Auszahlungen in den jeweiligen Budgets
- als unerheblich.

In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen oder Auszahlungen zu erteilen; er hat die Gemeindevertretung im Rahmen des regelmäßigen Berichts des Gemeindevorstands an die Gemeindevertretung davon in Kenntnis zu setzen.

#### **Deckungsfähigkeit gem. § 20 Abs. 2 GemHVO**

Folgende Aufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig über alle Teilhaushalte (Budgets) erklärt:

1. Personalaufwendungen (Sachkonten von 6200000 bis 6599999)
2. Softwarepflege (Sachkonto 6890001)
3. Datenübertragungskosten (Sachkonto 6831000)
4. Abschreibungen (Sachkonten 6600000 bis 6699999)
5. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontenklassen 60, 61, 67 - 69)

#### **Deckungsfähigkeit gem. § 20 Abs. 3 GemHVO**

1. Auszahlungen für die Versorgungsrücklage werden für alle Teilhaushalte (Budgets) für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Auszahlungen für Investitionen in das bewegliche Anlagevermögen (Sachkontengruppe 08) werden für alle Teilhaushalte (Budgets) für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit ein sachlicher Zusammenhang besteht.

#### **Übertragbarkeit gem. § 21 Abs. 3 GemHVO**

Folgende Ansätze werden für übertragbar erklärt:

1. Aufwendungen für Jahresrechnungsprüfungen (Produkt 1201)

- 
2. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in den Produkten 0401, 0402, 1301, 2103, 2201, 2900
  3. Aufwendungen für Zuweisungen (Betriebskosten) für das Produkt 1203 (ev. Kita)

## 6.2.2 Übertragung von Ansätzen

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO können Ansätze für Aufwendungen eines Budgets ganz oder teilweise per Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden. Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben nach § 21 Abs.2 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar. Die Ausbringung eines Haushaltsvermerks ist im Fall der Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen entbehrlich.

In beiden Fällen der Übertragung von Planansätzen muss eine systemtechnische Umsetzung erfolgen, d. h. die übertragenen Beträge müssen Bestandteile der fortgeschriebenen Planansätze im Jahresabschluss des Folgejahres sein.

Zum Ende des geprüften Haushaltsjahres wurden die nachstehenden Ansätze in das Folgejahr übertragen:

- Aufwendungen 177.000,00 €
- Auszahlungen für Investitionen 898.000,00 €

Ein Verzeichnis der in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen ist dem Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 4 Nr.2 HGO beigefügt.

---

### 6.2.3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Nach § 100 Abs. 1 HGO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Gemeindevorstand, soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im Übrigen ist der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Gemäß § 7 der Haushaltssatzung der Gemeinde Fischbachtal gelten überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 – 3 HGO im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von 5.000,00 € des Aufwands in den jeweiligen Budgets und im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 5.000,00 € der Auszahlungen in den jeweiligen Budgets als unerheblich.

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 – 3 HGO gelten im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von 2.000,00 € des Aufwands in den jeweiligen Budgets und im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 2.000,00 € der Auszahlungen in den jeweiligen Budgets als unerheblich.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gelten gem. § 100 Abs. 4 HGO nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen.

Im geprüften Haushaltsjahr wurden die folgenden über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beschlossen:

- Betriebskostenzuschuss Kinderbetreuung 14.166,60 € (überplanmäßig)
- Schmutzwasserpumpe Bauhof 1.283,52 € (außerplanmäßig)
- Stahlschrank Feuerwehr 51,00 € (überplanmäßig)

Die beschriebenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen wurden im Buchführungssystem erfasst und führen zu einer entsprechenden Erhöhung der fortgeschriebenen Planansätze im Bereich der Ergebnisrechnung. **Die entsprechende Deckung und somit Verringerung der Ansätze an anderer Stelle sind hingegen nicht systemseitig umgesetzt worden.**

## 6.2.4 Prüfung der Mittelverwendung

Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist gemäß § 95 Abs. 1 HGO verbindlich. Die Ansätze des Haushaltsplans können in ihrer Höhe nur aufgrund der folgenden Vorschriften verändert werden:

- eine Nachtragshaushaltssatzung (§ 98 HGO),
- den Beschluss von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 100 HGO),
- die Erhöhung oder Verminderung von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund von Mehrerträgen/-einzahlungen oder Mindererträgen/-einzahlungen (§ 19 GemHVO),
- die Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Auszahlungen (§ 20 GemHVO) sowie
- übertragene Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Vorjahr (§ 21 GemHVO).

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gemäß § 100 Abs. 4 HGO nicht als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen gelten.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die vorgenommene Prüfung auf der Auffassung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport basiert, dass für solche Haushaltsansätze eine Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs. 1 GemHVO nicht in Betracht kommt, die nach § 20 Abs.2 GemHVO für deckungsfähig erklärt wurden.

Es wurde geprüft, ob - unter Berücksichtigung der oben genannten Vorschriften – die haushaltsrechtlichen Budgetvorgaben eingehalten wurden oder evtl. Ansatzüberschreitungen entstanden sind.

### Aufwendungen

| Budget  | zur Verfügung stehende Ermächtigungen | Ist-Aufwendungen (bereinigt um zahlungsunwirksame Aufwend., zzgl. Übertragungen ins Folgejahr) | Überschreitung/ Unterschreitung | in %     |
|---|---------------------------------------|--|---------------------------------|----------|
| Fachbereich Sachgebiet 0 - Bürgermeister                  | 982.047,89 €                          | 1.018.375,06 €   | 36.327,17 €                     | 3,70 %   |
| Fachbereich Sachgebiet 1 - Innere Verwaltung und Finanzen | 1.578.024,35 €                        | 1.106.625,50 €   | -471.398,85 €                   | -29,87 % |
| Fachbereich Sachgebiet 2 - Bauen und Liegenschaften       | 853.021,00 €                          | 795.388,61 €   | -57.632,39 €                    | -6,76 %  |
| Fachbereich Sachgebiet 3 - Ordnung und Umwelt             | 480.012,00 €                          | 434.539,35 €   | -45.472,65 €                    | -9,47 %  |
| Fachbereich Sachgebiet 9 - Allgemeine Finanzwirtschaft    | 1.791.093,27 €                        | 1.789.422,88 €   | -1.670,39 €                     | -0,09 %  |

Wie die Tabelle zeigt, ist im Berichtsjahr im Sachgebiet „Bürgermeister“ aufgrund höherer Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen und Versorgungsaufwendungen sowie gestiegenen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen eine Ansatzüberschreitung in Höhe von 36.327,17 € entstanden.

## Auszahlungen

| Budget  | zur Verfügung stehende Ermächtigungen | Ist-Auszahlungen (zzgl. Übertragungen ins Folgejahr) | Überschreitung/ Unterschreitung | in %      |
|---|---------------------------------------|--|---------------------------------|-----------|
| Fachbereich Sachgebiet 0 - Bürgermeister                  | -144.798,94 €                         | -114.761,93 €  | -30.037,01 €                    | -20,74 %  |
| Fachbereich Sachgebiet 1 - Innere Verwaltung und Finanzen | -113.821,00 €                         | -54.779,34 €   | -59.042,66 €                    | -51,87 %  |
| Fachbereich Sachgebiet 2 - Bauen und Liegenschaften       | -984.965,08 €                         | -52.912,96 €   | -932.054,12 €                   | -94,63 %  |
| Fachbereich Sachgebiet 3 - Ordnung und Umwelt             | -6.000,00 €                           | 0,00 €   | -6.003,00 €                     | -100,05 % |
| Fachbereich Sachgebiet 9 - Allgemeine Finanzwirtschaft    | -6.300,00 €                           | -11,76 €   | -6.292,24 €                     | -99,88 %  |

Bei den investiven Auszahlungen waren im Berichtsjahr keine Ansatzüberschreitungen zu verzeichnen.

### 6.2.5 Vorläufige Haushaltsführung

Gemäß § 99 i. V. m. § 97 Abs. 4 HGO ist die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen und im Anschluss öffentlich bekannt zu machen.

Mithin hat der Beschluss über die Haushaltssatzung spätestens im November des Vorjahres zu erfolgen. Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, befindet sich die Kommune in der vorläufigen Haushaltsführung und darf

- nur die finanziellen Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind,
- die Steuern, deren Sätze für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind, nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
- Kredite umschulden.

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte am 06.06.2019. Da zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung auch die Auslegung des Haushaltsplanes gehört, bestimmt sich das Ende der vorläufigen Haushaltsführung mit dem Ende der Auslegungsfrist am 27.06.2019, so dass sich die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Fischbachtal bis zu diesem Zeitpunkt in der vorläufigen Haushaltsführung befand.

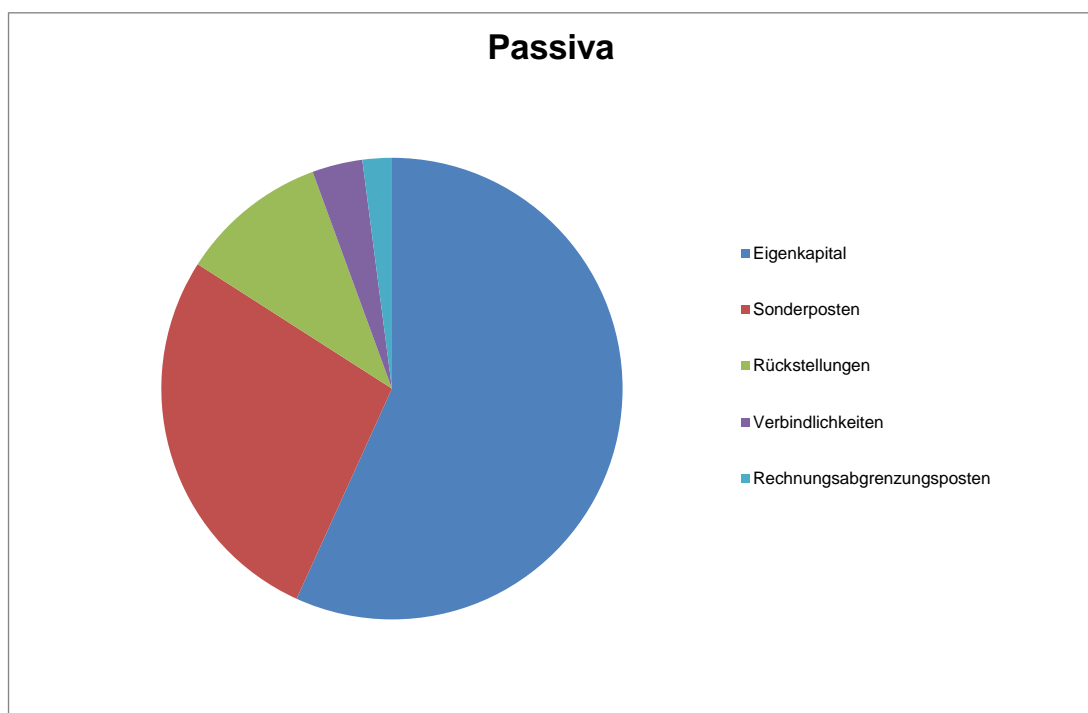
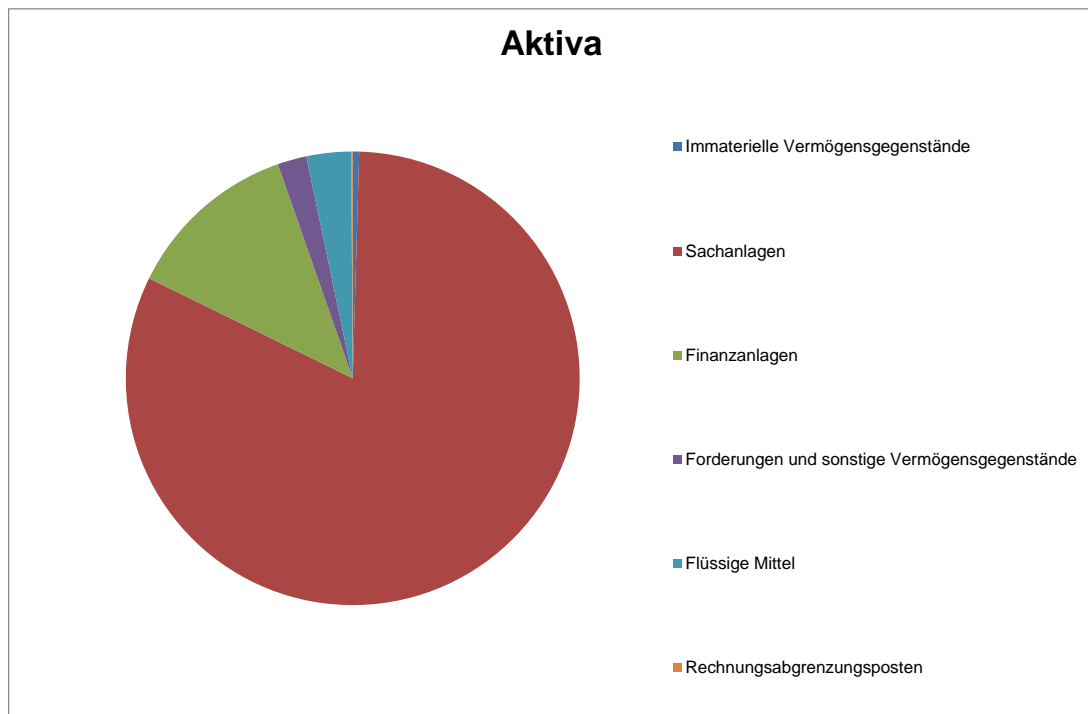
**Im Rahmen der stichprobenartigen Prüfung der Einhaltung der Vorgaben für den Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung wurde festgestellt, dass u.a. die Beschaffung eines Bauwagens, Aufwendungen für Gästebewirtung, kleinere Geschenke sowie für Fort- und Weiterbildung inkl. Reisekosten - wenn auch insgesamt nur in geringem Umfang - geleistet wurden, für die nach unserer Auffassung die Voraussetzungen für Auszahlungen während der vorläufigen Haushaltsführung nicht gegeben waren. Wir bitten um künftige Beachtung.**

## 7 Erläuterungen zum Jahresabschluss

### 7.1 Vermögensrechnung zum 31.12.2019

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung bilden zusammen die drei Komponenten des kommunalen Jahresabschlusses. Die Vermögensrechnung entspricht der handelsrechtlichen Bilanz und ist gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO in Kontoform aufzustellen.

Untenstehende Diagramme stellen grafisch die Verteilung der Vermögensgegenstände und Schulden der Gemeinde Fischbachtal zum Bilanzstichtag dar.



Das sogenannte Drei-Komponenten-Modell, welches die Zusammenhänge zwischen Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung veranschaulicht, stellt sich für das Berichtsjahr im Vergleich mit den Vorjahreswerten wie folgt dar:

| Vermögensrechnung (Bilanz) |                     |              |                              |                     |                 |
|----------------------------|---------------------|--------------|------------------------------|---------------------|-----------------|
| Aktiva                     | 31.12.2019          | 31.12.2018   | Passiva                      | 31.12.2019          | 31.12.2018      |
| Flüssige Mittel            | 636.147,65 €        | 439.387,77 € | Eigenkapital                 | 11.385.486,28 €     | 11.257.986,89 € |
| <b>Finanzrechnung 2019</b> |                     |              | <b>Ergebnisrechnung 2019</b> |                     |                 |
| Einzahlungen               | 5.331.067,96 €      |              | Erträge                      | 5.356.659,41 €      |                 |
| Auszahlungen               | 5.134.308,08 €      |              | Aufwendungen                 | 5.229.160,02 €      |                 |
| <b>Finanzmittelfluss:</b>  | <b>196.759,88 €</b> |              | <b>Jahresergebnis:</b>       | <b>127.499,39 €</b> |                 |

Im Folgenden sind die Werte der Vermögensrechnung der Gemeinde Fischbachtal zum 31.12.2019 den Vorjahreswerten gegenübergestellt. Auf die Positionen der Vermögensrechnung wird auf den folgenden Seiten im Einzelnen eingegangen.



## 7.1.1 Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen werden die Vermögenswerte zusammengefasst, die dauerhaft den Aufgaben und dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen (in Anlehnung an § 247 Abs.2 Handelsgesetzbuch (HGB), Umkehrschluss aus § 58 Nr. 34 GemHVO).

Wesentliche Bestandteile des Anlagevermögens sind die immateriellen Vermögensgegenstände (z. B. Lizenzen und DV-Software), die Sachanlagen (z. B. Grundstücke, Gebäude) sowie die Finanzanlagen (z. B. Anteile an verbundenen Unternehmen).

Das Anlagevermögen der Gemeinde Fischbachtal stellt sich im Jahresabschluss zum 31.12.2019 wie folgt dar:

| Bezeichnung                       | Stand zum<br>31.12.2019 | Stand zum<br>31.12.2018 | Veränderung          |
|-----------------------------------|-------------------------|-------------------------|----------------------|
| Immaterielle Vermögensgegenstände | 91.407,29 €             | 97.163,03 €             | -5.755,74 €          |
| Sachanlagevermögen                | 16.402.984,58 €         | 16.686.732,76 €         | -283.748,18 €        |
| Finanzanlagevermögen              | 2.482.954,14 €          | 2.484.950,81 €          | -1.996,67 €          |
| <b>Summe:</b>                     | <b>18.977.346,01 €</b>  | <b>19.268.846,60 €</b>  | <b>-291.500,59 €</b> |

Im Bereich des Anlagevermögens wurde stichprobenartig geprüft, ob die Zugänge des Berichtsjahres mit den tatsächlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten aktiviert wurden, ob die angesetzte Nutzungsdauer angemessen ist, ob die Buchungen bei den Anlagen im Bau ordnungsgemäß erfolgt sind und ob eine Abgrenzung von Unterhaltungs-/Instandsetzungsaufwand vorgenommen wurde.

### 7.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensteile, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen (beispielsweise Softwareprogramme, Konzessionen, Lizenzen). Von der Kommune gewährte Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie Investitionsbeiträge sind ebenfalls als immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen.

Im Jahresabschluss der Gemeinde Fischbachtal zum 31.12.2019 werden folgende immateriellen Vermögenswerte ausgewiesen:

| Bezeichnung                                       | Stand zum<br>31.12.2019 | Stand zum<br>31.12.2018 | Veränderung        |
|---|-------------------------|-------------------------|--------------------|
| Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte        | 4.685,65 €              | 8.197,63 €              | -3.511,98 €        |
| Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse | 14.903,64 €             | 17.147,40 €             | -2.243,76 €        |
| Gel. Anzahlungen auf imma. Vermögensgegenstände   | 71.818,00 €             | 71.818,00 €             | 0,00 €             |
| <b>Summe:</b>                                     | <b>91.407,29 €</b>      | <b>97.163,03 €</b>      | <b>-5.755,74 €</b> |

Die Veränderung des Berichtsjahres in Höhe von -5.755,74 € resultiert in voller Höhe aus planmäßigen Abschreibungen. Diese wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung dargestellt. Zu- und Abgänge waren in diesem Bereich nicht zu verzeichnen. Der Restbuchwert zum 31.12.2019 beträgt 91.407,29 €.

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände wurden korrekt in der Anlagenübersicht, die dem Jahresabschluss als Anlage beigelegt ist, wiedergegeben.

### 7.1.1.2 Sachanlagevermögen

Sachanlagen umfassen die aktivierbaren Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, Betriebs- und Verwaltungsgebäude, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen im Bau sowie die geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG), die unmittelbar der verwaltungsinternen Leistungserstellung dienen.

Die Sachanlagen verteilen sich wie folgt:

| Bezeichnung   | Stand zum<br>31.12.2019 | Stand zum<br>31.12.2018 | Veränderung          |
|---|-------------------------|-------------------------|----------------------|
| Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte                  | 2.531.756,76 €          | 2.531.756,76 €          | 0,00 €               |
| Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken        | 1.200.049,37 €          | 1.261.564,84 €          | -61.515,47 €         |
| Sachanlagen im Gemeingebrauch,<br>Infrastrukturvermögen | 12.206.316,60 €         | 12.600.286,40 €         | -393.969,80 €        |
| Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung           | 92.051,75 €             | 87.814,58 €             | 4.237,17 €           |
| Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung      | 353.469,69 €            | 205.310,18 €            | 148.159,51 €         |
| Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau               | 19.340,41 €             | 0,00 €                  | 19.340,41 €          |
| <b>Summe:</b>   | <b>16.402.984,58 €</b>  | <b>16.686.732,76 €</b>  | <b>-283.748,18 €</b> |

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich des Sachanlagevermögens wurden korrekt in der Anlagenübersicht, die dem Jahresabschluss als Anlage beigelegt ist, wiedergegeben.

### Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 weist folgende Bilanzwerte aus:

| Bezeichnung                                | Stand zum<br>31.12.2019 | Stand zum<br>31.12.2018 | Veränderung   |
|--|-------------------------|-------------------------|---------------|
| Unbebaute Grundstücke                      | 846.232,11 €            | 846.232,11 €            | 0,00 €        |
| Bebaute Grundstücke - mit eigenen Bauten - | 1.378.709,97 €          | 1.378.709,97 €          | 0,00 €        |
| Bebaute Grundstücke - mit fremden Bauten - | 306.814,68 €            | 306.814,68 €            | 0,00 €        |
| Grundstücksgleiche Rechte                  | 0,00 €                  | 0,00 €                  | 0,00 €        |
| <b>Summe:</b>                              | <b>2.531.756,76 €</b>   | <b>2.531.756,76 €</b>   | <b>0,00 €</b> |

Bei den Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten haben sich im Berichtsjahr keine Veränderungen durch Käufe, Verkäufe oder Umlegungen ergeben. Sie werden gegenüber dem Vorjahr unverändert mit 2.531.756,76 € ausgewiesen.

---

## Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 weist folgende Bilanzwerte aus:

| Bezeichnung              | Stand zum<br>31.12.2019 | Stand zum<br>31.12.2018 | Veränderung         |
|--------------------------|-------------------------|-------------------------|---------------------|
| Betriebsgebäude          | 1.161.325,95 €          | 1.217.651,00 €          | -56.325,05 €        |
| Verwaltungsgebäude       | 0,00 €                  | 0,00 €                  | 0,00 €              |
| Andere Bauten            | 17.953,13 €             | 19.817,61 €             | -1.864,48 €         |
| Grundstückseinrichtungen | 20.770,29 €             | 24.096,23 €             | -3.325,94 €         |
| Wohngebäude              | 0,00 €                  | 0,00 €                  | 0,00 €              |
| <b>Summe:</b>            | <b>1.200.049,37 €</b>   | <b>1.261.564,84 €</b>   | <b>-61.515,47 €</b> |

Die Veränderungen zum Vorjahr in Höhe von 6.111,63 € resultieren in voller Höhe aus planmäßigen Abschreibungen, die entsprechend aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht wurden.

Zu- und Abgänge waren bei dieser Bilanzposition im Berichtsjahr nicht zu verzeichnen.

## Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 weist folgende Bilanzwerte aus:

| Bezeichnung                                   | Stand zum<br>31.12.2019 | Stand zum<br>31.12.2018 | Veränderung          |
|---|-------------------------|-------------------------|----------------------|
| Allgemeines Infrastrukturvermögen             | 2.344.617,09 €          | 2.554.336,98 €          | -209.719,89 €        |
| Kultur- und Naturgüter                        | 31.041,54 €             | 32.925,93 €             | -1.884,39 €          |
| Deiche, Polder und andere Gewässerbauten      | 0,00 €                  | 0,00 €                  | 0,00 €               |
| Öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen | 4.014.978,69 €          | 4.197.344,21 €          | -182.365,52 €        |
| Waldvermögen                                  | 5.815.679,28 €          | 5.815.679,28 €          | 0,00 €               |
| <b>Summe:</b>                                 | <b>12.206.316,60 €</b>  | <b>12.600.286,40 €</b>  | <b>-393.969,80 €</b> |

Die Veränderungen zum Vorjahr in Höhe von -393.969,80 € resultiert auch bei dieser Bilanzposition in voller Höhe aus planmäßigen Abschreibungen. Zu- und Abgänge waren im Berichtsjahr nicht zu verzeichnen.

Der Wert des Waldvermögens wurde in der Eröffnungsbilanz nach dem Gutachten des Landesbetriebes Hessen Forst bewertet. Käufe und Verkäufe wurden in den jeweiligen Jahren entsprechend berücksichtigt. Im Berichtsjahr haben sich hierdurch jedoch keine Veränderungen ergeben. Zum 31.12.2019 ergibt sich ein Bilanzansatz in Höhe von unverändert 5.815.679,28 €. Erkenntnisse, die im geprüften Haushaltsjahr zu einer Wertminderung geführt hätten, lagen nicht vor.

Die planmäßigen Abschreibungen des Infrastrukturvermögens wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

---

## Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 weist folgende Bilanzwerte aus:

| Bezeichnung           | Stand zum<br>31.12.2019 | Stand zum<br>31.12.2018 | Veränderung       |
|-----------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------|
| Anlagen und Maschinen | 92.051,75 €             | 87.814,58 €             | 4.237,17 €        |
| <b>Summe:</b>         | <b>92.051,75 €</b>      | <b>87.814,58 €</b>      | <b>4.237,17 €</b> |

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus Anlagenzugängen in Höhe von 16.055,19 € sowie planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 11.818,02 €.

Die Zugänge betreffen Atemschutzgeräte (11.277,63 €) sowie Feuerschutzkleidung (4.777,56 €). Die Nutzungsdauer wurde auf acht Jahre für die Atemschutzgeräte und drei Jahre für die Feuerschutzkleidung.

Die planmäßigen Abschreibungen der Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

## Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 weist folgende Bilanzwerte aus:

| Bezeichnung          | Stand zum<br>31.12.2019 | Stand zum<br>31.12.2018 | Veränderung         |
|----------------------|-------------------------|-------------------------|---------------------|
| Betriebsausstattung  | 338.278,88 €            | 195.836,45 €            | 142.442,43 €        |
| Geschäftsausstattung | 15.190,81 €             | 9.473,73 €              | 5.717,08 €          |
| <b>Summe:</b>        | <b>353.469,69 €</b>     | <b>205.310,18 €</b>     | <b>148.159,51 €</b> |

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus Zugängen in Höhe von 205.973,68 €, Abgängen in Höhe von 2.948,94 € sowie planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 54.865,23 €.

Die Zugänge betreffen:

- Werkzeuge und Geräte (19.132,33 €)
- Fahrzeuge (148.749,97 €)
- Betriebsausstattung (26.111,49 €)
- EDV-Ausstattung (11.979,89 €)

Die stichprobenartige Prüfung der Rechnungsbelege der als Zugänge gebuchten Vermögensgegenstände ergab, dass die Aktivierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte. Die Prüfung des jeweiligen Abschreibungsbeginns sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer führte zu keinen Beanstandungen.

Die planmäßigen Abschreibungen der Anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Die Anlagenabgänge betreffen zwei Fahrzeuge, einen Anhänger sowie einen Baustellenwagen mit Restbuchwerten in Höhe von insgesamt 2.948,94 €, die im Berichtsjahr verschrottet bzw. verkauft wurden.

---

## Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens im Sinne von § 41 Abs. 5 Satz 1 GemHVO mit Netto-Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis 800,00 €, die selbständig bewertungsfähig und nutzungsfähig sind, werden im Jahr des Zugangs als Vermögensgegenstand erfasst und im gleichen Jahr vollständig abgeschrieben.

## Anlagen im Bau

Die Bilanzposition Anlagen im Bau enthält die aktivierungsfähigen Kosten für noch nicht endgültig fertiggestellte Vermögensgegenstände. Mit Fertigstellung des Anlagegutes werden die Kosten auf das entsprechende Bestandskonto umgebucht. Gleichzeitig erfolgt der Beginn der Abschreibung entsprechend der Nutzungsdauer.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 weist folgende Bilanzwerte aus:

| Bezeichnung                   | Stand zum<br>31.12.2018 | Zugänge<br>2019    | Aktivierungen<br>2019 | Stand zum<br>31.12.2019 |
|-------------------------------|-------------------------|--------------------|-----------------------|-------------------------|
| Infrastrukturmaßnahmen im Bau | 0,00 €                  | 19.340,41 €        | 0,00 €                | 19.340,41 €             |
| <b>Summe:</b>                 | <b>0,00 €</b>           | <b>19.340,41 €</b> | <b>0,00 €</b>         | <b>19.340,41 €</b>      |

Der Ausweis der bilanzierten Anlagen im Bau erfolgte mit den bis zum Bilanzstichtag angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die Zugänge des Berichtsjahres in Höhe von 19.340,41 € betreffen die Erweiterung der Kindertagesstätte.

Die Prüfung der Zugänge wurde anhand der Beleg- und Rechnungsunterlagen durchgeführt und führte zu keinen Beanstandungen.

## Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die bei der Erstellung des Vorjahresabschlusses angewandt wurden, wurden im geprüften Haushaltsjahr nach dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit gem. § 40 Nr. 5 GemHVO beibehalten.

### 7.1.1.3 Finanzanlagen

Bei Finanzanlagen handelt es sich gemäß Hinweis 10 zu § 49 GemHVO um Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Wertpapiere sowie verschiedene Formen sogenannter Ausleihungen. Wertpapiere, welche nicht auf Dauer bzw. nur zur Ausnutzung von Liquiditätsreserven gehalten werden, sind nicht unter den Finanzanlagen auszuweisen.

Anteile an verbundenen Unternehmen sind nach Hinweis 11 zu § 49 GemHVO Finanzanlagen an rechtlich selbstständigen Unternehmen, auf die die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt (i. d. R. bei einem Anteil von mehr als 50 vom Hundert), sowie ihre Eigenbetriebe.

Als Beteiligungen gemäß Hinweis 12 zu § 49 GemHVO gelten die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen im Sinne von Hinweis 11 zu § 49 GemHVO gehören, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und dem Geschäftsbetrieb der

Kommune durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Einrichtungen dient. Bei einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft wird von der widerlegbaren Vermutung ausgegangen, dass eine Beteiligungsquote von mehr als 20 vom Hundert diese Voraussetzungen erfüllt.

Im Jahresabschluss der Gemeinde Fischbachtal zum 31.12.2019 werden Finanzanlagen wie folgt ausgewiesen:

| Bezeichnung                     | Stand zum<br>31.12.2019 | Stand zum<br>31.12.2018 | Veränderung        |
|---------------------------------|-------------------------|-------------------------|--------------------|
| Beteiligungen                   | 2.403.251,20 €          | 2.403.251,20 €          | 0,00 €             |
| Wertpapiere des Anlagevermögens | 77.703,24 €             | 79.205,28 €             | -1.502,04 €        |
| Sonstige Ausleihungen           | 1.999,70 €              | 2.494,33 €              | -494,63 €          |
| <b>Summe:</b>                   | <b>2.482.954,14 €</b>   | <b>2.484.950,81 €</b>   | <b>-1.996,67 €</b> |

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich des Finanzanlagevermögens wurden korrekt in der Anlagenübersicht, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

## Beteiligungen

Die Beteiligungen der Gemeinde Fischbachtal gliedern sich zum Bilanzstichtag wie folgt:

| Bezeichnung                                      | Stand zum<br>31.12.2019 | Stand zum<br>31.12.2018 | Veränderung   |
|--|-------------------------|-------------------------|---------------|
| Abwasserverband Vorderer Odenwald                | 1.425.637,96 €          | 1.425.637,96 €          | 0,00 €        |
| Sparkassenzweckverband                           | 945.873,02 €            | 945.873,02 €            | 0,00 €        |
| Zweckverband Abfall- und Wertstoffsammlung (ZAW) | 19.642,63 €             | 19.642,63 €             | 0,00 €        |
| Senio Zweckverband                               | 10.593,59 €             | 10.593,59 €             | 0,00 €        |
| Vereinigte Volksbank Odenwald                    | 1.500,00 €              | 1.500,00 €              | 0,00 €        |
| Zweckverband Gemeinschaftskasse                  | 1,00 €                  | 1,00 €                  | 0,00 €        |
| Hessischer Verwaltungsschulverband               | 1,00 €                  | 1,00 €                  | 0,00 €        |
| ekom21   | 1,00 €                  | 1,00 €                  | 0,00 €        |
| Wasserverband Gersprenzgebiet                    | 1,00 €                  | 1,00 €                  | 0,00 €        |
| <b>Summe:</b>                                    | <b>2.403.251,20 €</b>   | <b>2.403.251,20 €</b>   | <b>0,00 €</b> |

Die Beteiligungen haben sich gegenüber den Vorjahreswerten nicht verändert und werden weiterhin mit insgesamt 2.403.251,20 € ausgewiesen.

---

## Wertpapiere des Anlagevermögens

Wertpapiere des Anlagevermögens weist die Gemeinde Fischbachtal zum 31.12.2019 wie folgt aus:

| Bezeichnung         | Stand zum<br>31.12.2019 | Stand zum<br>31.12.2018 | Veränderung        |
|---------------------|-------------------------|-------------------------|--------------------|
| Versorgungsrücklage | 40.169,81 €             | 41.671,85 €             | -1.502,04 €        |
| HEAG-Aktien         | 37.533,43 €             | 37.533,43 €             | 0,00 €             |
| <b>Summe:</b>       | <b>77.703,24 €</b>      | <b>79.205,28 €</b>      | <b>-1.502,04 €</b> |

Die Versorgungsrücklage wurde zum 31.12.2018 mit 41.671,85 € bilanziert. Da im Vorjahr eine Doppelzahlung erfolgte, war im Berichtsjahr eine entsprechende Rückzahlung zu verzeichnen. Zum Bilanzstichtag ergibt sich für die Versorgungsrücklage zum 31.12.2019 ein Bilanzansatz in Höhe von 40.169,81 €.

**Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass trotz der bestehenden Vereinbarung der im Berichtsjahr angeforderte Vorschuss in Höhe von 6.188,24 € laut Buchhaltung nicht an die Versorgungskasse gezahlt wurde. Eine Kontrolle durch die Versorgungskasse, ob die Zahlungen gemäß den Anforderungen auch tatsächlich gezahlt werden, erfolgt nicht. Es sollte durch die Verwaltung geklärt werden, ob die Zahlungen noch nachgeholt werden können.**

Die HEAG-Aktien werden gegenüber dem Vorjahr unverändert mit 37.533,43 € ausgewiesen.

## Sonstige Ausleihungen

Unter den sonstigen Ausleihungen sind zum Bilanzstichtag folgende Vermögensgegenstände aktiviert:

| Bezeichnung               | Stand zum<br>31.12.2019 | Stand zum<br>31.12.2018 | Veränderung      |
|---------------------------|-------------------------|-------------------------|------------------|
| Arbeitgebersozialdarlehen | 1.999,70 €              | 2.494,33 €              | -494,63 €        |
| <b>Summe:</b>             | <b>1.999,70 €</b>       | <b>2.494,33 €</b>       | <b>-494,63 €</b> |

Die Arbeitgebersozialdarlehen haben sich aufgrund von Tilgungsleistungen im Berichtsjahr um 494,63 € verringert.

Bei den sonstigen Ausleihungen ergibt sich zum Bilanzstichtag insgesamt ein Wert in Höhe von 1.999,70 €.

### 7.1.2 Umlaufvermögen

Zum Umlaufvermögen zählen nach § 58 Nr. 34 GemHVO Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen, sondern zum Verbrauch, zum Verkauf oder zur sonstigen kurzfristigen Verwertung bestimmt sind. Hauptbestandteile des Umlaufvermögens sind bei Kommunen in der Regel Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie flüssige Mittel.

Das Umlaufvermögen der Gemeinde Fischbachtal setzt sich zum 31.12.2019 wie folgt zusammen:

| Bezeichnung                                   | Stand zum<br>31.12.2019 | Stand zum<br>31.12.2018 | Veränderung         |
|---|-------------------------|-------------------------|---------------------|
| Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 415.547,52 €            | 463.732,61 €            | -48.185,09 €        |
| Flüssige Mittel                               | 636.147,65 €            | 439.387,77 €            | 196.759,88 €        |
| <b>Summe:</b>                                 | <b>1.051.695,17 €</b>   | <b>903.120,38 €</b>     | <b>148.574,79 €</b> |

Die Veränderungen in den einzelnen Positionen des Umlaufvermögens werden im Folgenden erläutert.

### 7.1.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Eine Forderung ist der Anspruch gegenüber einem Dritten aus einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Schuldverhältnis. Bei den Forderungen wird u. a. zwischen Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Forderungen aus Steuern und Abgaben, Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, privatrechtlichen und sonstigen Forderungen (sonstigen Vermögensgegenständen) unterschieden.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden bei der Gemeinde Fischbachtal zum Bilanzstichtag wie folgt ausgewiesen:

| Bezeichnung   | Stand zum<br>31.12.2019 | Stand zum<br>31.12.2018 | Veränderung         |
|---|-------------------------|-------------------------|---------------------|
| Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen        | 230.558,86 €            | 272.989,52 €            | -42.430,66 €        |
| Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen  | 142.587,22 €            | 134.764,43 €            | 7.822,79 €          |
| Forderungen aus Lieferungen und Leistungen  | 12.421,33 €             | 22.978,92 €             | -10.557,59 €        |
| Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen | 12.842,09 €             | 12.460,84 €             | 381,25 €            |
| Sonstige Vermögensgegenstände   | 17.138,02 €             | 20.538,90 €             | -3.400,88 €         |
| <b>Summe:</b>   | <b>415.547,52 €</b>     | <b>463.732,61 €</b>     | <b>-48.185,09 €</b> |

Dem strengen Niederstwertprinzip für das Umlaufvermögen entsprechend, hat die Gemeinde Fischbachtal ihren Forderungsbestand zum Jahresabschluss einzelwertberichtigt. Hierzu wurden alle zum 31.12.2019 zwischenzeitlich niedergeschlagenen oder erlassenen Forderungen zu 100 % in ihrem Wert berichtigt. Darüber hinaus wird eine pauschalierte Einzelwertberichtigung für ein allgemeines Ausfallrisiko gemäß der Altersstruktur des Forderungsbestandes durchgeführt.

| <u>Alter der Forderung</u> | <u>Wertberichtigungsquote</u> |
|----------------------------|-------------------------------|
| bis 180 Tage               | 0 %                           |
| bis 360 Tage               | 25 %                          |
| bis 540 Tage               | 40 %                          |
| bis 720 Tage               | 60 %                          |
| bis 900 Tage               | 70 %                          |
| bis 1.080 Tage             | 80 %                          |
| über 1.080 Tage            | 100 %                         |

Da aufgrund des Bruttoprinzips Forderungen und Verbindlichkeiten jeweils unsaldiert auszuweisen sind, werden Überzahlungen im Jahresabschluss zum 31.12.2019 durch den Ausweis von kreditorischen Debitoren bzw. debitorischen Kreditoren korrigiert. Ein entsprechender Ausweis auf der Aktiv- bzw. Passivseite der Bilanz ist ebenfalls erfolgt.

Der zum Jahresabschluss angesetzte Wert der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände entspricht dem wahrscheinlichen Zahlungseingang.

Im Bereich der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände stimmen Hauptbuch (Forderungssachkonten) und Nebenbuch (Debitoren-/Personenkonten) zum Bilanzstichtag nicht überein. Bei einem Buchungsbestand auf den Forderungssachkonten in Höhe von 415.547,52 € wurden offene Debitorenposten in Höhe von 215.168,11 € (unter Berücksichtigung der Überzahlungen) nachgewiesen. Die Differenz ist darin begründet, dass die Forderungen aus Tilgungszuschüssen sowie die Wertberichtigungen nicht debitorisch, sondern direkt auf den entsprechenden Sachkonten gebucht wurden.

Die festgestellten Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung waren nicht zu beanstanden.

Der Stand der Forderungen zum Bilanzstichtag wurde korrekt in der Übersicht über die Forderungen, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigelegt ist, wiedergegeben.

### **Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen**

| <b>Bezeichnung</b>                                      | <b>Stand zum<br/>31.12.2019</b> | <b>Stand zum<br/>31.12.2018</b> | <b>Veränderung</b>  |
|---|---------------------------------|---------------------------------|---------------------|
| Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen              | 102.280,02 €                    | 137.926,15 €                    | -35.646,13 €        |
| Forderungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen | 127.405,94 €                    | 134.607,97 €                    | -7.202,03 €         |
| Forderungen aus Transferleistungen                      | 872,90 €                        | 455,40 €                        | 417,50 €            |
| <b>Summe:</b>   | <b>230.558,86 €</b>             | <b>272.989,52 €</b>             | <b>-42.430,66 €</b> |

Den größten Posten innerhalb dieser Bilanzposition bilden mit 127.405,94 € die Forderungen aus Investitionszuweisungen. Es handelt sich hierbei überwiegend um noch ausstehende Tilgungszuschüsse aus den Konjunkturprogrammen.

Insgesamt sind die Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen etc. gegenüber dem Vorjahreswert um 42.430,66 € zurückgegangen.

### **Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben**

| <b>Bezeichnung</b>               | <b>Stand zum<br/>31.12.2019</b> | <b>Stand zum<br/>31.12.2018</b> | <b>Veränderung</b> |
|----------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|--------------------|
| Forderungen aus Steuern          | 156.864,79 €                    | 137.280,88 €                    | 19.583,91 €        |
| Forderungen aus Gebühren         | 165,32 €                        | 49.336,36 €                     | -49.171,04 €       |
| Forderungen aus Beiträgen        | 5.071,85 €                      | 5.071,85 €                      | 0,00 €             |
| Sonstige Forderungen aus Abgaben | 16.011,15 €                     | 12.866,82 €                     | 3.144,33 €         |
| Wertberichtigungen               | -35.525,89 €                    | -69.791,48 €                    | 34.265,59 €        |
| <b>Summe:</b>                    | <b>142.587,22 €</b>             | <b>134.764,43 €</b>             | <b>7.822,79 €</b>  |

Unter dieser Bilanzposition werden zum Bilanzstichtag offene Forderungen aus Steuern, Gebühren und Beiträgen ausgewiesen. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um noch ausstehende Einkommensteueranteile, Gewerbesteuer- und Grundsteuerzahlungen, Wasser- und Abwasser- sowie Friedhofsgebühren.

Wie bereits beschrieben, wurden die ursprünglichen Forderungswerte mittels Wertberichtigungen auf den voraussichtlich zu realisierenden Betrag korrigiert. Die Gesamtsumme der Wertberichtigungen beläuft sich zum Bilanzstichtag in diesem Bereich auf 35.525,89 € und betrifft überwiegend Gewerbesteuer.

Insgesamt ergibt sich bei dieser Forderungsart gegenüber dem Wert zum 31.12.2018 eine Erhöhung um 7.822,79 €. Der Rückgang bei den Forderungen aus Gebühren ist laut Auskunft der Verwaltung durch eine Senkung der Kanalgebühren und die damit verbundene rückwirkende Stornierung der alten Gebührenbescheide begründet.

### Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

| Bezeichnung  | Stand zum<br>31.12.2019 | Stand zum<br>31.12.2018 | Veränderung         |
|--|-------------------------|-------------------------|---------------------|
| Forderungen aus Lieferungen und Leistungen                               | 13.703,66 €             | 25.687,72 €             | -11.984,06 €        |
| Einzelwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen   | -537,50 €               | -138,50 €               | -399,00 €           |
| Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | -744,83 €               | -2.570,30 €             | 1.825,47 €          |
| <b>Summe:</b>  | <b>12.421,33 €</b>      | <b>22.978,92 €</b>      | <b>-10.557,59 €</b> |

Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um privatrechtliche Forderungen, die aufgrund eines Vertragsverhältnisses entstanden sind.

Zum 31.12.2019 werden bei der Gemeinde Fischbachtal unter dieser Bilanzposition u. a. noch ausstehende Standgebühren auf dem Adventsmarkt sowie Mahngebühren und Säumniszuschläge ausgewiesen. Auch in diesem Bereich wurden die ursprünglichen Forderungswerte zum Bilanzstichtag anhand von Wertberichtigungen korrigiert.

Insgesamt ergibt sich bei dieser Bilanzposition gegenüber dem Vorjahreswert ein Rückgang um 10.557,59 €.

### Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

| Bezeichnung   | Stand zum<br>31.12.2019 | Stand zum<br>31.12.2018 | Veränderung     |
|---|-------------------------|-------------------------|-----------------|
| Forderungen aus Zuschüssen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht          | 3.451,78 €              | 1.773,30 €              | 1.678,48 €      |
| Forderungen aus Steuern und Abgaben gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | -165,32 €               | 1.131,91 €              | -1.297,23 €     |
| Sonstige Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht                | 9.555,63 €              | 9.555,63 €              | 0,00 €          |
| <b>Summe:</b>   | <b>12.842,09 €</b>      | <b>12.460,84 €</b>      | <b>381,25 €</b> |

Zum Bilanzstichtag werden unter dieser Position Forderungen in Höhe von 12.842,09 € ausgewiesen. Es handelt sich hierbei u.a. um Forderungen gegenüber dem ZAW für das Einsammeln „wildem Mülls“ sowie gegenüber dem SENIO-Verband aus noch ausstehende Umlagezahlungen. Dieser Betrag ist jedoch seit Jahren unverändert und soll im Rahmen der Auflösung des Verbandes verrechnet werden.

Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich insgesamt eine Erhöhung um 381,25 €.

## Sonstige Vermögensgegenstände

| Bezeichnung                           | Stand zum<br>31.12.2019 | Stand zum<br>31.12.2018 | Veränderung        |
|---------------------------------------|-------------------------|-------------------------|--------------------|
| Sonstige Umsatzsteuerforderungen      | 6.178,49 €              | 8.309,64 €              | -2.131,15 €        |
| Forderungen aus Sozialversicherung    | 0,00 €                  | 547,96 €                | -547,96 €          |
| Andere sonstige Forderungen           | 0,00 €                  | 136,00 €                | -136,00 €          |
| Forderungen aus durchlaufenden Posten | 0,00 €                  | 0,00 €                  | 0,00 €             |
| Andere sonstige Vermögensgegenstände  | 10.959,53 €             | 11.545,30 €             | -585,77 €          |
| <b>Summe:</b>                         | <b>17.138,02 €</b>      | <b>20.538,90 €</b>      | <b>-3.400,88 €</b> |

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind zum 31.12.2019 mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 17.138,02 € ausgewiesen. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um den Überschuss aus der Erschließung des Baugebiets „Teichacker“ sowie Umsatzsteuerforderungen.

Des Weiteren sind unter dieser Bilanzposition Mahngebühren, Säumniszuschläge sowie Stundungszinsen gebucht.

Insgesamt ist der Wert der sonstigen Vermögensgegenstände gegenüber dem Vorjahr im Laufe des Berichtsjahres um 3.400,88 € zurückgegangen.

### 7.1.2.2 Flüssige Mittel

Nachfolgend aufgeführte Geldbestände wurden bei der Gemeinde Fischbachtal zum Bilanzstichtag nachgewiesen:

| Bezeichnung                   | Stand zum<br>31.12.2019 | Stand zum<br>31.12.2018 | Veränderung         |
|-------------------------------|-------------------------|-------------------------|---------------------|
| Girokonto Sparkasse Darmstadt | 507.496,69 €            | 293.094,66 €            | 214.402,03 €        |
| Girokonto Sparkasse Dieburg   | 127.294,36 €            | 130.333,06 €            | -3.038,70 €         |
| DZ Bank                       | 856,60 €                | 15.460,05 €             | -14.603,45 €        |
| Tages- und Termingelder       | 0,00 €                  | 0,00 €                  | 0,00 €              |
| Handvorschüsse                | 500,00 €                | 500,00 €                | 0,00 €              |
| <b>Summe:</b>                 | <b>636.147,65 €</b>     | <b>439.387,77 €</b>     | <b>196.759,88 €</b> |

Zum 31.12.2019 hat das Girokonto bei der Sparkasse Darmstadt mit 507.496,69 € den größten Anteil an den liquiden Mitteln. Tages- und Termingelder waren zum Bilanzstichtag nicht vorhanden.

Die flüssigen Mittel sind jeweils durch Kontoauszüge oder Saldenbestätigungen der Kreditinstitute nachgewiesen und durch den Tagesabschluss der Gemeinschaftskasse bestätigt. Schwebeposten wurden entsprechend berücksichtigt.

Die Erhöhung der flüssigen Mittel um 196.759,88 € im Laufe des Jahres 2019 kann in der Finanzrechnung detailliert nachvollzogen werden.

### 7.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

| Bezeichnung   | Stand zum<br>31.12.2019 | Stand zum<br>31.12.2018 | Veränderung        |
|---|-------------------------|-------------------------|--------------------|
| Aktive Rechnungsabgrenzung aus Lieferungen und Leistungen | 652,16 €                | 0,00 €                  | 652,16 €           |
| Beamtenbezüge für den Folgemonat                          | 5.996,31 €              | 5.836,78 €              | 159,53 €           |
| Ansparraten   | 14.941,20 €             | 18.992,33 €             | -4.051,13 €        |
| <b>Summe:</b>   | <b>21.589,67 €</b>      | <b>24.829,11 €</b>      | <b>-3.239,44 €</b> |

Unter dieser Bilanzposition werden bei der Gemeinde Fischbachtal die Ansparraten für Darlehen aus dem Investitionsfonds des Landes Hessen, die bereits Ende Dezember 2018 für Januar 2019 gezahlten Beamtenbezüge sowie diverse im Voraus bezahlte Rechnungen ausgewiesen.

Die Veränderung bei den Beamtenbezügen um 159,53 € ist stichtagsbedingt.

Bei den Ansparraten ergibt sich gegenüber dem Vorjahresabschluss ein Rückgang des Bilanzansatzes um 4.051,13 €, der aus anteiligen Darlehensauflösungen resultiert. Diese wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

### 7.1.4 Eigenkapital

Gemäß § 58 Nr. 11 GemHVO ergibt sich das Eigenkapital aus der Differenz zwischen Aktiva (Vermögen) und den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite.

Das Eigenkapital der Gemeinde Fischbachtal gliedert sich zum 31.12.2019 wie folgt:

| Bezeichnung                                  | Stand zum<br>31.12.2019 | Stand zum<br>31.12.2018 | Veränderung         |
|--|-------------------------|-------------------------|---------------------|
| Netto-Position                               | 10.631.060,71 €         | 10.631.060,71 €         | 0,00 €              |
| Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital | 754.425,57 €            | 626.926,18 €            | 127.499,39 €        |
| Ergebnisse aus Vorjahren                     | 0,00 €                  | 0,00 €                  | 0,00 €              |
| Jahresergebnis                               | 0,00 €                  | 0,00 €                  | 0,00 €              |
| <b>Summe:</b>                                | <b>11.385.486,28 €</b>  | <b>11.257.986,89 €</b>  | <b>127.499,39 €</b> |

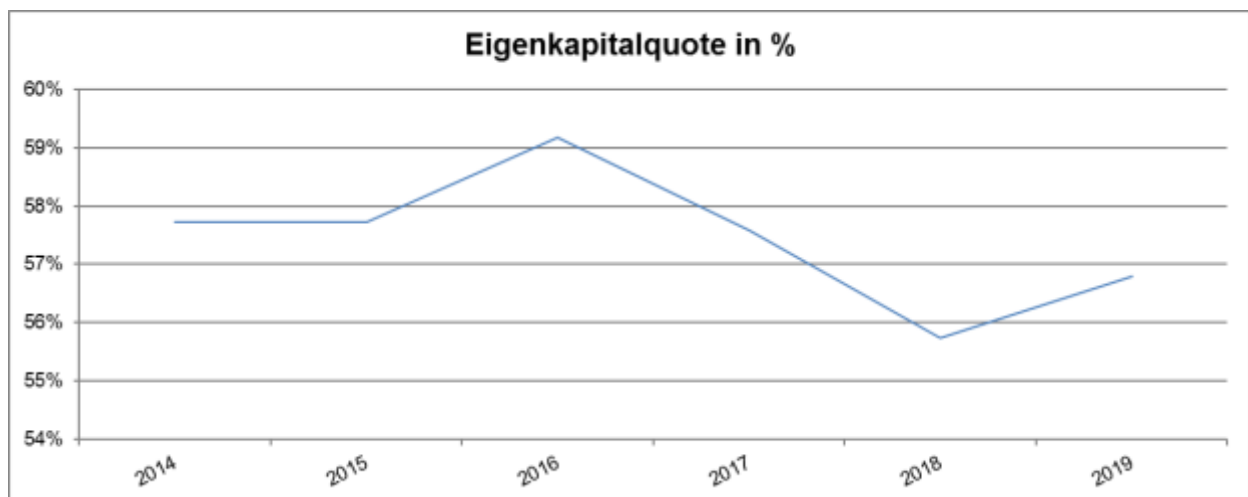
Das bilanzierte Eigenkapital setzt sich bei der Gemeinde Fischbachtal aus der Netto-Position sowie den Rücklagen.

Im Laufe des Berichtsjahres hat sich das Eigenkapital aufgrund des Überschusses in der Ergebnisrechnung um 127.499,39 € erhöht.

Die Eigenkapitalquote (prozentualer Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme) gilt als wichtige Kennzahl für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zeigt die Kapitalstruktur der Kommune auf.

Seit dem Haushaltsjahr 2014 hat sich die Eigenkapitalquote der Gemeinde Fischbachtal wie folgt entwickelt:

| Bezeichnung | Bilanzsumme     | Eigenkapital    | EK-Quote |
|-------------|-----------------|-----------------|----------|
| 31.12.2014  | 19.831.393,85 € | 11.447.184,38 € | 57,72%   |
| 31.12.2015  | 20.005.679,58 € | 11.838.311,34 € | 59,17%   |
| 31.12.2016  | 19.718.237,68 € | 11.692.644,63 € | 59,30%   |
| 31.12.2017  | 19.746.130,78 € | 11.368.173,32 € | 57,57%   |
| 31.12.2018  | 20.196.796,09 € | 11.257.986,89 € | 55,74%   |
| 31.12.2019  | 20.050.630,85 € | 11.385.486,28 € | 56,78%   |



#### 7.1.4.1 Netto-Position

| Bezeichnung    | Stand zum 31.12.2019   | Stand zum 31.12.2018   | Veränderung   |
|----------------|------------------------|------------------------|---------------|
| Netto-Position | 10.631.060,71 €        | 10.631.060,71 €        | 0,00 €        |
| <b>Summe:</b>  | <b>10.631.060,71 €</b> | <b>10.631.060,71 €</b> | <b>0,00 €</b> |

Bei der Netto-Position handelt es sich nach § 58 Nr.22 GemHVO um die sich in der Vermögensrechnung ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite und Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite. Sie stellt das Basiskapital der Kommune dar, das bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt wird.

Ergibt sich bei der Aufstellung der Bilanz für ein späteres Haushaltsjahr, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände oder Schulden nicht oder fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist gemäß § 108 Abs. 5 HGO in der späteren Bilanz der Wertansatz zu berichtigen oder der unterlassene Ansatz nachzuholen. Diese Berichtigung kann letztmalig im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss erfolgen.

Veränderungen ergaben sich demnach im Berichtsjahr nicht.

### 7.1.4.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital

Bei einer Rücklage handelt es sich um einen Bestandteil des Eigenkapitals (§ 58 Nr.28 GemHVO). Es wird zwischen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses, Sonderrücklagen und Stiftungskapital unterschieden.

| Bezeichnung  | Stand zum<br>31.12.2019 | Stand zum<br>31.12.2018 | Veränderung         |
|--|-------------------------|-------------------------|---------------------|
| Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses      | 0,00 €                  | 0,00 €                  | 0,00 €              |
| Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses | 603.334,14 €            | 626.926,18 €            | -23.592,04 €        |
| Zweckgebundene Rücklagen                                     | 151.091,43 €            | 0,00 €                  | 151.091,43 €        |
| <b>Summe:</b>  | <b>754.425,57 €</b>     | <b>626.926,18 €</b>     | <b>127.499,39 €</b> |

Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses bestehen bei der Gemeinde Fischbachtal weiterhin nicht.

Die Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses haben sich aufgrund des Fehlbetrages in der Ergebnisrechnung gegenüber dem Vorjahr um 110.186,43 € verringert.

Aufgrund eines Nachlass in Höhe von 150.000,00 €, den die Gemeinde zweckgebunden für die Kinderbetreuung und den Tierschutz zu verwenden hat, wurde eine entsprechende Rücklage gebildet. Weitere 1.091,43 € betreffen die neu gebildete Rücklage aus dem Überschuss des Produktes „Bürgerbus“.

### 7.1.4.3 Ergebnisverwendung

| Bezeichnung  | Stand zum<br>31.12.2019 | Stand zum<br>31.12.2018 | Veränderung   |
|--|-------------------------|-------------------------|---------------|
| Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren                   | 0,00 €                  | 0,00 €                  | 0,00 €        |
| Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren              | 0,00 €                  | 0,00 €                  | 0,00 €        |
| Ordentliches Jahresergebnis                            | 106.307,88 €            | -188.128,92 €           | 294.436,80 €  |
| Zuführung Sonderrücklage                               | -151.091,43 €           | 0,00 €                  | -151.091,43 € |
| Entnahme Rücklage aus Überschüssen des ao. Ergebnisses | 44.783,55 €             | 188.128,92 €            | -143.345,37 € |
| Außerordentliches Jahresergebnis                       | 21.191,51 €             | 77.942,49 €             | -56.750,98 €  |
| Zuführung Rücklage                                     | -21.191,51 €            | -77.942,49 €            | 56.750,98 €   |
| <b>Summe:</b>  | <b>0,00 €</b>           | <b>0,00 €</b>           | <b>0,00 €</b> |

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Behandlung von Jahresüberschüssen und Jahresfehlbeträgen finden sich in § 106 Abs. 2 HGO sowie in den §§ 24, 25 und 46 Abs. 3 GemHVO.

Ein gesonderter Ergebnisverwendungsbeschluss durch die Gemeindevertretung ist für Kommunen gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Das Haushaltsjahr 2019 schließt die Gemeinde Fischbachtal mit einem Überschuss in Höhe von insgesamt 127.499,39 € ab. Dieses Ergebnis setzt sich aus einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 106.307,88 € und einem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 21.191,51 € zusammen.

Vom ordentlichen Ergebnis war ein Betrag in Höhe von 151.091,43 € den zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen. Da das ordentliche Ergebnis hierfür nicht ausreichte, wurde der verbleibende Betrag der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses entnommen. Der außerordentliche Jahresüberschuss wurde der entsprechenden Rücklage zugeführt.

## 7.1.5 Sonderposten

Sonderposten stellen die bilanzielle Abbildung der von der Kommune empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse dar. Im kommunalen Bereich kommt der Finanzierung von Investitionen (z. B. bei Straßenbaumaßnahmen) bzw. der Anschaffung von werthaltigen Vermögensgegenständen (z. B. Feuerwehrfahrzeuge) eine besondere Bedeutung zu. Im Falle von erhaltenen Zuwendungen ist der Sonderposten auf der Passivseite der Vermögensrechnung als Gegenposition zu dem Vermögensgegenstand abzubilden, der mit Hilfe der Zuwendung finanziert wurde.

Der Sonderposten wird parallel zur Abschreibung des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Hierbei ist zu beachten, dass die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes mit dem Auflösungszeitraum des zugehörigen Sonderpostens übereinstimmt.

Als Ausnahmeregelung ist die Bildung eines pauschalen Sonderpostens möglich. Dieser wird keinem Vermögensgegenstand zugeordnet, sondern über einen Zeitraum von zehn Jahren ertragswirksam aufgelöst. Die Bildung des pauschalen Sonderpostens soll jedoch nur dann durchgeführt werden, wenn eine direkte Zuordnung zu einem bestimmten Vermögensgegenstand nicht möglich ist, z. B. bei Investitionspauschalen. Höchstgrenze für den Ansatz der Sonderposten ist der Wertansatz des bezuschussten Investitionsgegenstandes im Anlagevermögen.

Die Gemeinde Fischbachtal hat zum 31.12.2019 folgende Sonderposten bilanziert:

| Bezeichnung                              | Stand zum<br>31.12.2019 | Stand zum<br>31.12.2018 | Veränderung          |
|--|-------------------------|-------------------------|----------------------|
| Zuweisungen vom öffentlichen Bereich     | 1.465.839,18 €          | 1.557.803,24 €          | -91.964,06 €         |
| Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich | 3.407.533,33 €          | 3.530.618,22 €          | -123.084,89 €        |
| Investitionsbeiträge                     | 595.841,51 €            | 652.237,88 €            | -56.396,37 €         |
| <b>Summe:</b>                            | <b>5.469.214,02 €</b>   | <b>5.740.659,34 €</b>   | <b>-271.445,32 €</b> |

Unter den Zuweisungen vom öffentlichen Bereich werden im Wesentlichen Zuweisungen vom Bund und vom Land Hessen für die Anschaffung von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens wie zum Beispiel für gemeindliche Gebäude, Feuerwehrfahrzeuge sowie für diverse Straßen- und Infrastrukturmaßnahmen passiviert.

Bei den Zuschüssen vom nicht-öffentlichen Bereich handelt es sich u. a. um Kostenanteile des Feuerwehrvereins an den Feuerwehrfahrzeugen sowie um Spenden für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände.

Unter den Investitionsbeiträgen werden die empfangenen Wasser- und Abwasserbeiträge der Anlieger ausgewiesen. Zugänge waren im Jahr 2019 nicht zu verzeichnen; die Veränderung in Höhe von 56.396,37 € bezieht sich ausschließlich auf die planmäßige Auflösung der Investitionsbeiträge.

Die Verringerung um 271.445,32 € gegenüber dem Vorjahresabschluss setzt sich aus Zugängen in Höhe von 53.399,82 € und Auflösungen in Höhe von 327.927,24 € zusammen. Die Höhe der Auflösungen stimmt mit den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten laut Ergebnisrechnung überein.

Die Zugänge des Jahres 2019 betreffen hauptsächlich Landeszuschüsse für den Bürgerbus sowie den Digitalfunk der Feuerwehr, Zuschüsse für den Spielplatz Amtsacker, den Kindergartenbauwagen sowie einen Mulcher.

Die Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände stimmt mit den Auflösungszeiträumen der gebildeten Sonderposten überein.

Ein Sonderposten für den Gebührenaussgleich gemäß § 41 Abs. 7 GemHVO wurde im Berichtsjahr nicht gebildet.

## 7.1.6 Rückstellungen

Für vor dem Bilanzstichtag entstandene und vorangegangenen Haushaltsjahren zuzurechnende Verpflichtungen, die dem Grunde und/oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau feststehen, sind Rückstellungen zu bilden, sofern eine Inanspruchnahme aufgrund objektiver und erkennbarer Tatsachen wahrscheinlich ist. Mit dem Ausweis von Rückstellungen werden zum Zeitpunkt der Bildung noch ungewisse Verbindlichkeiten der Rechnungsperiode zugeordnet, in der sie wirtschaftlich verursacht wurden. Grundlage für die Bildung von Rückstellungen ist § 39 GemHVO.

Rückstellungen dürfen nur dann aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Zum Bilanzstichtag sind bei der Gemeinde Fischbachtal folgende Rückstellungen bilanziert:

| Bezeichnung   | Stand zum<br>31.12.2019 | Stand zum<br>31.12.2018 | Veränderung       |
|---|-------------------------|-------------------------|-------------------|
| Pensions- und Beihilferückstellungen                            | 2.072.005,00 €          | 2.041.660,00 €          | 30.345,00 €       |
| Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten                  | 0,00 €                  | 26.000,00 €             | -26.000,00 €      |
| Andere sonstige Rückstellungen aus ungewissen Verbindlichkeiten | 3.200,00 €              | 1.600,00 €              | 1.600,00 €        |
| <b>Summe:</b>   | <b>2.075.205,00 €</b>   | <b>2.069.260,00 €</b>   | <b>5.945,00 €</b> |

Die Veränderung bei den Rückstellungen stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

|                     |                   |
|---------------------|-------------------|
| Zuführung:          | 42.285,00 €       |
| Inanspruchnahme:    | -36.340,00 €      |
| Auflösung:          | 0,00 €            |
| <b>Veränderung:</b> | <b>5.945,00 €</b> |

Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen waren im Berichtsjahr nicht zu verzeichnen.

Den größten Anteil an den Rückstellungen bilden bei der Gemeinde Fischbachtal zum 31.12.2019 die Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen in Höhe von insgesamt 2.072.005,00 €.

Diese wurden - wie bereits für die Eröffnungsbilanz und die Vorjahresabschlüsse - von der Versorgungskasse Darmstadt nach dem Teilwertverfahren (Rechnungszinsfuß: 6 % für Pensionsleistungen, 5,5 % für Beihilfeleistungen) mit Hilfe des EDV-Programms „HAESSLER Pensionsrückstellung HPR 5“ der Firma HAESSLER Information GmbH berechnet. Dem Programm liegen die allgemein anerkannten versicherungsmathematischen Verfahren gemäß den Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde.

Da der von der Versorgungskasse bei der Ermittlung angewandte Rechnungszinsfuß von 6 % gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO über dem von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Abzinsungszinssatz nach § 253 Abs.2 HGB liegt, ist über die sich daraus ergebenden höheren Rückstellungswerte eine entsprechende Angabe im Anhang gemäß dem Hinweis 4 zu § 39 GemHVO erfolgt.

Die zum 31.12.2018 Rückstellungen für die Jahresabschlussprüfungen in Höhe von 26.000,00 € wurden im Berichtsjahr in voller Höhe in Anspruch genommen. Eine Neubildung für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 ist nicht erfolgt.

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von insgesamt 3.200,00 € betreffen noch ausstehende Heizkostenabrechnungen für das Rathaus.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Plausibilität der vorgelegten Unterlagen. Die im Rahmen der Prüfungshandlungen gewonnenen Erkenntnisse zu Bildung, Auflösung und Inanspruchnahme von Rückstellungen führten zu keinen Beanstandungen.

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der Rückstellungen wurden korrekt in der Übersicht über die Rückstellungen, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

## 7.1.7 Verbindlichkeiten

Eine Verbindlichkeit ist der Anspruch eines Dritten aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Der Wertansatz erfolgt zum voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag. Im Gegensatz zu den Rückstellungen stellen Verbindlichkeiten Verpflichtungen dar, die zum Abschlussstichtag dem Grunde und der Höhe nach feststehen.

Die Gemeinde Fischbachtal weist zum 31.12.2019 folgende Verbindlichkeiten aus:

| Bezeichnung   | Stand zum<br>31.12.2019 | Stand zum<br>31.12.2018 | Veränderung         |
|---|-------------------------|-------------------------|---------------------|
| Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen   | 517.671,36 €            | 558.726,16 €            | -41.054,80 €        |
| Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen     | 9.046,32 €              | 76.702,01 €             | -67.655,69 €        |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen  | 81.697,50 €             | 82.487,42 €             | -789,92 €           |
| Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben   | 45.252,48 €             | -4.437,64 €             | 49.690,12 €         |
| Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen | 35.010,04 €             | 40.232,98 €             | -5.222,94 €         |
| Sonstige Verbindlichkeiten  | 19.899,13 €             | 33.591,02 €             | -13.691,89 €        |
| <b>Summe:</b>   | <b>708.576,83 €</b>     | <b>787.301,95 €</b>     | <b>-78.725,12 €</b> |

Insgesamt haben sich die Verbindlichkeiten im Berichtsjahr um 78.725,12 € vermindert. Mit Ausnahme der Verbindlichkeiten aus Steuern sind alle Verbindlichkeiten gegenüber den Vorjahreswerten zurückgegangen.

Wie im Bereich der Forderungen stimmten auch bei den Verbindlichkeiten Hauptbuch (Verbindlichkeitssachkonten) und Nebenbuch (Kreditoren-/Personenkonten) nicht überein. Bei einem Buchungsstand auf den Verbindlichkeitssachkonten in Höhe von 708.576,83 € wurden offene Kreditorenposten in Höhe von 40.911,86 € nachgewiesen. Die Differenz ist im Wesentlichen darin begründet, dass die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen nicht kreditorisch geführt, sondern direkt auf den entsprechenden Sachkonten gebucht werden.

Die festgestellten Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung waren nicht zu beanstanden.

Der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der Verbindlichkeiten wurde korrekt in der Übersicht über die Verbindlichkeiten, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Bezogen auf die gesamten Verbindlichkeiten ergibt sich zum Bilanzstichtag eine Verschuldung in Höhe von 259,27 € (Vorjahr: 295,53 €) pro Einwohner.

## Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

| Bezeichnung                                  | Stand zum 31.12.2019 | Stand zum 31.12.2018 | Veränderung         |
|--|----------------------|----------------------|---------------------|
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 517.671,36 €         | 558.726,16 €         | -41.054,80 €        |
| <b>Summe:</b>                                | <b>517.671,36 €</b>  | <b>558.726,16 €</b>  | <b>-41.054,80 €</b> |

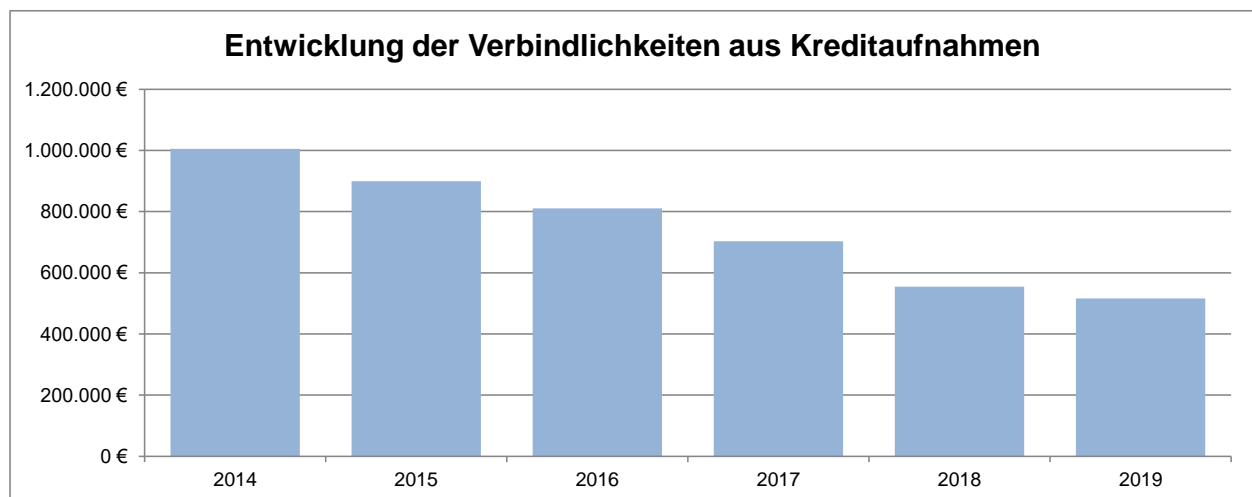
Als Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bilanziert die Gemeinde Fischbachtal zum 31.12.2019 den aktuellen Stand der bestehenden Investitionskredite in Höhe von insgesamt 517.671,36 €.

Die Veränderung bei den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

|                                |                     |
|--------------------------------|---------------------|
| <b>Stand zum 31.12.2018</b>    | <b>558.726,16 €</b> |
| Aufnahme Investitionsdarlehen: | 54.500,00 €         |
| Tilgung:                       | -95.554,80 €        |
| <b>Stand zum 31.12.2019</b>    | <b>517.671,36 €</b> |

Die Veränderung zum Vorjahreswert in Höhe von insgesamt 41.054,80 € setzt sich aus Darlehensaufnahmen für Investitionen in Höhe von 54.500,00 € abzüglich der planmäßigen Tilgungen des Jahres 2019 in Höhe von 95.554,80 € zusammen. Entsprechende Saldenbestätigungen lagen zur Prüfung vor.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für Investitionsdarlehen (ohne Darlehen aus Konjunkturprogrammen) wurde in Höhe von 340.000,00 € erteilt.



Die Abbildung verdeutlicht, dass der Schuldenstand in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken ist, da die Neuverschuldung unter den regelmäßigen Tilgungsleistungen lag. Während die Darlehensverbindlichkeiten zum Ende des Jahres 2014 noch rd. 1 Mio. € betragen, konnten diese mit 517.671,36 € zum Ende des Berichtsjahres fast halbiert werden.

---

## **Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen**

Die Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen betragen zum Bilanzstichtag 9.046,32 € und betreffen im Wesentlichen weiterzuleitende Fördermittel für die Beitragsfreistellung im Bereich der Kinderbetreuung sowie Erstattungen an auswärtige Kinderbetreuungseinrichtungen, Zuschüsse zur Schlauchpflege durch die Feuerwehr an die Stadt Groß-Bieberau sowie an die Gemeinschaftskasse für Unterstützungsleistungen.

## **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 81.697,50 € betreffen Leistungen, die wirtschaftlich dem Berichtsjahr zuzuordnen sind, zum Bilanzstichtag jedoch noch nicht bezahlt waren, u. a. für Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie sonstige Fremdleistungen.

## **Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben**

Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben bestanden zum Bilanzstichtag in Höhe von 45.252,48 € und betrafen hauptsächlich Guthaben aus Wasser- und Kanalgebühren, die von den Forderungen entsprechend umgliedert wurden.

## **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen**

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von insgesamt 35.010,04 € zum 31.12.2019 handelt es sich hauptsächlich um das anteilige negative Eigenkapital des Zweckverbands Gemeinschaftskasse, das jährlich anteilig ausgeglichen wird.

## **Sonstige Verbindlichkeiten**

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 19.899,13 € betreffen im Wesentlichen noch ausstehende Steuerzahlungen an das Finanzamt, noch auszahlende Sitzungsgelder, Mietkautionen sowie weitere durchlaufende Gelder.

---

## 7.1.8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Für einen periodengerechten Bilanzausweis sind gemäß § 45 Abs. 2 GemHVO die vor dem Abschlussstichtag erhaltenen Einzahlungen – soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen – auf der Passivseite als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Im Jahresabschluss der Gemeinde Fischbachtal werden passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) wie folgt ausgewiesen:

| Bezeichnung                         | Stand zum<br>31.12.2019 | Stand zum<br>31.12.2018 | Veränderung        |
|-------------------------------------|-------------------------|-------------------------|--------------------|
| Grabnutzungsgebühren                | 378.902,72 €            | 341.569,01 €            | 37.333,71 €        |
| PRAP aus Lieferungen und Leistungen | 33.246,00 €             | 18,90 €                 | 33.227,10 €        |
| <b>Summe:</b>                       | <b>412.148,72 €</b>     | <b>341.587,91 €</b>     | <b>70.560,81 €</b> |

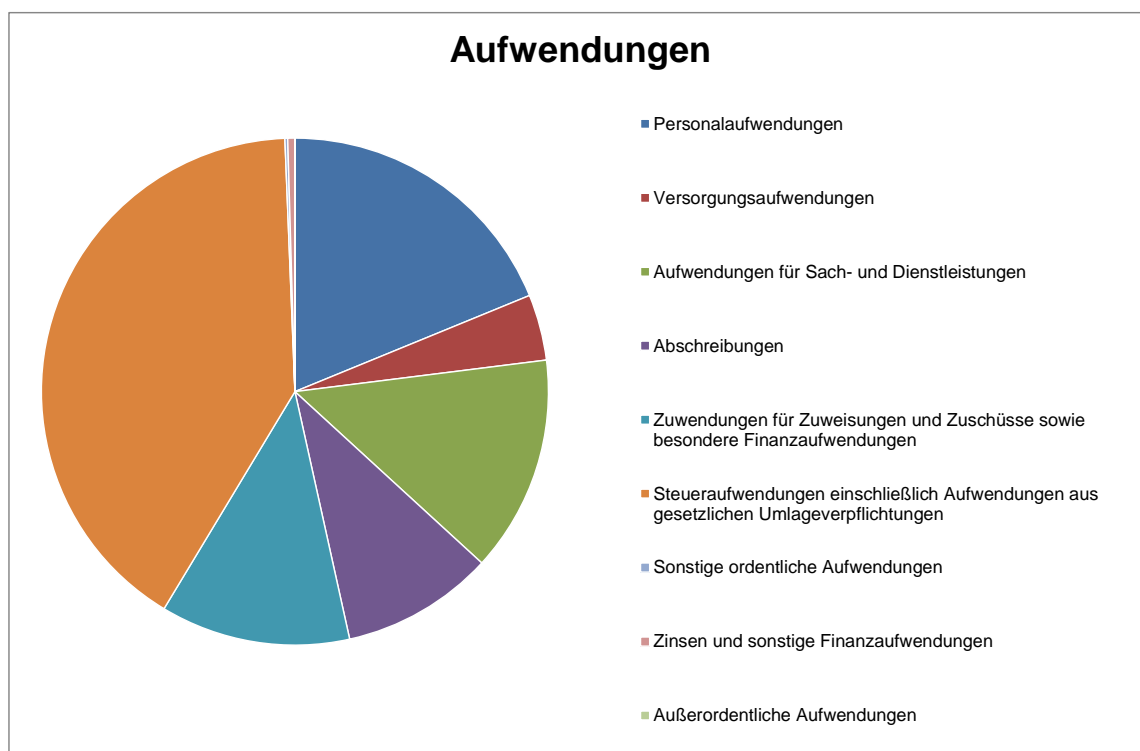
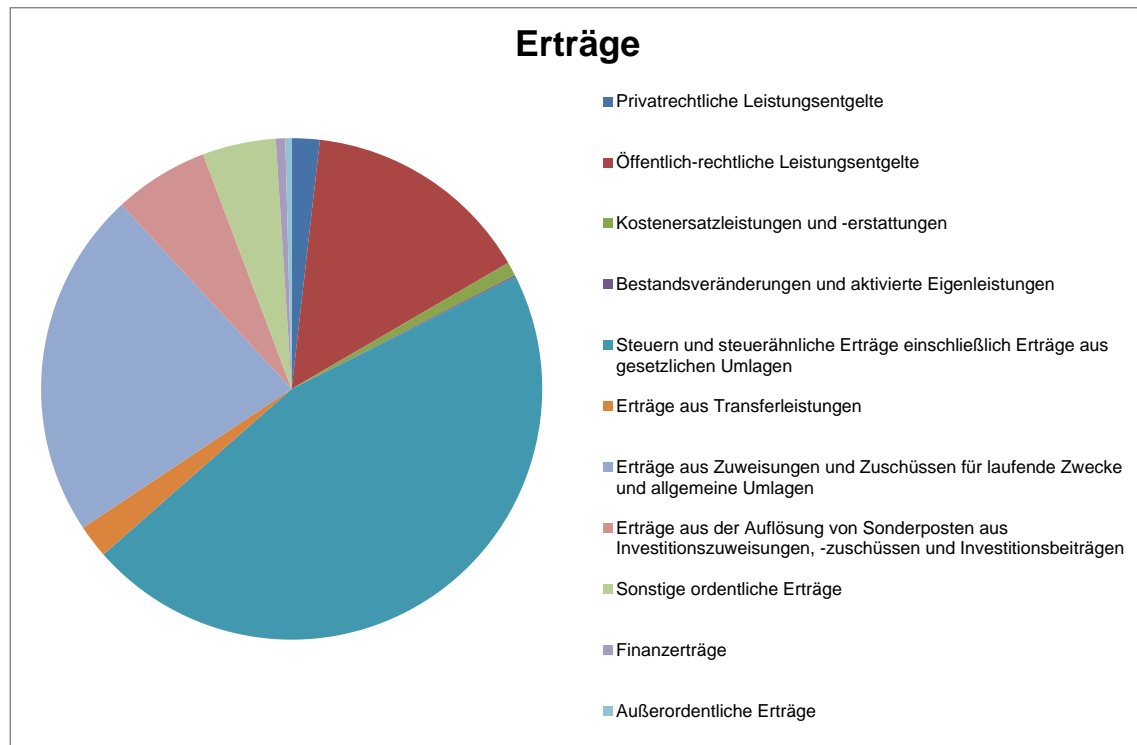
Die zum 31.12.2019 ausgewiesenen passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 412.148,72 € wurden im Wesentlichen gebildet für im Voraus empfangene Grabnutzungsgebühren. Weitere 33.246,00 € entfallen auf im Voraus empfangene sonstige Einzahlungen.

Die Veränderung des Berichtsjahres im Bereich der Rechnungsabgrenzungsposten aus Grabnutzungsgebühren in Höhe von 37.333,71 € ergibt sich aus Zuführungen in Höhe von 51.355,60 €, denen Auflösungen in Höhe von 14.021,89 € gegenüberstehen. Die Auflösungserträge sind entsprechend in der Ergebnisrechnung innerhalb der Erträge aus Benutzungsgebühren ausgewiesen.

## 7.2 Ergebnisrechnung zum 31.12.2019

In der Ergebnisrechnung sind gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Sie entspricht der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung. Die Gegenüberstellung der Jahresergebnisse mit den fortgeschriebenen Ansätzen lässt erkennen, in welchem Umfang die Haushaltsplanung realisiert werden konnte.

Untenstehende Diagramme stellen grafisch die Verteilung der Erträge und Aufwendungen der Gemeinde Fischbachtal im Berichtsjahr dar.



| Bezeichnung  | Ergebnis 2018         | Fort-<br>geschriebener<br>Planansatz | Ergebnis 2019         | Abweichung           |
|--|-----------------------|--------------------------------------|-----------------------|----------------------|
| <b>Ordentliche Erträge</b>   |                       |                                      |                       |                      |
| Privatrechtliche Leistungsentgelte   | 157.781,07 €          | 155.699,00 €                         | 96.633,20 €           | -59.065,80 €         |
| Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte  | 879.885,13 €          | 935.226,00 €                         | 793.415,50 €          | -141.810,50 €        |
| Kostenersatzleistungen und -erstattungen   | 76.234,10 €           | 31.050,00 €                          | 48.091,00 €           | 17.041,00 €          |
| Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen   | 38.463,00 €           | 47.000,00 €                          | 5.431,00 €            | -41.569,00 €         |
| Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen                 | 2.156.151,24 €        | 2.279.310,00 €                       | 2.459.227,62 €        | 179.917,62 €         |
| Erträge aus Transferleistungen   | 112.039,17 €          | 114.830,00 €                         | 114.828,96 €          | -1,04 €              |
| Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen                  | 1.055.895,76 €        | 1.248.961,00 €                       | 1.203.061,14 €        | -45.899,86 €         |
| Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen | 297.163,70 €          | 275.808,00 €                         | 327.927,24 €          | 52.119,24 €          |
| Sonstige ordentliche Erträge   | 116.130,23 €          | 114.520,00 €                         | 253.839,63 €          | 139.319,63 €         |
| <b>Summe der ordentlichen Erträge</b>  | <b>4.889.743,40 €</b> | <b>5.202.404,00 €</b>                | <b>5.302.455,29 €</b> | <b>100.051,29 €</b>  |
| <b>Ordentliche Aufwendungen</b>  |                       |                                      |                       | 0,00 €               |
| Personalaufwendungen   | 1.021.164,66 €        | 1.018.310,00 €                       | 983.630,20 €          | -34.679,80 €         |
| Versorgungsaufwendungen  | 196.705,88 €          | 166.831,00 €                         | 219.703,00 €          | 52.872,00 €          |
| Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen  | 676.653,64 €          | 774.487,00 €                         | 721.555,75 €          | -52.931,25 €         |
| Abschreibungen   | 502.835,34 €          | 458.033,31 €                         | 508.445,80 €          | 50.412,49 €          |
| Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen                      | 610.391,56 €          | 788.309,60 €                         | 632.838,25 €          | -155.471,35 €        |
| Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen              | 2.057.593,31 €        | 2.112.586,00 €                       | 2.129.911,81 €        | 17.325,81 €          |
| Transferaufwendungen   | 2.336,00 €            | 0,00 €                               | 0,00 €                | 0,00 €               |
| Sonstige ordentliche Aufwendungen  | 7.591,71 €            | 8.005,00 €                           | 9.349,09 €            | 1.344,09 €           |
| <b>Summe der ordentlichen Aufwendungen</b>   | <b>5.075.272,10 €</b> | <b>5.326.561,91 €</b>                | <b>5.205.433,90 €</b> | <b>-121.128,01 €</b> |
| <b>Verwaltungsergebnis</b>   | <b>-185.528,70 €</b>  | <b>-124.157,91 €</b>                 | <b>97.021,39 €</b>    | <b>221.179,30 €</b>  |
| Finanzerträge  | 26.234,52 €           | 33.600,00 €                          | 32.564,68 €           | -1.035,32 €          |
| Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen   | 28.834,74 €           | 20.220,49 €                          | 23.278,19 €           | 3.057,70 €           |
| <b>Finanzergebnis</b>  | <b>-2.600,22 €</b>    | <b>13.379,51 €</b>                   | <b>9.286,49 €</b>     | <b>-4.093,02 €</b>   |
| <b>Ordentliches Ergebnis</b>   | <b>-188.128,92 €</b>  | <b>-110.778,40 €</b>                 | <b>106.307,88 €</b>   | <b>217.086,28 €</b>  |
| Außerordentliche Erträge   | 87.629,87 €           | 0,00 €                               | 21.639,44 €           | 21.639,44 €          |
| Außerordentliche Aufwendungen  | 9.687,38 €            | 0,00 €                               | 447,93 €              | 447,93 €             |
| <b>Außerordentliches Ergebnis</b>  | <b>77.942,49 €</b>    | <b>0,00 €</b>                        | <b>21.191,51 €</b>    | <b>21.191,51 €</b>   |
| <b>Jahresergebnis</b>  | <b>-110.186,43 €</b>  | <b>-110.778,40 €</b>                 | <b>127.499,39 €</b>   | <b>238.277,79 €</b>  |

Das Ergebnis des Jahres 2019 wird den fortgeschriebenen Planansätzen nach §§ 98, 100 HGO und 19 bis 21 GemHVO gegenübergestellt.

Die fortgeschriebenen Ansätze beinhalten neben den ursprünglichen Haushaltsansätzen auch aus dem Vorjahr übertragene Ermächtigungen in Höhe von 100.000,00 € sowie überplanmäßig bereitgestellte Mittel in Höhe von 14.166,60 €.

Das Jahresergebnis in Höhe von 127.499,39 € verteilt sich unter Berücksichtigung der Kosten und Erlöse aus interner Leistungsverrechnung wie folgt auf die einzelnen Budgets:

| Budget  | Erträge               | Aufwendungen           | Ergebnis            |
|---|-----------------------|------------------------|---------------------|
| Sachgebiet 0 - Bürgermeister                  | 848.627,94 €          | -1.073.588,72 €        | -224.960,78 €       |
| Sachgebiet 1 - Innere Verwaltung und Finanzen | 973.303,55 €          | -1.087.281,78 €        | -113.978,23 €       |
| Sachgebiet 2 - Bauen und Liegenschaften       | 238.333,59 €          | -843.409,26 €          | -605.075,67 €       |
| Sachgebiet 3 - Ordnung und Umwelt             | 204.393,40 €          | -435.457,38 €          | -231.063,98 €       |
| Sachgebiet 9 - Allgemeine Finanzwirtschaft    | 3.092.000,93 €        | -1.789.422,88 €        | 1.302.578,05 €      |
| <b>Summe:</b>                                 | <b>5.356.659,41 €</b> | <b>-5.229.160,02 €</b> | <b>127.499,39 €</b> |

Dieser Tabelle lässt sich entnehmen, dass lediglich das Budget „Allgemeine Finanzwirtschaft“ mit 1.302.578,05 € im Berichtsjahr positiv zum Jahresergebnis beigetragen hat. In allen übrigen Budgets werden für das Jahr 2019 Fehlbeträge ausgewiesen. Begründet ist dies vor allem darin, dass das allgemeine Steueraufkommen nicht anteilig auf die einzelnen Budgets aufgeteilt wird, sondern in voller Höhe beim Budget „Allgemeine Finanzwirtschaft“ verbleibt.

Im Vergleich zum Vorjahr und zu den fortgeschriebenen Planansätzen stellt sich das Ergebnis der Budgets wie folgt dar:

| Budget  | Ergebnis 2018        | Fort-geschriebener Planansatz | Ergebnis 2019       | Abweichung          |
|---|----------------------|-------------------------------|---------------------|---------------------|
| Sachgebiet 0 - Bürgermeister                  | -2.364,84 €          | -98.665,89 €                  | -224.960,78 €       | -126.294,89 €       |
| Sachgebiet 1 - Innere Verwaltung und Finanzen | -512.549,60 €        | -580.919,60 €                 | -113.978,23 €       | 466.941,37 €        |
| Sachgebiet 2 - Bauen und Liegenschaften       | -533.502,58 €        | -553.387,00 €                 | -605.075,67 €       | -51.688,67 €        |
| Sachgebiet 3 - Ordnung und Umwelt             | -254.208,83 €        | -215.164,00 €                 | -231.063,98 €       | -15.899,98 €        |
| Sachgebiet 9 - Allgemeine Finanzwirtschaft    | 1.192.439,42 €       | 1.337.358,09 €                | 1.302.578,05 €      | -34.780,04 €        |
| <b>Summe:</b>                                 | <b>-110.186,43 €</b> | <b>-110.778,40 €</b>          | <b>127.499,39 €</b> | <b>238.277,79 €</b> |

Anhand der Abweichungen gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen lässt sich erkennen, in welchem Umfang die Budgetvorgaben erfüllt wurden. Gegenüber dem geplanten Verwaltungsergebnis von insgesamt -110.778,40 € trat eine Ergebnisverbesserung um 238.277,79 € ein. Während im Budget „Innere Verwaltung und Finanzen“ eine erhebliche Verbesserung ausgewiesen wird, sind in den übrigen Budgets Verschlechterungen gegenüber den Planansätzen zu verzeichnen.

Teilergebnisrechnungen wurden gemäß § 48 GemHVO im Rahmen der Prüfung entsprechend der Teilergebnishaushalte für jedes Budget vorgelegt. Diese stimmen summarisch mit der Ergebnisrechnung überein.

## 7.2.1 Verwaltungsergebnis

Das Verwaltungsergebnis ist gemäß § 2 Abs.2 Nr. 1 GemHVO der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen und soll dem Ausweis der Ertragskraft bzw. Ertragsschwäche der laufenden Verwaltungstätigkeit dienen.

| Bezeichnung  | Ergebnis 2018         | Fort-<br>geschriebener<br>Planansatz | Ergebnis 2019         | Abweichung           |
|--|-----------------------|--------------------------------------|-----------------------|----------------------|
| <b>Ordentliche Erträge</b>   |                       |                                      |                       |                      |
| Privatrechtliche Leistungsentgelte   | 157.781,07 €          | 155.699,00 €                         | 96.633,20 €           | -59.065,80 €         |
| Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte  | 879.885,13 €          | 935.226,00 €                         | 793.415,50 €          | -141.810,50 €        |
| Kostenersatzleistungen und -erstattungen   | 76.234,10 €           | 31.050,00 €                          | 48.091,00 €           | 17.041,00 €          |
| Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen   | 38.463,00 €           | 47.000,00 €                          | 5.431,00 €            | -41.569,00 €         |
| Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen                 | 2.156.151,24 €        | 2.279.310,00 €                       | 2.459.227,62 €        | 179.917,62 €         |
| Erträge aus Transferleistungen   | 112.039,17 €          | 114.830,00 €                         | 114.828,96 €          | -1,04 €              |
| Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen                  | 1.055.895,76 €        | 1.248.961,00 €                       | 1.203.061,14 €        | -45.899,86 €         |
| Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen | 297.163,70 €          | 275.808,00 €                         | 327.927,24 €          | 52.119,24 €          |
| Sonstige ordentliche Erträge   | 116.130,23 €          | 114.520,00 €                         | 253.839,63 €          | 139.319,63 €         |
| <b>Summe der ordentlichen Erträge</b>  | <b>4.889.743,40 €</b> | <b>5.202.404,00 €</b>                | <b>5.302.455,29 €</b> | <b>100.051,29 €</b>  |
| <b>Ordentliche Aufwendungen</b>  |                       |                                      |                       | 0,00 €               |
| Personalaufwendungen   | 1.021.164,66 €        | 1.018.310,00 €                       | 983.630,20 €          | -34.679,80 €         |
| Versorgungsaufwendungen  | 196.705,88 €          | 166.831,00 €                         | 219.703,00 €          | 52.872,00 €          |
| Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen  | 676.653,64 €          | 774.487,00 €                         | 721.555,75 €          | -52.931,25 €         |
| Abschreibungen   | 502.835,34 €          | 458.033,31 €                         | 508.445,80 €          | 50.412,49 €          |
| Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen                      | 610.391,56 €          | 788.309,60 €                         | 632.838,25 €          | -155.471,35 €        |
| Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen              | 2.057.593,31 €        | 2.112.586,00 €                       | 2.129.911,81 €        | 17.325,81 €          |
| Transferaufwendungen   | 2.336,00 €            | 0,00 €                               | 0,00 €                | 0,00 €               |
| Sonstige ordentliche Aufwendungen  | 7.591,71 €            | 8.005,00 €                           | 9.349,09 €            | 1.344,09 €           |
| <b>Summe der ordentlichen Aufwendungen</b>   | <b>5.075.272,10 €</b> | <b>5.326.561,91 €</b>                | <b>5.205.433,90 €</b> | <b>-121.128,01 €</b> |
| <b>Verwaltungsergebnis</b>   | <b>-185.528,70 €</b>  | <b>-124.157,91 €</b>                 | <b>97.021,39 €</b>    | <b>221.179,30 €</b>  |

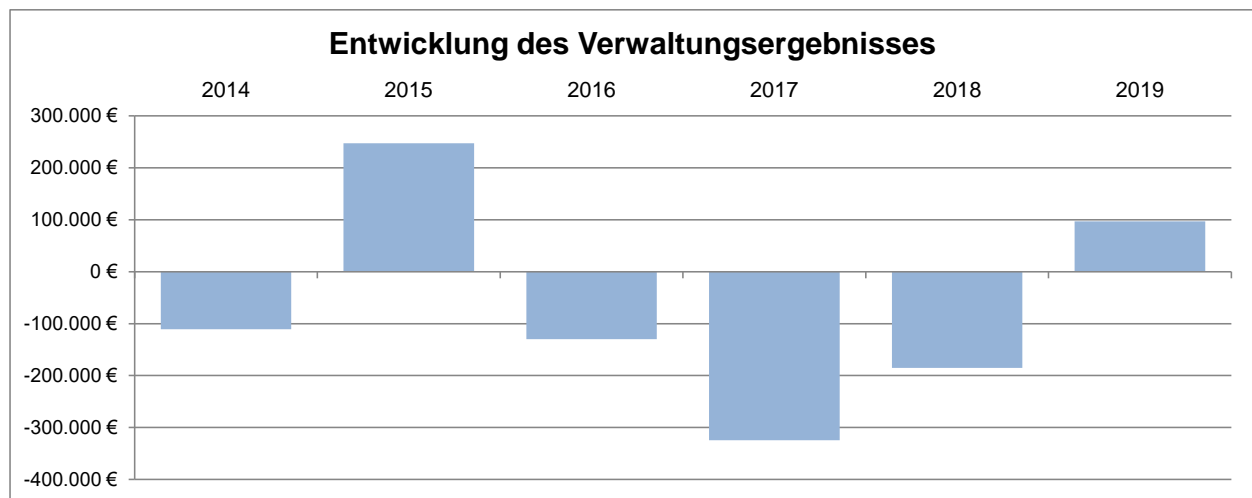
Gegenüber dem geplanten Verwaltungsergebnis von -124.157,91 € trat eine Ergebnisverbesserung um 221.179,30 € ein und es konnte in diesem Bereich ein Überschuss in Höhe von 97.021,39 € erwirtschaftet werden.

Diese Ergebnisverbesserung resultiert hauptsächlich aus höheren Steuererträgen (+179.917,62 €), sonstigen ordentlichen Erträgen (+139.319,63 €) und Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten (+52.119,24 €). Gleichzeitig blieben jedoch die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte (-141.810,50 €), die privatrechtlichen Leistungsentgelte (-59.065,80 €) sowie die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen (-45.899,86 €) hinter den Planansätzen zurück.

Bei den Aufwendungen konnten im Wesentlichen Einsparungen bei den Zuweisungen und Zuschüssen (-155.471,35 €), den Sach- und Dienstleistungen (-52.931,25 €) und beim Personal (-34.679,80 €) erzielt werden. Die Versorgungsaufwendungen (+52.872,00) und die Abschreibungen (+50.412,49 €) lagen hingegen über den geplanten Ansätzen.

Insgesamt lagen die ordentlichen Erträge um 100.051,29 € über und die ordentlichen Aufwendungen um 121.128,01 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz.

Seit 2014 hat sich das Verwaltungsergebnis – als Indikator für die Ertragskraft bzw. Ertragsschwäche der laufenden Verwaltungstätigkeit – wie folgt entwickelt:



Im Bereich der Ergebnisrechnung wurde das vorgelegte Zahlenmaterial im Wesentlichen durch Vorjahresvergleiche und Soll-Ist-Analysen auf Plausibilität geprüft. Im Folgenden wird auf die einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung näher eingegangen.

### 7.2.1.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Privatrechtliche Leistungsentgelte sind Erträge für Leistungen, die auf einem direkten Gegenleistungsverhältnis beruhen (z. B. Vermietung von Räumlichkeiten, Verkauf von Handelswaren).

Sie stellen sich für das Jahr 2019 wie folgt dar:

| Bezeichnung                   | Ergebnis 2018       | Fort-geschriebener Planansatz | Ergebnis 2019      | Abweichung          |
|-------------------------------|---------------------|-------------------------------|--------------------|---------------------|
| Umsatzerlöse                  | 45.334,69 €         | 45.208,00 €                   | 45.044,19 €        | -163,81 €           |
| Umsatzerlöse aus Handelswaren | 112.446,38 €        | 110.491,00 €                  | 51.589,01 €        | -58.901,99 €        |
| <b>Summe:</b>                 | <b>157.781,07 €</b> | <b>155.699,00 €</b>           | <b>96.633,20 €</b> | <b>-59.065,80 €</b> |

Bei der Gemeinde Fischbachtal handelt es sich hierbei im Wesentlichen um Erlöse aus dem Holzverkauf (51.031,37 €) sowie um Pachtzinsen für den Campingplatz (30.000,00 €). Des Weiteren werden hier Erbbauzinsen, Erträge aus Verpachtung, Standgelder auf dem Lichtenberger Adventsmarkt sowie Erträge aus dem Verkauf von Wanderkarten und sonstigen Werbeartikeln ausgewiesen.

Gegenüber dem geplanten Ansatz sind die privatrechtlichen Leistungsentgelte insgesamt um 59.065,80 € zurückgeblieben, was im Wesentlichen aufgrund geringe Erlöse aus dem Holzverkauf zurückzuführen ist.

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte hatten mit 96.633,20 € einen Anteil von 1,82 % (Vorjahr: 3,23 %) an den ordentlichen Erträgen.

### 7.2.1.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte sind Entgelte für Leistungen auf der Grundlage eines hoheitlichen Leistungsverhältnisses, bei denen die Gegenleistung durch eine Rechtsnorm (Gesetz, Verordnung, Satzung) bestimmt wird (z. B. Kindergarten- und Verwaltungsgebühren).

| Bezeichnung                               | Ergebnis 2018       | Fort-geschriebener Planansatz | Ergebnis 2019       | Abweichung           |
|---|---------------------|-------------------------------|---------------------|----------------------|
| Öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren | 77.566,20 €         | 74.596,00 €                   | 72.617,36 €         | -1.978,64 €          |
| Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren  | 801.450,93 €        | 860.580,00 €                  | 720.798,14 €        | -139.781,86 €        |
| Erträge aus Bußgeldern und Verwarnungen   | 868,00 €            | 50,00 €                       | 0,00 €              | -50,00 €             |
| <b>Summe:</b>                             | <b>879.885,13 €</b> | <b>935.226,00 €</b>           | <b>793.415,50 €</b> | <b>-141.810,50 €</b> |

Die im Jahr 2019 von der Gemeinde Fischbachtal empfangenen öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte in Höhe von insgesamt 793.415,50 € betreffen mit 720.798,14 € im Wesentlichen öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren.

Die Verwaltungsgebühren in Höhe von 72.617,36 € resultieren hauptsächlich aus Gebühren für die Ausstellung von Ausweisdokumenten, Feuerwehreinsätze, Genehmigungen sowie Standesamtsgebühren.

Die Benutzungsgebühren betreffen im Wesentlichen Wasser- und Abwassergebühren sowie versiegelte Flächen, Friedhofsgebühren sowie Gebühren für die Nutzung weiterer öffentlicher Einrichtungen.

Die Erträge sind in diesem Bereich gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz um 141.810,50 € zurückgeblieben. Begründet ist dies hauptsächlich durch geringere Abwasser- und Friedhofsgebühren.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte hatten einen Anteil von 14,96 % (Vorjahr: 17,99 %) an den ordentlichen Erträgen.

### 7.2.1.3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen

Folgende Kostenersatzleistungen und Kostenerstattungen werden im Vergleich mit den Vorjahreswerten und den fortgeschriebenen Planansätzen im Berichtsjahr ausgewiesen:

| Bezeichnung  | Ergebnis 2018      | Fort-geschriebener Planansatz | Ergebnis 2019      | Abweichung         |
|--|--------------------|-------------------------------|--------------------|--------------------|
| Kostenerstattungen vom Land                            | 5.815,12 €         | 7.350,00 €                    | 10.022,35 €        | 2.672,35 €         |
| Kostenerstattungen von Gemeinden/Gemeindeverbänden     | 17.250,00 €        | 0,00 €                        | 0,00 €             | 0,00 €             |
| Kostenerstattungen von Zweckverbänden und dgl.         | 14.689,76 €        | 13.100,00 €                   | 20.846,34 €        | 7.746,34 €         |
| Kostenerstattungen von gesetzlicher Sozialversicherung | 547,96 €           | 0,00 €                        | 7.086,76 €         | 7.086,76 €         |
| Kostenerstattungen von privaten Unternehmen            | 25.380,00 €        | 100,00 €                      | 0,00 €             | -100,00 €          |
| Kostenerstattungen von übrigen Bereichen               | 11.666,26 €        | 9.600,00 €                    | 6.398,45 €         | -3.201,55 €        |
| Andere Kostenersatzleistungen und -erstattungen        | 885,00 €           | 900,00 €                      | 3.737,10 €         | 2.837,10 €         |
| <b>Summe:</b>  | <b>76.234,10 €</b> | <b>31.050,00 €</b>            | <b>48.091,00 €</b> | <b>17.041,00 €</b> |

Vereinnahmt wurden hier im Wesentlichen Kostenerstattungen für die Betreuung des Schlosses Lichtenberg, für die Flüchtlingsbetreuung, für die Entsorgung von Wildem Müll, für die Durchführung von Wahlen sowie Nebenerlöse.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass auch Nebenerlöse unter dieser Ertragsposition gebucht wurden. Wir weisen darauf hin, dass Nebenerlöse gemäß KVKR bei den sonstigen betrieblichen Erträgen zu buchen sind. Wir bitten um künftige Beachtung.

Die Erträge aus Kostenersatzleistungen und -erstattungen übertrafen um 17.041,00 € die Planansätze.

Die Kostenersatzleistungen und -erstattungen hatten mit 48.091,00 € einen Anteil von 0,91 % (Vorjahr: 1,56 %) an den ordentlichen Erträgen.

#### 7.2.1.4 Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen

| Bezeichnung                | Ergebnis 2018      | Fort-geschriebener Planansatz | Ergebnis 2019     | Abweichung          |
|----------------------------|--------------------|-------------------------------|-------------------|---------------------|
| Aktivierte Eigenleistungen | 38.463,00 €        | 47.000,00 €                   | 5.431,00 €        | -41.569,00 €        |
| <b>Summe:</b>              | <b>38.463,00 €</b> | <b>47.000,00 €</b>            | <b>5.431,00 €</b> | <b>-41.569,00 €</b> |

Die Gemeinde Fischbachtal hat im Haushaltsjahr 2019 aktivierte Eigenleistungen in Höhe von insgesamt 5.431,00 € zum Ansatz gebracht.

Hierbei handelt es sich um von Mitarbeitern des Bauhofes für die im Rahmen der Kindergartenerweiterung geleisteten Vorarbeiten.

Der aktivierte Betrag des Jahres 2019 wurde anhand der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden sowie des bei den Mitarbeitern des Bauhofes angewandten Stundensatzes von 35,00 € bzw. 37,00 € ermittelt. Der Stundensatz wurde durch Beschluss des Gemeindevorstandes festgelegt.

Die Bestandsveränderungen und aktivierten Eigenleistungen hatten mit 5.431,00 € einen Anteil von 0,10 % (Vorjahr: 0,79 %) an den ordentlichen Erträgen.

#### 7.2.1.5 Steuern und steuerähnliche Erträge

| Bezeichnung                             | Ergebnis 2018         | Fort-geschriebener Planansatz | Ergebnis 2019         | Abweichung          |
|---|-----------------------|-------------------------------|-----------------------|---------------------|
| Gemeindeanteil an der Einkommensteuer   | 1.646.155,01 €        | 1.736.694,00 €                | 1.755.357,25 €        | 18.663,25 €         |
| Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer      | 45.832,39 €           | 44.916,00 €                   | 50.397,87 €           | 5.481,87 €          |
| Grundsteuer A                           | 9.413,95 €            | 10.000,00 €                   | 10.089,06 €           | 89,06 €             |
| Grundsteuer B                           | 258.338,58 €          | 260.000,00 €                  | 272.399,99 €          | 12.399,99 €         |
| Gewerbsteuer                            | 178.794,63 €          | 210.000,00 €                  | 352.726,29 €          | 142.726,29 €        |
| Vergnügungssteuer & Spielapparatesteuer | 992,68 €              | 900,00 €                      | 1.037,39 €            | 137,39 €            |
| Hundesteuer                             | 16.624,00 €           | 16.800,00 €                   | 17.219,77 €           | 419,77 €            |
| <b>Summe:</b>                           | <b>2.156.151,24 €</b> | <b>2.279.310,00 €</b>         | <b>2.459.227,62 €</b> | <b>179.917,62 €</b> |

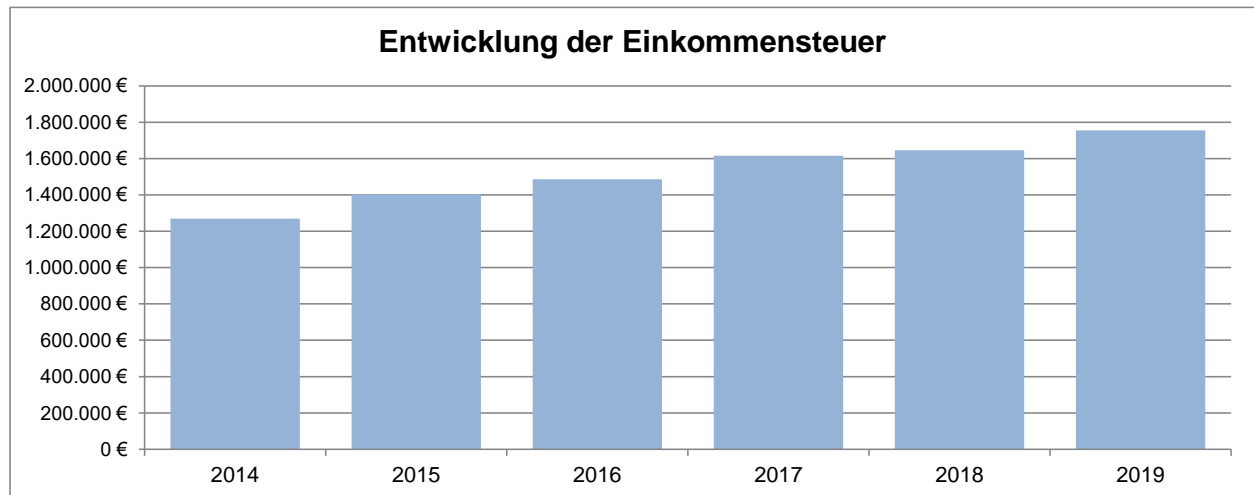
Die Steuern und steuerähnlichen Erträge der Gemeinde Fischbachtal betragen im Berichtsjahr 2.459.227,62 € und lagen damit um 179.917,62 € über den geplanten Erträgen in Höhe von 2.279.310,00 €.

Diese Abweichung ist im Wesentlichen dadurch begründet, dass die Gewerbsteuer um 142.726,29 € über dem fortgeschriebenen Planansatz des Jahres 2019 lag, der Erträge in Höhe von 210.000,00 € vorsah. Gleichzeitig lag auch der gemeindliche Anteil an der Einkommensteuer im Berichtsjahr um 18.663,25 € und die Grundsteuer B um 12.399,99 € über den geplanten Ansätzen.

Bei den Steuern und steuerähnlichen Erträgen werden Rückzahlungen, die die Gemeinde, zu leisten hat, wie in § 16 Abs. 1 GemHVO vorgeschrieben, bei den Erträgen abgesetzt und nicht als Aufwendungen verbucht, auch wenn sich die Rückzahlungen auf Erträge der Vorjahre beziehen.

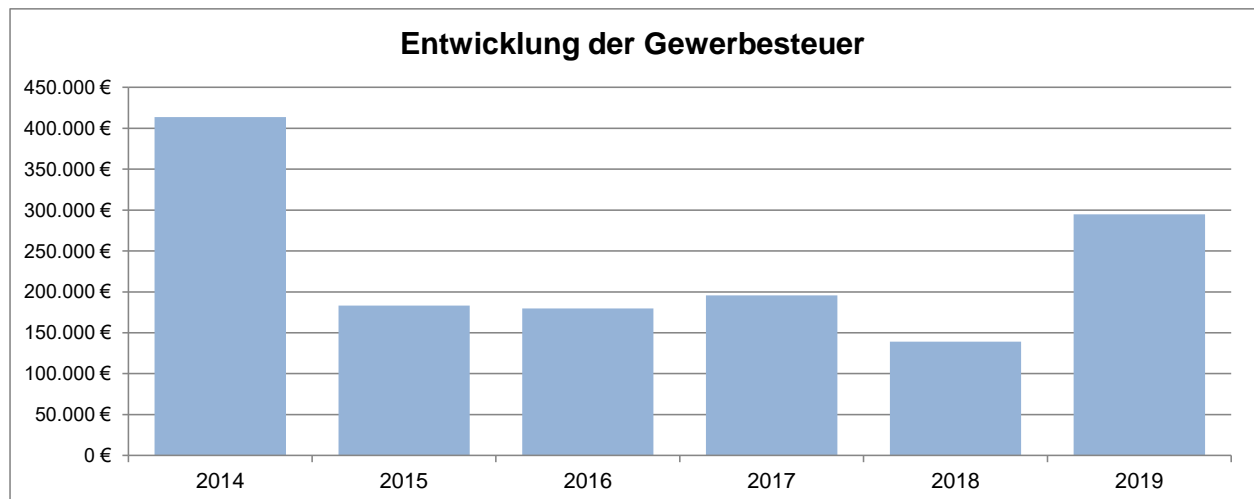
Die Steuern und steuerähnlichen Erträge haben im Berichtsjahr an den ordentlichen Erträgen einen Anteil von 46,38 % (Vorjahr: 44,10 %).

Der gemeindliche Anteil an der Einkommensteuer entwickelte sich seit dem Jahr 2014 wie folgt:



Die Erträge aus Einkommensteuer sind kontinuierlich angestiegen und hatten im Jahr 2019 mit 1.755.357,25 € den höchsten Stand der letzten Jahre erreicht.

Die Gewerbesteuererträge (abzgl. Gewerbesteuerumlage) entwickelten sich in den letzten Jahren wie folgt:



Die Erträge aus Gewerbesteuer waren in den letzten Jahren naturgemäß starken Schwankungen unterlagen. Während die Erträge aus Gewerbesteuer im Jahr 2014 noch bei 413.541,07 € lagen, konnte in den letzten Jahren in diesem Bereich nach Abzug der Gewerbesteuerumlage ein Rückgang bis auf 139.088,42 € im Jahr 2018 verzeichnet werden.

### 7.2.1.6 Erträge aus Transferleistungen

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Planansatz und zu den Vorjahreswerten stellt sich das Ergebnis des Berichtsjahres wie folgt dar:

| Bezeichnung                    | Ergebnis 2018       | Fort-<br>geschriebener<br>Planansatz | Ergebnis 2019       | Abweichung     |
|--------------------------------|---------------------|--------------------------------------|---------------------|----------------|
| Ersatz von sozialen Leistungen | 112.039,17 €        | 114.830,00 €                         | 114.828,96 €        | -1,04 €        |
| <b>Summe:</b>                  | <b>112.039,17 €</b> | <b>114.830,00 €</b>                  | <b>114.828,96 €</b> | <b>-1,04 €</b> |

Bei den Erträgen aus Transferleistungen in Höhe von 114.828,96 € handelt es sich ausschließlich um Leistungen nach dem Familienleistungsgesetz. Sie haben im Berichtsjahr an den ordentlichen Erträgen einen Anteil von 2,17 % (Vorjahr: 2,29 %).

### 7.2.1.7 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufenden Zwecke und allgemeine Umlagen

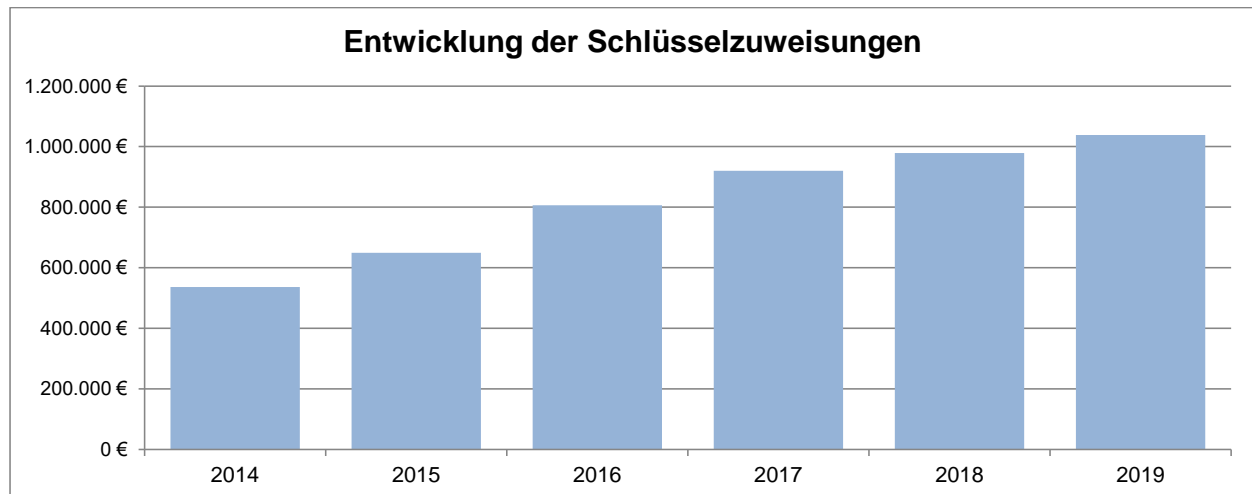
Für das Jahr 2019 weist die Gemeinde Fischbachtal Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen wie folgt aus:

| Bezeichnung                                   | Ergebnis 2018         | Fort-<br>geschriebener<br>Planansatz | Ergebnis 2019         | Abweichung          |
|---|-----------------------|--------------------------------------|-----------------------|---------------------|
| Schlüsselzuweisungen                          | 978.502,00 €          | 1.038.409,00 €                       | 1.038.409,00 €        | 0,00 €              |
| Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse            | 294,00 €              | 50.300,00 €                          | 1.485,00 €            | -48.815,00 €        |
| Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke | 76.978,44 €           | 160.252,00 €                         | 163.045,82 €          | 2.793,82 €          |
| Schuldendiensthilfen                          | 121,32 €              | 0,00 €                               | 121,32 €              | 121,32 €            |
| <b>Summe:</b>                                 | <b>1.055.895,76 €</b> | <b>1.248.961,00 €</b>                | <b>1.203.061,14 €</b> | <b>-45.899,86 €</b> |

Insgesamt lagen die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen im Berichtsjahr mit 1.203.061,14 € um 45.899,86 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz, der Erträge in Höhe von 1.248.961,00 € vorsah. Begründet ist dies hauptsächlich darin, dass die geplante Zuweisung aus der Hessenkasse in Höhe von 50.000,00 € nicht gezahlt wurde.

Es handelt sich hierbei neben den Schlüsselzuweisungen u. a. um Landesförderungen für die Freistellung vom Kindergartenbeitrag.

Die Entwicklung der Höhe der Schlüsselzuweisungen stellt sich wie folgt dar:



Von den gesamten ordentlichen Erträgen entfielen insgesamt 22,69 % (Vorjahr: 21,59 %) auf Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen.

### 7.2.1.8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen

Die erhaltenen Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge wurden nach § 38 Abs. 4 GemHVO passiviert und über die Nutzungsdauer der entsprechenden Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst.

Für das Jahr 2019 weist die Gemeinde Fischbachtal folgende Erträge aus der Auflösung von Sonderposten im Vergleich zum Planansatz und zu den Vorjahreswerten aus:

| Bezeichnung  | Ergebnis 2018       | Fort-geschriebener Planansatz | Ergebnis 2019       | Abweichung         |
|--|---------------------|-------------------------------|---------------------|--------------------|
| Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich      | 133.361,23 €        | 151.775,00 €                  | 128.463,88 €        | -23.311,12 €       |
| Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich | 107.566,36 €        | 83.210,00 €                   | 143.066,99 €        | 59.856,99 €        |
| Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionsbeiträgen                                 | 56.236,11 €         | 40.823,00 €                   | 56.396,37 €         | 15.573,37 €        |
| <b>Summe:</b>  | <b>297.163,70 €</b> | <b>275.808,00 €</b>           | <b>327.927,24 €</b> | <b>52.119,24 €</b> |

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von 327.927,24 € stimmen mit dem Ausweis im Sonderpostenspiegel überein. Gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz in Höhe von 275.808,00 € ergaben sich Mehrerträge in Höhe von 52.119,24 €.

Der Anteil der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten betrug 6,18 % (Vorjahr: 6,08 %).

### 7.2.1.9 Sonstige ordentliche Erträge

Für das Jahr 2019 weist die Gemeinde Fischbachtal folgende sonstigen ordentlichen Erträge aus:

| Bezeichnung   | Ergebnis 2018       | Fort-geschriebener Planansatz | Ergebnis 2019       | Abweichung          |
|---|---------------------|-------------------------------|---------------------|---------------------|
| Konzessionsabgaben  | 71.766,82 €         | 75.500,00 €                   | 73.491,15 €         | -2.008,85 €         |
| Stromverkauf Photovoltaik   | 18.348,47 €         | 18.100,00 €                   | 16.837,28 €         | -1.262,72 €         |
| Nebenerlöse   | 10.002,01 €         | 7.590,00 €                    | 3.875,36 €          | -3.714,64 €         |
| Erträge aus Schadensersatzleistungen  | 347,96 €            | 500,00 €                      | 197,60 €            | -302,40 €           |
| Erträge aus der Herabsetzung und Auflösung von Rückstellungen (außer Instandhaltungsrückstellungen) | 1.095,89 €          | 0,00 €                        | 0,00 €              | 0,00 €              |
| Andere sonstige betriebliche Erträge  | 14.569,08 €         | 12.830,00 €                   | 159.438,24 €        | 146.608,24 €        |
| <b>Summe:</b>   | <b>116.130,23 €</b> | <b>114.520,00 €</b>           | <b>253.839,63 €</b> | <b>139.319,63 €</b> |

Im Jahr 2019 lagen die sonstigen ordentlichen Erträge mit 253.839,63 € um 139.319,63 € über dem geplanten Ansatz, der in diesem Bereich von Erträgen in Höhe von 114.520,00 € ausging.

Es handelt sich hierbei mit 73.491,15 € hauptsächlich um Konzessionsabgaben. Ein Betrag in Höhe von 16.837,28 € entfällt auf den Stromverkauf der Photovoltaikanlage.

Die sonstigen Nebenerlöse in Höhe von insgesamt 3.875,36 € betreffen Container-Stellplatzgebühren, Mieten für den Telefonmast sowie Erlöse aus dem Verkauf von Altmetall.

Aus Schadensersatzleistungen werden Erträge in Höhe von 197,60 € ausgewiesen.

Die anderen sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von 159.438,24 € betreffen mit 150.000,00 € hauptsächlich einen Nachlass, den die Gemeinde zweckgebunden für die Kinderbetreuung sowie den Tierschutz empfangen hat. Eine entsprechende Rücklage wurde gebildet. Des Weiteren werden unter die Position Erträge aus der Abwicklung von Baumaßnahmen sowie Spenden ausgewiesen.

Der Anteil der sonstigen ordentlichen Erträge betrug 4,79 % (Vorjahr: 2,37 %).

### 7.2.1.10 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen des Jahres 2019 verteilen sich wie folgt:

| Bezeichnung   | Ergebnis 2018         | Fort-geschriebener Planansatz | Ergebnis 2019         | Abweichung         |
|---|-----------------------|-------------------------------|-----------------------|--------------------|
| Entgelte Arbeitnehmer, Dienst- und Amtsbezüge   | 840.057,81 €          | 842.560,00 €                  | 811.942,48 €          | -30.617,52 €       |
| Sozialabgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung, Beiträge Berufgenossenschaft | 168.273,29 €          | 161.100,00 €                  | 160.221,13 €          | -878,87 €          |
| Aufwendungen für Beihilfen und Zukunftssicherung  | 1.702,48 €            | 2.200,00 €                    | 1.195,19 €            | -1.004,81 €        |
| Sonstige Personalaufwendungen   | 11.131,08 €           | 12.450,00 €                   | 10.271,40 €           | -2.178,60 €        |
| Versorgungsaufwendungen   | 196.705,88 €          | 166.831,00 €                  | 219.703,00 €          | 52.872,00 €        |
| <b>Summe:</b>   | <b>1.217.870,54 €</b> | <b>1.185.141,00 €</b>         | <b>1.203.333,20 €</b> | <b>18.192,20 €</b> |

In der Ergebnisrechnung des Jahres 2019 sind Personalaufwendungen in Höhe von 983.630,20 € und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 219.703,00 € ausgewiesen.

Der fortgeschriebene Planansatz sah Personalaufwendungen in Höhe von 1.018.310,00 € und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 166.831,00 € vor. Die Aufwendungen lagen in diesen Bereichen

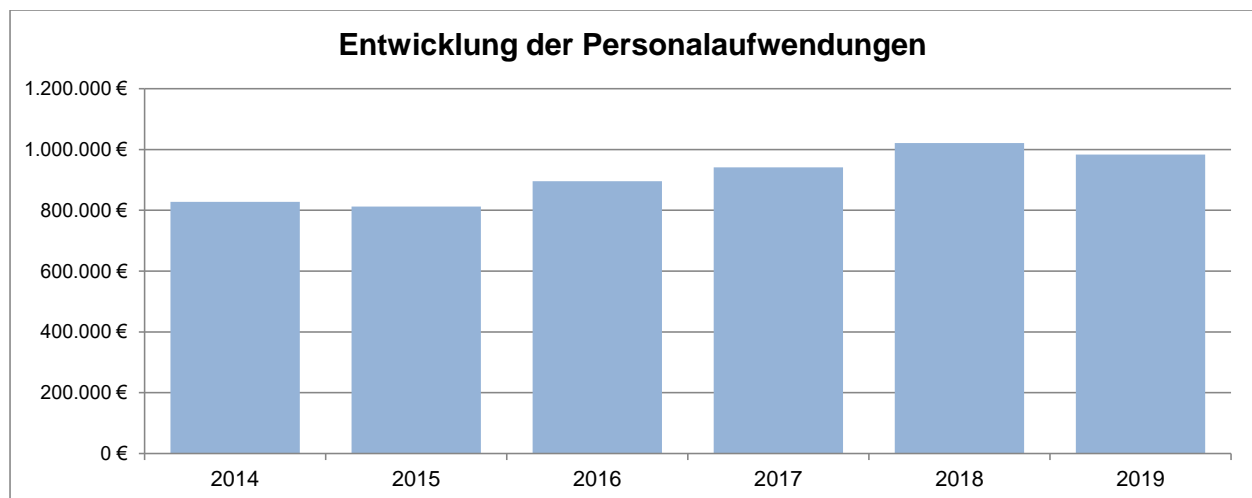
um insgesamt 18.192,20 € über den Planansätzen. Die Abweichung ist u. a. in den nicht veranschlagten Rückstellungszuführungen begründet, die jedoch zum Teil durch die insgesamt geringeren Arbeitnehmerentgelte aufgefangen werden konnten.

Eine inhaltliche Prüfung der Personal- und Versorgungsaufwendungen auf Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit wurde nicht durchgeführt. Die zur Prüfung vorgelegten Jahreslohnjournale aus der Personalabrechnungssoftware LOGA wurden jedoch auf Plausibilität geprüft, was zu keinen Beanstandungen führte.

Bei der Gemeinde Fischbachtal waren zum Ende des Jahres 2019 insgesamt 18,52 Mitarbeiter beschäftigt. Der Stellenplan, sah für das Jahr 2019 insgesamt 16,77 Vollzeitstellen (ohne Auszubildende und Sonstige) vor. Ob dieser eingehalten wurde, konnte anhand dieser Angaben nicht geprüft werden.

Der Anteil der Personalaufwendungen betrug im Berichtsjahr 18,90 % (Vorjahr: 20,12 %) der ordentlichen Aufwendungen, der Anteil der Versorgungsaufwendungen 4,22 % (Vorjahr: 3,88 %) der ordentlichen Aufwendungen.

In den letzten Jahren haben sich die Personalaufwendungen wie folgt entwickelt:



Wie die Abbildung erkennen lässt, sind die Personalaufwendungen in den letzten Jahren u. a. aufgrund tariflicher und besoldungsrechtlicher Erhöhungen kontinuierlich angestiegen. Im Jahr 2018 hatten die Personalaufwendungen mit 1.021.164,66 € den höchsten Stand der letzten Jahre erreicht. Versorgungsaufwendungen sind in der Darstellung nicht berücksichtigt.

### 7.2.1.11 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen des Jahres 2019 setzen sich bei der Gemeinde Fischbachtal wie folgt zusammen:

| Bezeichnung  | Ergebnis 2018       | Fort-geschriebener Planansatz | Ergebnis 2019       | Abweichung          |
|--|---------------------|-------------------------------|---------------------|---------------------|
| Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit | 279.004,24 €        | 292.695,00 €                  | 277.692,58 €        | -15.002,42 €        |
| Aufwendungen für bezogene Leistungen   | 222.588,89 €        | 269.875,00 €                  | 211.957,33 €        | -57.917,67 €        |
| Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten und Diensten                            | 60.592,07 €         | 87.214,00 €                   | 104.666,27 €        | 17.452,27 €         |
| Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung          | 79.142,30 €         | 84.855,00 €                   | 89.077,96 €         | 4.222,96 €          |
| Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen                        | 35.326,14 €         | 39.848,00 €                   | 38.161,61 €         | -1.686,39 €         |
| <b>Summe:</b>  | <b>676.653,64 €</b> | <b>774.487,00 €</b>           | <b>721.555,75 €</b> | <b>-52.931,25 €</b> |

Insgesamt lagen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Berichtsjahr um 52.931,25 € unter dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz von 774.487,00 €. Die Einsparung resultiert hauptsächlich aus geringen Aufwendungen für bezogene Leistungen.

Den größten Anteil an den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen hatten mit 71.993,00 € und 68.182,10 € der Strombezug und die sonstigen Aufwendungen für bezogene Leistungen. Der fortgeschriebene Planansatz, der in diesem Bereich Aufwendungen in Höhe von 70.810,00 € und 57.196,00 € vorsah, wurde um 1.183,00 € und 10.986,10 € überschritten. Für Instandhaltung wurde insgesamt ein Betrag in Höhe von 73.630,36 € verausgabt.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen hatten im Berichtsjahr einen Anteil von 13,86 % (Vorjahr: 13,33 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

### 7.2.1.12 Abschreibungen

Gemäß § 43 GemHVO sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über den Zeitraum, in dem der Vermögensgegenstand genutzt werden kann. Maßgebend ist hierbei die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen ist.

Bei der Bilanzierung von Forderungen gilt es, dem strengen Niederstwertprinzip für das Umlaufvermögen nach § 43 Abs. 4 GemHVO Rechnung zu tragen. Dies bedeutet, dass zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen in ihrem Wert zu berichtigen sind (Einzelwertberichtigung). Für alle übrigen Forderungen kann eine pauschale Wertberichtigung in Höhe eines gewissen Prozentsatzes erfolgen (Pauschalwertberichtigung).

Die Abschreibungen und Wertberichtigungen des Jahres 2019 setzen sich im Vergleich zu den Vorjahreswerten und zum fortgeschriebenen Planansatz wie folgt zusammen:

| Bezeichnung   | Ergebnis 2018       | Fort-<br>geschriebener<br>Planansatz | Ergebnis 2019       | Abweichung         |
|---|---------------------|--------------------------------------|---------------------|--------------------|
| Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens      | 5.755,73 €          | 5.756,00 €                           | 5.755,74 €          | -0,26 €            |
| Abschreibungen Gebäude und -einrichtungen, Sachanlagen, Infrastrukturvermögen | 423.422,31 €        | 400.988,31 €                         | 455.485,27 €        | 54.496,96 €        |
| Abschreibungen technische Anlagen und Maschinen                               | 11.566,53 €         | 11.578,00 €                          | 11.818,02 €         | 240,02 €           |
| Abschreibungen auf andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung         | 48.586,97 €         | 39.711,00 €                          | 54.865,23 €         | 15.154,23 €        |
| Wertberichtigungen auf Forderungen  | 13.503,80 €         | 0,00 €                               | -19.478,46 €        | -19.478,46 €       |
| <b>Summe:</b>   | <b>502.835,34 €</b> | <b>458.033,31 €</b>                  | <b>508.445,80 €</b> | <b>50.412,49 €</b> |

Insgesamt lagen die Abschreibungen im Berichtsjahr um 50.412,49 € über dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz. Sie hatten im Berichtsjahr einen Anteil von 9,77 % (Vorjahr: 9,91 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

Die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen und die immateriellen Vermögensgegenstände entsprechen den Abschreibungsbeträgen des Anlagespiegels.

### 7.2.1.13 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen wurden für das Jahr 2019 bei der Gemeinde Fischbachtal wie folgt ausgewiesen:

| Bezeichnung                                   | Ergebnis 2018       | Fort-<br>geschriebener<br>Planansatz | Ergebnis 2019       | Abweichung           |
|---|---------------------|--------------------------------------|---------------------|----------------------|
| Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke | 600.116,73 €        | 783.109,60 €                         | 625.341,73 €        | -157.767,87 €        |
| Sonstige Erstattungen und Zuweisungen         | 10.274,83 €         | 5.200,00 €                           | 7.496,52 €          | 2.296,52 €           |
| <b>Summe:</b>                                 | <b>610.391,56 €</b> | <b>788.309,60 €</b>                  | <b>632.838,25 €</b> | <b>-155.471,35 €</b> |

Die Aufwendungen für Zuweisungen, Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen lagen im Jahr 2019 mit 632.838,25 € um 155.471,35 € unter dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz von 788.309,60 €.

Unter dieser Aufwandsposition werden überwiegend Zuschüsse an den Träger des Kindergartens und für Betriebskosten sowie weiterzuleitende Fördermittel für die Beitragsfreistellung, für die Notunterbringung von Obdachlosen, an die Gemeinschaftskasse für Unterstützungsarbeiten beim Jahresabschluss sowie an Vereine ausgewiesen.

Die Abweichung gegenüber dem Planansatz resultiert aus geringeren Betriebskostenzuschüssen an die evangelische Kirche als Trägerin der Kinderbetreuungseinrichtung.

Im Berichtsjahr ergab sich hier ein Anteil von 12,16 % (Vorjahr: 12,03 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

## 7.2.1.14 Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Die Steueraufwendungen einschließlich der Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen setzen sich bei der Gemeinde Fischbachtal im Jahr 2019 wie folgt zusammen:

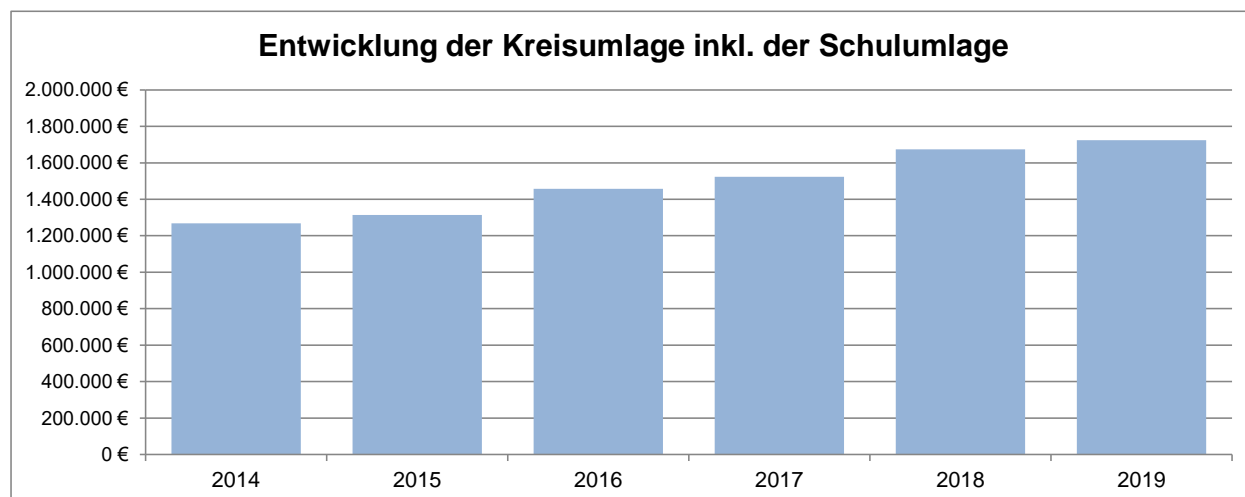
| Bezeichnung        | Ergebnis 2018         | Fort-geschriebener Planansatz | Ergebnis 2019         | Abweichung         |
|--------------------|-----------------------|-------------------------------|-----------------------|--------------------|
| Kreisumlage        | 1.099.875,00 €        | 1.145.721,00 €                | 1.145.721,00 €        | 0,00 €             |
| Schulumlage        | 574.529,00 €          | 577.859,00 €                  | 577.859,00 €          | 0,00 €             |
| Gewerbsteuerumlage | 39.706,21 €           | 35.368,00 €                   | 57.915,28 €           | 22.547,28 €        |
| Weitere Umlagen    | 343.483,10 €          | 353.638,00 €                  | 348.416,53 €          | -5.221,47 €        |
| <b>Summe:</b>      | <b>2.057.593,31 €</b> | <b>2.112.586,00 €</b>         | <b>2.129.911,81 €</b> | <b>17.325,81 €</b> |

Insgesamt lagen die Steueraufwendungen im Berichtsjahr um 17.325,81 € über dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz.

Die größten Positionen stellen dabei die Kreis- und Schulumlage in Höhe von 1.145.721,00 € und 577.859,00 € dar. Die anderen Umlagen in Höhe von 348.416,53 € entfallen auf Zahlungen an den Abwasserverband Vorderer Odenwald, den Wasserverband Gersprenzgebiet, die Gemeinschaftskasse, den SENIO-Verband sowie an den Zweckverband NGA-Netz. An Gewerbesteuerumlage waren im Berichtsjahr 57.915,28 € zu entrichten.

Der Anteil der Aufwendungen für Steuern einschließlich gesetzlicher Umlageverpflichtungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 40,92 % (Vorjahr: 40,54 %).

Die Kreis- und Schulumlage entwickelte sich in den letzten Jahren wie folgt:



Wie die Abbildung zeigt, hatte die Kreis- und Schulumlage im Jahr 2019 mit 1.723.580,00 € den höchsten Wert der letzten Jahre erreicht. Im Jahr 2014 waren hingegen nur 1.268.087,64 € an den Landkreis Darmstadt-Dieburg zu entrichten.

### 7.2.1.15 Transferaufwendungen

Die Transferaufwendungen setzten sich bei der Gemeinde Fischbachtal im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

| Bezeichnung  | Ergebnis 2018     | Fort-geschriebener Planansatz | Ergebnis 2019 | Abweichung    |
|--|-------------------|-------------------------------|---------------|---------------|
| Aufwand aus Transferleistungen - personenbezogen -                             | 0,00 €            | 0,00 €                        | 0,00 €        | 0,00 €        |
| Aufwand aus Transferleistungen - sachbezogen -                                 | 0,00 €            | 0,00 €                        | 0,00 €        | 0,00 €        |
| Leistungen an natürliche Personen nach SGB XII                                 | 0,00 €            | 0,00 €                        | 0,00 €        | 0,00 €        |
| Leistungen an natürliche Personen nach SGB II (Optionsgemeinden)               | 0,00 €            | 0,00 €                        | 0,00 €        | 0,00 €        |
| Sonstige soziale Leistungen an natürliche Personen                             | 0,00 €            | 0,00 €                        | 0,00 €        | 0,00 €        |
| Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen an Arbeitsgemeinschaften (nach SGB II) | 0,00 €            | 0,00 €                        | 0,00 €        | 0,00 €        |
| Sonstige soziale Erstattungen  | 2.336,00 €        | 0,00 €                        | 0,00 €        | 0,00 €        |
| Andere Aufwendungen für sonstige Leistungen an Dritte                          | 0,00 €            | 0,00 €                        | 0,00 €        | 0,00 €        |
| <b>Summe:</b>  | <b>2.336,00 €</b> | <b>0,00 €</b>                 | <b>0,00 €</b> | <b>0,00 €</b> |

Transferaufwendungen waren bei der Gemeinde Fischbachtal im Berichtsjahr nicht zu verzeichnen.

### 7.2.1.16 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Als sonstige ordentliche Aufwendungen wurden die folgenden Positionen gebucht:

| Bezeichnung                      | Ergebnis 2018     | Fort-geschriebener Planansatz | Ergebnis 2019     | Abweichung        |
|----------------------------------|-------------------|-------------------------------|-------------------|-------------------|
| Grundsteuer                      | 2.399,04 €        | 2.425,00 €                    | 2.557,99 €        | 132,99 €          |
| Kfz-Steuer                       | 1.034,00 €        | 1.380,00 €                    | 2.360,00 €        | 980,00 €          |
| Steuern vom Einkommen und Ertrag | 4.158,67 €        | 4.200,00 €                    | 4.431,10 €        | 231,10 €          |
| <b>Summe:</b>                    | <b>7.591,71 €</b> | <b>8.005,00 €</b>             | <b>9.349,09 €</b> | <b>1.344,09 €</b> |

Die Grundsteuer für kommunale Grundstücke in Höhe von 2.557,99 € sowie die Kfz-Steuer für kommunale Fahrzeuge in Höhe von 2.360,00 € sind gemäß dem kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR) nicht bei den Steueraufwendungen, sondern bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen ausgewiesen.

Des Weiteren sind Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag für die Dividendenträge der Entega, der Sparkasse und der Volksbank in Höhe von insgesamt 4.431,10 € angefallen.

Der Anteil der sonstigen ordentlichen Aufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 0,18 % (Vorjahr: 0,15 %).

---

## 7.2.2 Finanzergebnis

Gemäß § 2 Abs.2b GemHVO ist als Finanzergebnis der Saldo aus den Finanzerträgen und den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen auszuweisen. Anhand des Finanzergebnisses soll aufgezeigt werden, inwieweit das ordentliche Ergebnis durch Kapitalerträge (z. B. Zinserträge, Gewinnanteile, Dividenden) und Kapitalbeschaffungskosten (Fremdkapitalzinsen) beeinflusst wird.

Das Finanzergebnis des Jahres 2019 der Gemeinde Fischbachtal ergibt sich wie folgt:

| Bezeichnung                            | Ergebnis 2018      | Fort-<br>geschriebener<br>Planansatz | Ergebnis 2019     | Abweichung         |
|--|--------------------|--------------------------------------|-------------------|--------------------|
| Finanzerträge                          | 26.234,52 €        | 33.600,00 €                          | 32.564,68 €       | -1.035,32 €        |
| Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen | 28.834,74 €        | 20.220,49 €                          | 23.278,19 €       | 3.057,70 €         |
| <b>Finanzergebnis:</b>                 | <b>-2.600,22 €</b> | <b>13.379,51 €</b>                   | <b>9.286,49 €</b> | <b>-4.093,02 €</b> |

Das Finanzergebnis der Gemeinde Fischbachtal für das Jahr 2019 bei Erträgen in Höhe von 32.564,68 € und Aufwendungen in Höhe von 23.278,19 € einen Überschuss in Höhe von 9.286,49 € aus. Gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz bedeutet dies eine Verschlechterung um 4.093,02 €. Die Finanzerträge lagen um 1.035,32 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz, die Aufwendungen um 3.057,70 € darüber.

Die Erträge betreffen mit 28.051,13 € im Wesentlichen Dividendenausschüttungen. 4.251,90 € entfallen auf Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen sowie auf Mahngebühren und Säumniszuschläge. Weitere 261,65 € betreffen Verspätungszuschläge, Rücklastschriftgebühren und Auslagenersatz.

Unter den Finanzaufwendungen sind neben den Zinsen für Investitionsdarlehen in Höhe von insgesamt 13.588,19 € auch die im Rahmen der Konjunkturprogramme abzuführende Zinsdienstumlage in Höhe von 5.330,00 €, die Auflösung der Ansparraten in Höhe von 4.051,13 €, Erstattungszinsen zur Gewerbesteuer in Höhe von 287,00 € sowie sonstige Zinsen in Höhe von 21,87 € ausgewiesen.

---

### 7.2.3 Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis setzt sich zusammen aus Aufwendungen und Erträgen, die wirtschaftlich andere Haushaltsjahre betreffen, selten oder unregelmäßig anfallen oder aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens resultieren, die den Restbuchwert übersteigen bzw. unterschreiten (vgl. § 58 Nr. 5 GemHVO).

Das außerordentliche Ergebnis der Gemeinde Fischbachtal ergibt sich für das Jahr 2019 wie folgt:

| Bezeichnung                        | Ergebnis 2018      | Fort-<br>geschriebener<br>Planansatz | Ergebnis 2019      | Abweichung         |
|------------------------------------|--------------------|--------------------------------------|--------------------|--------------------|
| Außerordentliche Erträge           | 87.629,87 €        | 0,00 €                               | 21.639,44 €        | 21.639,44 €        |
| Außerordentliche Aufwendungen      | 9.687,38 €         | 0,00 €                               | 447,93 €           | 447,93 €           |
| <b>Außerordentliches Ergebnis:</b> | <b>77.942,49 €</b> | <b>0,00 €</b>                        | <b>21.191,51 €</b> | <b>21.191,51 €</b> |

Das außerordentliche Ergebnis der Gemeinde Fischbachtal weist zum Bilanzstichtag einen Überschuss in Höhe von 21.191,51 € aus. Es setzt sich zusammen aus Erträgen in Höhe von 21.639,44 € und Aufwendungen in Höhe von 447,93 €. Planansätze bestanden für das Berichtsjahr im außerordentlichen Ergebnis nicht.

Die außerordentlichen Erträge betreffen Erträge aus der Veräußerung von Fahrzeugen (12.397,00 €), Zuschreibungen auf bereits abgeschriebene Forderungen (9.042,30 €), Spenden (200,00 €) sowie Erträge aus der Ausbuchung von Kleinbeträgen (0,14 €).

Die außerordentlichen Aufwendungen des Berichtsjahres setzen sich aus Verlusten aus dem Verkauf des Baustellenwagens der Kindergarten-Waldgruppe (445,94 €) sowie der Ausbuchung von Kleinbeträgen (1,99 €) zusammen.

**Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass von der Gemeinde gemäß § 109 Abs. 1 HGO Vermögensgegenstände in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden dürfen.**

## 7.3 Finanzrechnung zum 31.12.2019

In der Finanzrechnung werden gemäß § 47 GemHVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen. Sie weist die strukturelle Zahlungsfähigkeit der Gemeinde aus und entspricht der handelsrechtlichen Cashflow-Rechnung.

Im Folgenden werden die Ein- und Auszahlungen des Jahres 2019 aus der vorgelegten Finanzrechnung den fortgeschriebenen Planansätzen gegenübergestellt.

| Bezeichnung   | Stand zum 31.12.2018 | Fort-geschriebener Planansatz | Stand zum 31.12.2019 | Abweichung     |
|---|----------------------|-------------------------------|----------------------|----------------|
| <b>Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>         | -108.238,71 €        | 39.379,91 €                   | 397.003,81 €         | 357.623,90 €   |
| <b>Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit</b>                  | -39.165,36 €         | -984.390,02 €                 | -142.734,30 €        | 841.655,72 €   |
| <b>Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit</b>                 | -140.929,02 €        | 334.195,61 €                  | -50.491,13 €         | -384.686,74 €  |
| Haushaltsunwirksame Einzahlungen  | 41.053,59 €          | 0,00 €                        | 46.949,14 €          | 46.949,14 €    |
| - Haushaltsunwirksame Auszahlungen  | 49.700,77 €          | 0,00 €                        | 53.967,64 €          | 53.967,64 €    |
| <b>Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen</b> | -8.647,18 €          | 0,00 €                        | -7.018,50 €          | -7.018,50 €    |
| <b>Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres</b>                                 | 736.368,04 €         | -50.154,77 €                  | 439.387,77 €         | 489.542,54 €   |
| <b>Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln</b>   | -296.980,27 €        | 610.814,50 €                  | 196.759,88 €         | -414.054,62 €  |
| <b>Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres</b>                                   | 439.387,77 €         | -660.969,27 €                 | 636.147,65 €         | 1.297.116,92 € |

Das Ergebnis des Jahres 2019 wird den fortgeschriebenen Planansätzen nach §§ 98, 100 HGO und 19 bis 21 GemHVO gegenübergestellt.

Die fortgeschriebenen Ansätze beinhalten neben den ursprünglichen Haushaltsansätzen auch übertragene Ermächtigungen aus dem Vorjahr in Höhe von 349.980,50 € sowie über- und außerplanmäßig bereitgestellte Ermächtigungen in Höhe von 15.501,12 €.

Gegenüber dem geplanten Finanzmittelfehlbedarf in Höhe von 660.969,27 € wird für das Jahr 2019 ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von 636.147,65 € ausgewiesen. Dies entspricht einer Steigerung um 1.297.116,92 € gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz.

Die anhand der Finanzrechnung ermittelte Veränderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von 196.759,88 € stimmt mit der Veränderung der in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mittel im Laufe des Jahres 2019 überein.

Teilfinanzrechnungen gemäß § 48 GemHVO wurden im Rahmen der Prüfung entsprechend der Teilfinanzhaushalte für jedes Budget vorgelegt. Die Werte zum 31.12.2019 stimmen summarisch mit dem Finanzmittelfluss aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit als Teile der Finanzrechnung überein.

Die Prüfung erstreckte sich hauptsächlich auf die Plausibilität des vorgelegten Zahlenmaterials sowie in Stichproben auf einzelne Werte.

Auf die jeweiligen Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit wird im Folgenden näher eingegangen.

### 7.3.1 Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit

Nach § 47 Abs.2 GemHVO ergibt sich der Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit bei der Gemeinde Fischbachtal für das Jahr 2019 wie folgt:

| Bezeichnung  | Stand zum<br>31.12.2018 | Fort-<br>geschriebener<br>Planansatz | Stand zum<br>31.12.2019 | Abweichung           |
|--|-------------------------|--------------------------------------|-------------------------|----------------------|
| Privatrechtliche Leistungsentgelte   | 151.289,72 €            | 155.699,00 €                         | 138.428,45 €            | -17.270,55 €         |
| Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte  | 950.318,00 €            | 966.226,00 €                         | 925.197,84 €            | -41.028,16 €         |
| Kostenersatzleistungen und -erstattungen   | 89.737,17 €             | 31.050,00 €                          | 46.062,40 €             | 15.012,40 €          |
| Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen   | 2.207.257,10 €          | 2.279.310,00 €                       | 2.436.948,48 €          | 157.638,48 €         |
| Einzahlungen aus Transferleistungen  | 111.984,01 €            | 114.784,00 €                         | 114.783,59 €            | -0,41 €              |
| Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen  | 1.055.895,76 €          | 1.248.961,00 €                       | 1.200.551,49 €          | -48.409,51 €         |
| Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen   | 44.295,80 €             | 42.146,00 €                          | 35.469,49 €             | -6.676,51 €          |
| Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben | 101.220,41 €            | 106.020,00 €                         | 252.445,39 €            | 146.425,39 €         |
| <b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>   | <b>4.711.997,97 €</b>   | <b>4.944.196,00 €</b>                | <b>5.149.887,13 €</b>   | <b>205.691,13 €</b>  |
| Personalauszahlungen   | 1.038.891,58 €          | 1.018.310,00 €                       | 984.884,46 €            | -33.425,54 €         |
| Versorgungsauszahlungen  | 193.895,36 €            | 182.898,00 €                         | 189.274,25 €            | 6.376,25 €           |
| Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen  | 679.597,80 €            | 774.487,00 €                         | 752.343,99 €            | -22.143,01 €         |
| Auszahlungen für Transferleistungen  | 2.336,00 €              | 0,00 €                               | 0,00 €                  | 0,00 €               |
| Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen                              | 802.465,86 €            | 788.309,60 €                         | 662.651,73 €            | -125.657,87 €        |
| Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen                                    | 2.071.526,60 €          | 2.112.586,00 €                       | 2.132.263,92 €          | 19.677,92 €          |
| Zinsen und ähnliche Auszahlungen   | 23.605,65 €             | 20.220,49 €                          | 22.115,88 €             | 1.895,39 €           |
| Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben | 7.917,83 €              | 8.005,00 €                           | 9.349,09 €              | 1.344,09 €           |
| <b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>   | <b>4.820.236,68 €</b>   | <b>4.904.816,09 €</b>                | <b>4.752.883,32 €</b>   | <b>-151.932,77 €</b> |
| <b>Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>  | <b>-108.238,71 €</b>    | <b>39.379,91 €</b>                   | <b>397.003,81 €</b>     | <b>357.623,90 €</b>  |

Für das Jahr 2019 ergibt sich für die Gemeinde Fischbachtal aus laufender Verwaltungstätigkeit ein Finanzmittelzufluss in Höhe von 397.003,81 €. Gegenüber dem geplanten Finanzmittelüberschuss von 39.379,91 € bedeutet dies eine Verbesserung um 357.623,90 €.

Im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit konnte im Berichtsjahr ein positiver Finanzmittelfluss erwirtschaftet werden. Die Auszahlungen für die planmäßigen Tilgungsverpflichtungen sowie die Investitionen in das Anlagevermögen konnten demnach mit Liquidität aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und somit durch Eigenmittel finanziert werden.

## 7.3.2 Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit

| Bezeichnung   | Stand zum<br>31.12.2018 | Fort-<br>geschriebener<br>Planansatz | Stand zum<br>31.12.2019 | Abweichung             |
|---|-------------------------|--------------------------------------|-------------------------|------------------------|
| Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen                          | 12.528,15 €             | 269.500,00 €                         | 63.683,95 €             | -205.816,05 €          |
| Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens | 1.730,00 €              | 1.500,00 €                           | 14.900,00 €             | 13.400,00 €            |
| Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens                                     | 0,00 €                  | 495,00 €                             | 1.147,74 €              | 652,74 €               |
| <b>Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>   | <b>14.258,15 €</b>      | <b>271.495,00 €</b>                  | <b>79.731,69 €</b>      | <b>-191.763,31 €</b>   |
| Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden   | 20.363,51 €             | 6.000,00 €                           | 0,00 €                  | -6.000,00 €            |
| Auszahlungen für Baumaßnahmen   | 5.600,65 €              | 969.500,00 €                         | 13.409,61 €             | -956.090,39 €          |
| Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen                 | 21.451,35 €             | 272.585,02 €                         | 209.044,62 €            | -63.540,40 €           |
| Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen  | 6.008,00 €              | 7.800,00 €                           | 11,76 €                 | -7.788,24 €            |
| <b>Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>   | <b>53.423,51 €</b>      | <b>1.255.885,02 €</b>                | <b>222.465,99 €</b>     | <b>-1.033.419,03 €</b> |
| <b>Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit</b>                                    | <b>-39.165,36 €</b>     | <b>-984.390,02 €</b>                 | <b>-142.734,30 €</b>    | <b>841.655,72 €</b>    |

Bei den Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen in Höhe von insgesamt 63.683,95 € handelt es sich im Wesentlichen um Tilgungszuschüsse für Maßnahmen im Rahmen der Konjunkturprogramme, Zuschüsse für den Bürgerbus und den Kindergartenbauwagen sowie um investive Spenden.

Die Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in Höhe von 14.900,00 € resultieren überwiegend aus Fahrzeugverkäufen.

Die Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens in Höhe von 1.147,74 € betreffen die planmäßigen Tilgungsleistungen von Arbeitgeberdarlehen und Ausleihungen an eine gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft.

Die Investitionen in das Sachanlagevermögen wurden aufgrund der für das Jahr 2019 beschlossenen Investitionsplanung der Gemeinde Fischbachtal durchgeführt. Die Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen blieben mit 222.454,23 € um 1.025.630,79 € hinter dem fortgeschriebenen Planansatz zurück, der - unter Berücksichtigung der übertragenen Haushaltsansätze - Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 1.248.085,02 € vorsah. Im Berichtsjahr wurden u. a. die Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges und eines Bauwagens für den Kindergarten sowie diverser Maschinen und Geräte durchgeführt. Die Einsparungen resultieren im Wesentlichen aus der Verschiebung der Maßnahme Erweiterung Kindergarten.

Die Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen in Höhe 11,76 € betreffen Zahlungen an die Versorgungskasse für im Jahr 2019 erworbene Anteile. Hier ergab sich eine Gutschrift aufgrund von im Vorjahr zu viel gezahlter Beträge.

Der Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit in Höhe von -142.734,30 € verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Budgets:

| Budget  | Einzahlungen       | Auszahlungen         | Saldo                | Fort-geschriebener Planansatz | Abweichung          |
|---|--------------------|----------------------|----------------------|-------------------------------|---------------------|
| Sachgebiet 0 - Bürgermeister                  | 28.694,34 €        | -114.761,93 €        | -86.067,59 €         | -144.798,94 €                 | 58.731,35 €         |
| Sachgebiet 1 - Innere Verwaltung und Finanzen | 26.057,72 €        | -54.779,34 €         | -28.721,62 €         | -94.821,00 €                  | 66.099,38 €         |
| Sachgebiet 2 - Bauen und Liegenschaften       | 23.381,31 €        | -52.912,96 €         | -29.531,65 €         | -732.965,08 €                 | 703.433,43 €        |
| Sachgebiet 3 - Ordnung und Umwelt             | 0,00 €             | 0,00 €               | 0,00 €               | -6.000,00 €                   | 6.000,00 €          |
| Sachgebiet 9 - Allgemeine Finanzwirtschaft    | 1.598,32 €         | -11,76 €             | 1.586,56 €           | -5.805,00 €                   | 7.391,56 €          |
| <b>Summe:</b>                                 | <b>79.731,69 €</b> | <b>-222.465,99 €</b> | <b>-142.734,30 €</b> | <b>-984.390,02 €</b>          | <b>841.655,72 €</b> |

Wie die Tabelle zeigt, werden für das Jahr 2019 in fast allen Budgets investitionsbedingt negative Salden ausgewiesen.

Gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen ergeben sich insgesamt Abweichungen in Höhe von 841.655,72 €, die sich über alle Budgets erstrecken. Die Veränderungen sind u. a. dadurch entstanden, dass geplante Investitionen nicht im Jahr 2019 durchgeführt wurden.

### 7.3.3 Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit

| Bezeichnung   | Stand zum 31.12.2018 | Fort-geschriebener Planansatz | Stand zum 31.12.2019 | Abweichung           |
|---|----------------------|-------------------------------|----------------------|----------------------|
| Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen  | 0,00 €               | 426.586,00 €                  | 54.500,00 €          | -372.086,00 €        |
| - Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen | 140.929,02 €         | 92.390,39 €                   | 104.991,13 €         | 12.600,74 €          |
| <b>Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit</b>                           | <b>-140.929,02 €</b> | <b>334.195,61 €</b>           | <b>-50.491,13 €</b>  | <b>-384.686,74 €</b> |

Der Finanzmittelfluss aus der Finanzierungstätigkeit des Jahres 2019 setzt sich aus Einzahlungen aus Investitionsdarlehen in Höhe von 54.500,00 € sowie aus den Auszahlungen für Tilgungsleistungen in Höhe von 104.991,13 € zusammen. Demnach ergibt sich im Bereich Finanzierungstätigkeit insgesamt ein Finanzmittelabfluss in Höhe von 50.491,13 €.

Die Tilgungsleistungen für die Investitionskredite wurden annähernd zutreffend im Haushaltsplan veranschlagt. Der in der Haushaltssatzung festgelegte Gesamtbetrag der Investitionsdarlehen in Höhe von 426.586,00 € wurde mit einer tatsächlichen Darlehensaufnahme in Höhe von 54.500,00 € nicht überschritten, zumal es sich hierbei ohnehin um Darlehen aus dem Konjunkturprogramm handelt, die per Gesetz bereits als festgesetzt und genehmigt gelten.

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 50.491,13 € verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Budgets:

| Budget  | Einzahlungen       | Auszahlungen         | Saldo               | Fort-geschriebener Planansatz | Abweichung           |
|---|--------------------|----------------------|---------------------|-------------------------------|----------------------|
| Sachgebiet 0 - Bürgermeister                  | 0,00 €             | -61.821,61 €         | -61.821,61 €        | -49.060,39 €                  | -12.761,22 €         |
| Sachgebiet 1 - Innere Verwaltung und Finanzen | 0,00 €             | -7.669,38 €          | -7.669,38 €         | -7.670,00 €                   | 0,62 €               |
| Sachgebiet 2 - Bauen und Liegenschaften       | 0,00 €             | -14.463,09 €         | -14.463,09 €        | -14.634,00 €                  | 170,91 €             |
| Sachgebiet 3 - Ordnung und Umwelt             | 0,00 €             | -7.776,52 €          | -7.776,52 €         | -7.777,00 €                   | 0,48 €               |
| Sachgebiet 9 - Allgemeine Finanzwirtschaft    | 54.500,00 €        | -13.260,53 €         | 41.239,47 €         | 413.337,00 €                  | -372.097,53 €        |
| <b>Summe:</b>                                 | <b>54.500,00 €</b> | <b>-104.991,13 €</b> | <b>-50.491,13 €</b> | <b>334.195,61 €</b>           | <b>-384.686,74 €</b> |

Wie die Tabelle zeigt, waren in allen Budgets tilgungsbedingte Mittelabflüsse zu verzeichnen und nicht nur im Budget „Allgemeine Finanzwirtschaft“.

Gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen ergeben sich insgesamt Abweichungen in Höhe von -384.686,74 €, die sich über mehrere Budgets erstrecken. Die Veränderungen sind u. a. dadurch entstanden, dass geplante Darlehensaufnahmen nicht im Jahr 2019 erforderlich waren.

### 7.3.4 Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen

| Bezeichnung   | Stand zum<br>31.12.2018 | Stand zum<br>31.12.2019 |
|---|-------------------------|-------------------------|
| Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten) | 41.053,59 €             | 46.949,14 €             |
| Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)            | 49.700,77 €             | 53.967,64 €             |
| <b>Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen</b>                                     | <b>-8.647,18 €</b>      | <b>-7.018,50 €</b>      |

Unter dem Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen werden die Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln nach § 15 GemHVO ausgewiesen, die eine Gemeinde unmittelbar für den Haushalt eines anderen Aufgabenträgers vereinnahmt oder ausgibt.

In diesem Bereich weist das Jahr 2019 insgesamt einen Mittelabfluss in Höhe von 7.018,50 € aus. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Umsatz- und Vorsteuerzahlungen sowie um treuhänderische Gelder, Spenden und Kautionen.

Eine Veranschlagung der Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln hatte im Finanzhaushalt kraft Gesetz nicht zu erfolgen.

## 7.4 Kosten- und Leistungsrechnung

Gemäß § 14 GemHVO haben die Gemeinden eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zu führen, deren Art und Umfang die Gemeinde nach ihren örtlichen Bedürfnissen bestimmen kann. Die KLR soll grundsätzlich alle Kosten erfassen und zuordnen, die bei der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entstehen. Als separater Buchungskreis unterliegt die KLR dabei als sog. „internes Rechnungswesen“ - im Gegensatz zum Buchungskreis der Finanzbuchhaltung als externes Rechnungswesen - keinen gesetzlichen Vorschriften.

Die interne Leistungsverrechnung als Teilbereich der Kosten- und Leistungsrechnung soll alle Kosten- und Erlöse, die die einzelnen Organisationseinheiten intern füreinander erbringen, auf die entsprechenden Kostenträger verteilen, um die tatsächlich angefallenen Kosten der einzelnen Produkte ermitteln zu können.

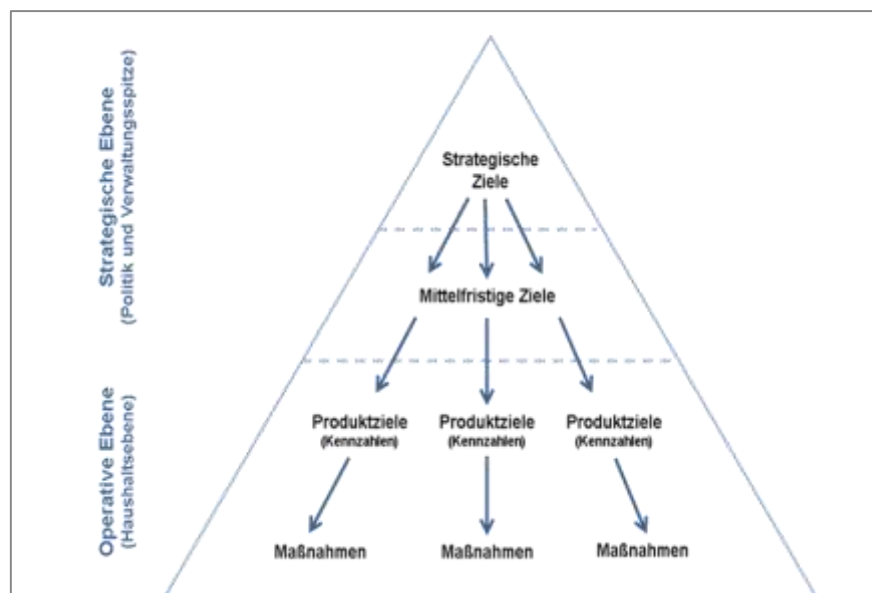
Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass bei der Gemeinde Fischbachtal im Berichtsjahr bei der Buchung der Geschäftsvorfälle jeweils eine der gebildeten Kostenstellen und Kostenträger mitgegeben wurde, die die Orte und „Verursacher“ der Leistungserstellung abbilden sollen. Diese Kostenstellen und Kostenträger wiederum sind Produkten zugeordnet, die ihrerseits auf fünf Teilhaushalte (Budgets) aufgeteilt werden.

**Eine interne Leistungsverrechnung als Teilbereich der Kosten- und Leistungsrechnung wurde bei der Gemeinde Fischbachtal im Berichtsjahr nicht durchgeführt. Die Teilergebnisrechnungen weisen demnach auch keine Erlöse und Kosten aus interner Leistungsverrechnung aus. Die Planansätze sahen hingegen für die Verrechnung der Personalkosten von Bauhof und Friedhof sowie die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens gebührenrechnender Einrichtungen, Kosten und Erlöse aus interner Leistungsverrechnung in Höhe von insgesamt 68.950,00 € vor.**

## 7.5 Leistungsziele und Kennzahlen

Gemäß § 4 Abs.2 i. V. m. § 10 Abs. 3 GemHVO sowie § 112 HGO i.V.m. § 51 GemHVO sollen in den zu bildenden Teilhaushalten Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden. Im Jahresabschluss ist die Zielerreichung zu beurteilen (vgl. Hinweis Nr.2 zu § 48 GemHVO). Die Leistungsziele müssen nach Hinweis Nr. 5 zu § 10 GemHVO einen Zielinhalt (konkrete Zielbeschreibung), einen Zielhorizont (wann wird das Ziel realisiert) und eine Zielvorschrift (gewünschtes Ausmaß des Zielinhaltes) beinhalten. Ist eine dieser Bestimmungsgrößen nicht im notwendigen Maße konkretisiert, kann die Steuerungsfunktion der Ziele beeinträchtigt werden. Gemäß den aktuell geltenden Hinweisen zu § 112 HGO bzw. dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.06.2016 ist die Beurteilung der Zielerreichung ab dem Jahresabschluss 2018 verpflichtend.

Kennzahlen werden zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage herangezogen, sowohl für die Gegenwart als auch die Zukunft. Sie sollen als Steuerelement genutzt werden und eine nachvollziehbare empirische Grundlage sein, sowohl für die strategischen Ziele der Politik und Verwaltungsspitze, als auch für die sich daraus ergebenden Produktziele und -kennzahlen auf operativer Ebene. Die Abhängigkeit von strategischen Zielen und Produktzielen und -kennzahlen veranschaulicht die folgende Grafik.



Kennzahlen werden aus den Daten der Kommune erzeugt und sollen eine reproduzierbare Größe, einen sich wiederholenden Zustand oder Vorgang messen, der von Bedeutung ist. Sie beziehen sich auf quantitativ messbare, wichtige Tatbestände, die mit Hilfe der Kennzahlen erläutert, veranschaulicht und in konzentrierter Form wiedergegeben werden. Sie dienen bei der Problemerkennung, Ermittlung von Stärken und Schwachstellen, Informationsgewinnung, zur Kontrolle (Soll-Ist-Vergleich), zur Dokumentation und/oder zur Koordination wichtiger Sachverhalte und Zusammenhänge.

Kennzahlen allein reichen bei der Beurteilung der Zielerreichung jedoch nicht aus. Zum einen stehen sie in Bezug zu den Produktzielen, welche im Haushaltsplan gem. GemHVO festgehalten werden müssen. Zum anderen beeinflussen die sogenannten Megatrends (wie z.B. demographische Entwicklung, Wirtschaftswachstum, Arbeitslosenquote, etc.) die Interpretation der Kennzahlen stark. Diese Faktoren müssen insbesondere bei der zukünftigen Bewertung und Beurteilung der wirtschaftlichen Lage berücksichtigt werden, da es sonst zu falschen Rückschlüssen kommen kann.

**Die Vorgaben des § 4 Abs.2 GemHVO werden nicht umgesetzt, die Gemeinde beschreibt keine messbaren Ziele und Kennzahlen im Haushaltsplan und/oder Jahresabschluss. Wir bitten, die Vorgaben der o. g. Vorschriften künftig umzusetzen.**

---

## 8 Anhang

Gemäß § 112 Abs.2 HGO besteht der Jahresabschluss neben der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung auch aus dem Anhang, in dem gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern sind sowie gemäß § 50 Abs.2 GemHVO weitere, dort aufgeführte Informationen anzugeben sind. Dem Anhang sind gemäß § 52 GemHVO und § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten beizufügen.

Die Gemeinde Fischbachtal hat zum Bilanzstichtag einen entsprechenden Anhang sowie die geforderten Übersichten erstellt.

Die gesetzlich geforderten Pflichtangaben gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO - insbesondere Angaben zu wesentlichen Posten der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – sind zutreffend dargestellt und ausreichend erläutert.

## 9 Rechenschaftsbericht

Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist gemäß § 112 Abs. 3 HGO ein Rechenschaftsbericht aufzustellen. Dieser hat gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO auf den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde Fischbachtal einzugehen und somit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Dabei sind, sofern nicht bereits im Anhang geschehen, die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Zudem ist eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Gemäß § 51 Abs. 2 GemHVO soll der Rechenschaftsbericht auch darstellen:

- Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sowie
- wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

Ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechender Rechenschaftsbericht wurde seitens der Gemeinde Fischbachtal zur Prüfung vorgelegt.

Der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Fischbachtal enthält nach unserer Auffassung folgende Kernaussagen zur künftigen Entwicklung sowie den Chancen und Risiken der Kommune:

- Rückgang der Bilanzsumme um 146.165,24 €
- Anstieg der flüssigen Mittel um 196.759,88 €
- Verbesserung des Jahresergebnisses gegenüber dem Planansatz um 238.277,79 €
- Unerwartete Einzahlung aus einem Nachlass in Höhe von 150.000,00 €

Die Darstellung der zukünftigen Entwicklung sowie deren Chancen und Risiken durch die Gemeinde Fischbachtal scheinen plausibel. Nach unseren Feststellungen wurden die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Kommune zutreffend dargestellt.

---

Wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen wurden jedoch nicht dargestellt. Für das Berichtsjahr wäre hier insbesondere die Kindergartenerweiterung, für die auch eine entsprechende Darlehensaufnahme geplant war, zu erwähnen gewesen. Auch im Bereich der Ergebnisrechnung wurden die Zahlen den Vorjahreswerten gegenübergestellt, nicht jedoch den Planansätzen. Wir bitten um künftige Beachtung.

Darüber hinaus gehende Tatsachen, welche die Entwicklung der Kommune wesentlich beeinträchtigen können, haben wir bei der Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

## **10 Technische Prüfung**

### **10.1 Vorbemerkungen**

#### **10.1.1 Prüfungsauftrag und Zielsetzung der technischen Prüfung**

Gemäß § 131 Abs. 1 Ziffer 1 HGO gehört es zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes, die Jahresrechnung mit allen Unterlagen nach § 128 HGO auf ihre Gesetzmäßigkeit (Ordnungsmäßigkeit) zu prüfen.

Diese Bestimmung verpflichtet auch zur Technischen Rechnungsprüfung.

Gemäß § 131 Abs. 1 Ziffer 5 HGO ist im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgaben auch festzustellen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird.

#### **10.1.2 Gegenstand der Prüfung**

Gegenstand der Prüfung sind

- Architekten-, Ingenieur- und Firmenleistungen,
- Auftragsvergabe, Durchführung und Abrechnung gemäß den Honorarordnungen bzw. den Vergabe- und Durchführungsbestimmungen bei Hochbaumaßnahmen, Tiefbaumaßnahmen, Garten- und landschafts-gärtnerischen Maßnahmen, Technischen Anlagen und Einbauten sowie Vermessungsmaßnahmen,
- Belege die zur vorschriftsmäßigen Begründung und zum Nachweis der einzelnen Beträge der jeweiligen Leistungen erforderlich sind,
- Sachakten und sonstigen Unterlagen der auftraggebenden Verwaltung sowie der beauftragten Architekten und Ingenieure.

#### **10.1.3 Durchführung der Prüfung**

In die fachspezifische Prüfung konnten nicht alle Unterlagen bzw. sämtliche Maßnahmen einbezogen werden. Die Prüfung beschränkte sich daher auf Stichproben aus den in den Haushaltsjahren 2018 bis 2020 schlussgerechneten bzw. teilschlussgerechneten Baumaßnahmen.

---

## 10.2 Projektprüfung

### 10.2.1 Geprüfte Maßnahmen

In die Prüfung wurden folgende Maßnahmen einbezogen:

- Straßensanierung Lippmannweg
- Energetische Sanierung Sportlerheim
  - Fenster-, Rollladenarbeiten und Türen
  - Heizungsanlage
- Erweiterung Kindertagesstätte - Anbau in Modulbauweise

### 10.2.2 Gemeinsame Prüfungsfeststellungen zu den Baumaßnahmen ‚Straßensanierung Lippmannweg‘ und ‚Energetische Sanierung Sportlerheim‘

#### Vergabeunterlagen

##### Verwendete Formblätter

Für die Vergabeunterlagen der Beschränkten Ausschreibung der Baumaßnahme ‚Straßensanierung Lippmannweg‘ im Jahr 2020 wurden die Formblätter des Vergabehandbuchs des Bundes (VHB) mit Stand 2017 aus dem Dashöfer - Verlag verwendet. Ergänzt waren diese eigenhändig um die Vorgaben des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) zu den Verpflichtungserklärungen zu Tariftreue- und Mindestentgelt.

Zum Ausschreibungszeitpunkt im Jahr 2020 gab es bereits aktualisierte VHB-Formblätter aufgrund der Änderungen der neuen VOB 2019. Außerdem ist zur Erstellung der Vergabeunterlagen die Verwendung der in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) zur Verfügung gestellten Muster für Vergabeverfahren, die an die Vorgaben des HVTG angepasst worden sind, zu empfehlen (<https://www.had.de/vergabestellen-muster-hvtg.html>). Sie basieren auf den Mustern des VHB sowie des Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB) und finden über den Baubereich hinaus auch Anwendung bei Vergaben von Lieferungen und Leistungen. Wird zusätzlich die Nutzung weiterer Formulare erforderlich, steht es frei, zu diesem Zweck weitere Muster (z. B. aus dem VHB oder aus dem HVA B-StB) zu verwenden.

Für die Vergabeunterlagen der Beschränkten Ausschreibung der Baumaßnahme ‚Energetische Sanierung Sportlerheim‘ im Jahr 2020 wurden zwar die in der HAD zur Verfügung gestellten Musterformblätter verwendet, diese jedoch ebenfalls in einer veralteten Fassung von Anfang 2018, obwohl seit Anfang des Jahres 2020 aktualisierte Formblätter abrufbar waren.

Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, müssen die verwendeten Formblätter dem aktuellen Stand zum Ausschreibungszeitpunkt entsprechen.

##### Formblatt 211 ‚Aufforderung zur Abgabe eines Angebots‘

Das Formblatt 211 ‚Aufforderung zur Abgabe eines Angebots‘ war seitens der Gemeinde unvollständig ausgefüllt. Es fehlte die Angabe der Angebotsfrist.

Da seit Einführung der VOB/A 2016 nicht mehr alle bis zur Öffnung des ersten Angebots eingegangenen Angebote zur Öffnung zugelassen sind, sondern nur noch die, die bis zum Ablauf einer separat im Vorfeld

---

festzulegenden Angebotsfrist eingegangenen sind, kann auf die Angabe der Angebotsfrist nicht verzichtet werden, auch wenn diese zeitlich mit dem Eröffnungstermin zusammenfallen sollte.

### **Formblatt 124 ‚Eigenerklärung zur Eignung‘**

Im Formblatt 211 ‚Aufforderung zur Angebotsabgabe‘ wurde seitens der Gemeinde angekreuzt, dass das Formblatt 124 ‚Eigenerklärung zur Eignung‘, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen ist. Das Formblatt 124 war den Vergabeunterlagen beigelegt. Einige Bieter haben das Formblatt ausgefüllt mit ihrem Angebot eingereicht.

Da es bei Beschränkter Ausschreibung erforderlich ist, die Eignung der Bieter vor Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen, ist es verzichtbar, von den Bietern mit Angebotsabgabe auch Eigenerklärungen zur Eignung vorzusehen und das Formblatt 124 ‚Eigenerklärung zur Eignung‘ den Vergabeunterlagen beizulegen.

### **Formblatt 233 ‚Nachunternehmer-Leistungen‘**

Auf dem Formblatt 233 ‚Nachunternehmer-Leistungen‘ war bereits vorangekreuzt und somit verlangt, dass die Namen der Nachunternehmer vom Bieter bereits bei Angebotsabgabe anzugeben sind.

Laut einem BGH-Urteil (v. 03.04.2012 – X ZR 130/10) könnte das Verlangen der verbindlichen Angabe des konkreten Nachunternehmers schon zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe für den Bieter unzumutbar sein. Wenn auf Seiten des Auftraggebers sachliche Gründe vorhanden sind, schon im Zeitpunkt der Angebotseröffnung zu wissen, wer konkret im Fall der Auftragserteilung auf seiner Baustelle als Nachunternehmer tätig ist, so wird eine solche Nachunternehmererklärung aber nicht als unzumutbar anzusehen sein. Dies sollte dann auch dokumentiert sein.

## **Öffnung der Angebote**

### **Niederschrift**

Für die Erstellung der Niederschriften über die Öffnungstermine, die beide im Jahr 2020 stattfanden, wurden Vordrucke aus dem Jahr 2002 verwendet (EFB-Verd 2002 – Borgard Vertrieb).

Auch bei der Verwendung veralteter Vordrucke zu den Niederschriften über die Öffnungstermine wird in der Regel nicht sichergestellt, dass der geltenden Rechtslage und den aktuellen Begriffsdefinitionen entsprochen wird. So ist z.B. seit der Anwendung der VOB Ausgabe 2019 die vorgesehene Verlesung der Niederschrift gestrichen, die Regelung zu nicht im Eröffnungstermin berücksichtigten Angeboten wurde gestrafft und die Angebotsfrist entsprechend aufgeführt.

Es empfiehlt sich, auf das Formblatt 313 ‚Niederschrift über die (Er)Öffnung der Angebote‘ des aktuellen VHB zurückzugreifen. Berücksichtigt werden müssen aktuell aber die besonderen hessenspezifischen Regelungen nach dem Gemeinsamen Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) bezüglich des Verzichts auf Anwesenheit der Bieter im Eröffnungstermin.

## **Prüfung der Angebote**

### **Die erste Prüfung der Angebote**

Die Prüfungen der Angebote auf rechnerische Richtigkeit erfolgten durch das externe Ingenieurbüro.

Laut der Empfehlung im Antikorruptionserlass (Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen 2015 des HMdS), die von allen Kommunen einheitlich befolgt werden sollte, soll die erste

---

Prüfung der Angebote auf Vollständigkeit, rechnerische Richtigkeit, nicht ausgefüllte Positionen oder sonstige Auffälligkeiten nicht im Fachamt oder beim beauftragten Planer, sondern vom Verhandlungsleiter des Eröffnungstermins vorgenommen werden. Der Verhandlungsleiter soll an der Bearbeitung der Vergabeunterlagen, Vergabe und Vertragsabwicklung nicht beteiligt sein.

## **10.2.3 Prüfungsfeststellungen: Straßensanierung Lippmannweg**

### **Eignungsprüfung**

#### **Prüfung der Eignung der zur Abgabe eines Angebots aufgeforderten Bieter**

Es war vor Aufforderung zur Angebotsabgabe der fünf Firmen zur Beschränkten Ausschreibung seitens des externen Ingenieurbüros dokumentiert worden, dass die Firmen ihm bekannt und für die Ausführung im speziellen Kaltbauweise-Verfahren geeignet waren. Ausführlicher wurde dies nicht dargelegt und über etwaige Präqualifizierungen der Bieter wurde keine Aussage getroffen.

Aus den Angebotsunterlagen des später beauftragten günstigsten Bieters war ersichtlich, dass dieser präqualifiziert war. Sechs Tage nach dem Submissionstermin wurde dieser Bieter seitens des Bauamts um eine Übersendung von Referenzen gebeten, mit der Begründung, dass die Vergabe bereits den folgenden Montag beschlossen werden soll. Eine Referenzliste wurde von diesem Bieter anschließend vorgelegt.

Sind Bieter präqualifiziert, beschleunigt dies die Eignungsprüfung. Auftraggeber können über eine Registrierung und Passwortvergabe jederzeit die Einzelnachweise der gelisteten Unternehmen auf der Datenbank einsehen, darunter auch Referenzobjekte/-leistungen. Mit der vorgelagerten Prüfung der Eignungsnachweise durch eine unabhängige Präqualifizierungsstelle ersparen sich Auftraggeber die Einzelprüfung im konkreten Vergabeverfahren. Sie dient der Entbürokratisierung bei öffentlichen Auftragsvergaben - sowohl für den Auftraggeber als auch für den Auftragnehmer.

### **Schlussrechnung**

#### **Sicherheitsleistung für Mängelansprüche**

Laut der vertraglichen Vereinbarung war von der ausführenden Firma eine Sicherheitsleistung für Mängelansprüche in Höhe von 3% der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme zu leisten. Die Stellung einer entsprechenden Bürgschaft war ebenfalls möglich. In der Akte war weder ein 3%iger Abzug von der Schlussrechnung noch die Vorlage einer Bürgschaft dokumentiert. Auch auf unsere Nachfrage hin konnten keine Unterlagen vorgelegt werden.

Da die Bieter die Sicherheiten in der Regel bei der Kalkulation ihrer Angebote berücksichtigen, ist es letztendlich im Interesse des Auftraggebers, diese auch einzufordern.

Jedoch sollen nach § 9c VOB/A bei Beschränkter Ausschreibung sowie bei Freihändiger Vergabe Sicherheitsleistungen in der Regel gar nicht erst verlangt, demnach nicht vertraglich vereinbart werden. Uns ist bekannt, dass in Gewährleistungsfällen die Androhung, von der Sicherheitsleistung Gebrauch zu machen, oftmals das einzig wirksame Mittel ist, eine Mängelbeseitigung erfolgreich durchzusetzen. Nach den gängigen vergaberechtlichen Kommentaren ist dies dennoch kein zulässiger Grund dafür, von dem vergaberechtlichen Grundsatz, bei Beschränkten Ausschreibungen auf Sicherheitsleistungen zu verzichten, abzuweichen.

Im Ausnahmefall kann ein zulässiger Grund für das Verlangen von Sicherheitsleistungen z.B. sein, wenn wegen Besonderheiten der Baumaßnahme die Notwendigkeit von Sicherheitsleistungen erkannt wird. Das

---

Vorliegen solcher Besonderheiten wäre dann in den Akten zu dokumentieren und zu begründen. Eine solche Begründung war hier in den Akten jedoch nicht vorhanden.

## **10.2.4 Prüfungsfeststellungen: Energetische Sanierung Sportlerheim**

### **Allgemeines zu den geprüften Gewerken: Fenster-, Rollladenarbeiten und Türen sowie Heizungsanlage**

#### **Benennung externer Planer**

In den Vergabeunterlagen der Beschränkten Ausschreibungen erfolgte die Nennung der Kontaktdaten des externen Planungsbüros auf dem Deckblatt des Leistungsverzeichnisses. Die Vergabeunterlagen dieser Ausschreibung wurden offenbar für die Kommune vom externen Planungsbüro an die Bieter versandt.

Eine Nennung der beteiligten Planer ist im Hinblick auf eine Vermeidung von Absprachen zwischen Bietern und auch einer möglichen Steuerungswirkung der Büros, kritisch zu sehen. Auch Anfragen müssen Bieter an die Stadt selbst oder ggf. über die Nachrichtenfunktion auf einer Vergabepattform senden. Nach Eingang einer Bieteranfrage kann diese anonymisiert an den zuständigen Planer/Berater weitergeleitet werden.

Aus Gründen der Korruptionsprävention sollten daher in keinen Unterlagen, auch nicht in Aufklärungsschreiben nach Bieteranfragen, Hinweise auf beteiligte Planer / Ingenieure / Berater enthalten sein. Gleiches gilt für die Ausgabe der Vergabeunterlagen durch einen externen Planer, die besser in der Hand des kommunalen Auftraggebers verbleiben sollte.

## **Vergabeunterlagen**

### **Unterschriftsleistung**

Es waren von den Bietern an drei Stellen in den Angebotsunterlagen Unterschriften zu leisten: Auf dem Angebotsschreiben, auf dem Deckblatt des Leistungsverzeichnisses (LV) sowie am Ende des LV.

Es kann zu Problemen bei der Wertung des Angebots führen, wenn eine der zu leistenden Unterschriften fehlen sollte. Um sich diesen Umstand zu ersparen, genügt im Allgemeinen die auf dem Formblatt des Angebotsschreibens verlangte Unterschrift, die für alle Angebotsbestandteile gilt. Je mehr weitere Unterschriften gefordert werden, umso eher ergeben sich Fehler- und Ausschlussrisiken.

### **Auskunftseinholung aus dem Gewerbezentralregister**

Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister wurde vom Bauamt bei den Firmen, die den Zuschlag erhalten sollten, angefordert. Diese Firmen legten den Auszug auch bei.

Auf Basis des Mindestlohngesetzes ist ab einem Auftragswert von 30.000 € netto, für den Bewerber der den Zuschlag erhalten soll, von Auftraggeberseite beim Bundesamt für Justiz eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister über strafgerichtliche Verurteilungen und Bußgeldentscheidungen anzufordern. Die Übermittlung von Ersuchen um Auskunft aus dem Gewerbezentralregister kann mit Hilfe eines webbasierten Formulars vorgenommen werden. Weitere Informationen und die erforderlichen Anmeldeunterlagen stehen auf der Internetseite [www.bundesjustizamt.de/informju](http://www.bundesjustizamt.de/informju) zur Verfügung.

Die Gemeinde muss daher diesen Auszug selbst aus dem Gewerbezentralregister anfordern und nicht die Firma dazu auffordern, diesen Auszug vorzulegen.

---

## **Fenster-, Rollladenarbeiten und Türen**

### **Vergabeunterlagen**

#### **Leistungsverzeichnis**

Die Seiten des Leistungsverzeichnisses waren am oberen Rand als „Heizung und Sanitärarbeiten“ gekennzeichnet, obwohl es sich um die Vergabeunterlagen der Fenster-, Rollladenarbeiten und Türen handelte.

### **Prüfung und Wertung der Angebote**

#### **Änderungen der Vorgaben im LV durch die Bieter**

Im LV waren einige der Fenster mit der Einbruchwiderstandsklasse RC 3 ausgeschrieben. RC 3 kennzeichnet eine Sicherheitserhöhung gegenüber RC 2, hat mehr Verschlusspunkte des Fensters und eine P5A-Verglasung (dickere Sicherheitsfolie als bei einer P4A-Verglasung).

Drei von fünf aufgeführten Bieter haben ein Angebot abgegeben. Der später bezuschlagte Bieter hatte an diesen Positionen handschriftlich vermerkt, dass eine Einbruchwiderstandsklasse RC 3 nicht möglich sei und stattdessen die geringere Widerstandsklasse RC 2 mit P4A-Verglasung angeboten.

Ein weiterer Bieter hatte ebenfalls in seinem Angebot die RC 3 Vorgabe gestrichen und stattdessen RC2 eingetragen.

Ein anderer Bieter hatte zwar keine Anmerkungen direkt bei der LV-Position zur Einbruchwiderstandsklasse RC 3 gemacht, jedoch in einem Vermerk festgehalten, dass für die ausgeschriebene 3-fach Verglasung mit P4A-Verglasung, Zusatzkosten anfallen. Das von diesem Bieter angebotene Fenster hätte dann somit ebenfalls nicht einer Sicherheit RC 3 entsprochen.

Alle drei Angebote mit ihrer Ausführungsänderung verblieben in der Wertung. Damit wurde eine Ausführung in RC 2, somit eine geringere Einbruchwiderstandsklasse als ursprünglich gewünscht und ausgeschrieben, von Auftraggeberseite hingenommen.

Angebote bei denen vom Bieter Änderungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen werden (§ 13 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 VOB/A) führen letztlich zu einem Angebotsausschluss.

Hinsichtlich der Gleichberechtigung aller angefragter Bieter ist das Vorgehen des Verbleibs in der Wertung bzw. der Weiterführung des Vergabeworgangs kritisch zu sehen. Es wurden fünf Firmen zu einer Angebotsabgabe aufgefordert. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die zwei anderen angefragten Bieter von einer Angebotsabgabe abgesehen haben, da sie die Ausführung in RC 3 nicht anbieten konnten. Hätten sie jedoch um die Möglichkeit einer Ausführung in RC 2 gewusst, hätten sie vielleicht am Wettbewerb teilgenommen und ein Angebot abgegeben.

Eine Zurückversetzung des Vergabeverfahrens, unter Einbezug aller vormals angefragter Firmen, mit entsprechender Anpassung bezüglich der Ausführungsänderung in RC 2, hätte in Betracht gezogen werden können. Vor Aufrechterhaltung der Ausschreibung und vor Wertung des Angebots hätte dahingehend auch Rücksprache mit der zuständigen Vergabeprüfstelle (hier regelmäßig: VOB-Stelle des Regierungspräsidiums Darmstadt) Klarheit schaffen können.

#### **Fehlende Preispositionen**

Ein Bieter hatte zwei Positionen zum ‚Glattnstrich an den Fenster- bzw. Türleibungen‘ zu je 10 Facharbeiterstunden sowie 3 h ‚Abbruchhammer‘ und 3 h ‚Kfz-Bus / LKW‘ nicht bepreist. Mit diesem Angebot wies er die günstigste Angebotssumme auf.

---

Zur Ermittlung des Wertungspreises ergänzte der externe Planer die fehlenden Preise entsprechend des jeweils angebotenen Facharbeiter-Stundensatzes aus einer anderen Position. Die Positionen Abbruchhammer und Kfz-Bus / LKW ergänzte er gar nicht. Damit lag das Angebot nun an zweiter Stelle.

Dieses Vorgehen bei fehlenden Preispositionen entspricht nicht den Vorgaben der VOB. Nach § 16a (2) VOB/A dürfen fehlende Preisangaben zwar nicht nachgefordert werden. Angebote, die den Bestimmungen des § 13 Absatz 1 Nummer 3 nicht entsprechen (Die Angebote müssen die geforderten Preise enthalten), sind auszuschließen. „Dies gilt nicht für Angebote, bei denen lediglich in unwesentlichen Positionen die Angabe des Preises fehlt und sowohl durch die Außerachtlassung dieser Positionen der Wettbewerb und die Wertungsreihenfolge nicht beeinträchtigt werden als auch bei Wertung dieser Positionen mit dem jeweils höchsten Wettbewerbspreis.“

Ist dies der Fall, muss der Auftraggeber den Bieter auffordern, die fehlenden Preispositionen zu ergänzen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber das Nachfordern von Preisangaben ausgeschlossen hat.

Unsere Prüfung ergab, dass durch die Außerachtlassung dieser fehlenden Preispositionen und auch bei Wertung dieser Positionen mit dem jeweils höchsten Wettbewerbspreis, die Wertungsreihenfolge beeinträchtigt worden wäre. Ein Nachfordern der Preise wäre somit nicht möglich gewesen. Das Angebot hätte folglich ausgeschlossen werden müssen und hätte nicht in der Wertung verbleiben dürfen.

Da es nach der Ermittlung des Wertungspreises durch den externen Planer ohnehin nur an zweiter Stelle lag und nicht bezuschlagt wurde, ist hier keine Auswirkung auf die Bieterreihenfolge entstanden. Die Vorgaben der VOB bezüglich der Angebotsprüfung und Nachforderungsregeln sind zukünftig zu beachten.

Zu bemerken ist in diesem Zusammenhang, dass schlussendlich die Positionen der 10 Facharbeiterstunden Glatzstrich der Fensterlaibungen, 3 h Abbruchhammer und 3 h Kfz Bus gar nicht zur Ausführung gelangten.

### **0,00 € - Positionen**

Der mit Abstand teuerste Bieter hatte bei der Position ‚60 m Rollladengurt‘ einen Einheitspreis von 0,00 € eingetragen. Der externe Planer setzte zur Ermittlung des Wertungspreises hier 50,00 € als Gesamtpreis ein.

Die Einsetzung eines fiktiven Preises zur Ermittlung des Wertungspreises war hier nicht korrekt. Laut einem Beschluss der Vergabekammer Nordbayern vom 23. 06. 2020 ist die Angabe „0,00“ Euro eine Preisangabe und das Angebot enthält damit alle geforderten Preisangaben. Sind für einen Auftraggeber Einzelpreiseintragungen nicht nachvollziehbar, darf er das Angebot nicht ohne Weiteres ausschließen. Vielmehr ist dem Bieter Gelegenheit zu geben, die Angaben aufzuklären.

Ein Angebot mit einem unangemessenen niedrigen Preis darf dann nur ausgeschlossen werden, wenn vom Bieter in Textform Aufklärung über die Ermittlung der Preise verlangt worden ist und vom Bieter die begründeten Zweifel, dass er den Auftrag vertragsgerecht erfüllen wird, nicht ausgeräumt sind.

Auch der Europäische Gerichtshof hat jüngst (10. 09. 2020) entschieden, dass das Angebot eines Bieters mit einem Preis von „0,00“ Euro nicht ohne vorherige Aufklärung ausgeschlossen werden kann.

Derselbe Bieter hatte bei den zwei Positionen zum Glatzstrich an den Fensterlaibungen bzw. Tür-laibungen zu je 10 Facharbeiterstunden einen Strich („/„) gesetzt und vermerkt, dass er diese Arbeiten nicht anbieten könne.

Der Bieter hat nicht das angeboten, was der öffentliche Auftraggeber nachgefragt hat, sondern wich von den Vorgaben der Vergabeunterlagen ab. Die Voraussetzungen für einen Ausschluss gem. § 16 Nr. 2 VOB/A i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 5 VOB/A wegen Abweichens von den Vergabeunterlagen lagen vor.

---

Da dieses Angebot ohnehin das mit Abstand teuerste Angebot war und nicht bezuschlagt wurde, ist hier keine Auswirkung auf die Bieterreihenfolge entstanden. Die Vorgaben der VOB bezüglich der Aufklärung des Angebotsinhalts, Ausschluss von Angeboten und Nachforderungsregeln sind zukünftig zu beachten.

## **Abschlagsrechnungen**

### **Prüfung des erbrachten Leistungsstands**

In der 1. Abschlagsrechnung wurde der beauftragte Gesamtbetrag des Angebots aufgeführt, abzüglich eines Betrags für die NICHT-Ausführung einiger angeführter Fensterpositionen in ‚RC 2 geprüft‘ (stattdessen Sicherheitsbeschlag nach RC2 ungeprüft mit 6mm VSG außen), abzüglich der Preise für entfallene Leistungspositionen, zuzüglich Nachtragsleistungen. Von dem somit errechneten Gesamtpreis wurden als Abschlagszahlung glatt 38.000 € brutto ausgewiesen. Ein Vermerk des externen Planers hierzu: „Die Leistungen wurden in der angeforderten Höhe erbracht.“

Ähnliches galt für die 2. Abschlagsrechnung. Hier wurden vom errechneten Gesamtpreis 2.474,69 € netto einbehalten (mit dem Zusatz „Einbehalt vor Prüfung / Abnahme“) und es ergaben sich abzüglich der bereits geleisteten 1. Abschlagszahlung glatte 10.000 € brutto zur Auszahlung. Ein Vermerk des externen Planers hierzu: „Die Leistungen wurden in der angeforderten Höhe erbracht, jedoch ohne Anerkenntnis der Einheitspreise und Massen.“

Nach den geltenden Abrechnungsvorschriften sind Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen zu gewähren. Die Leistungen sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglichen muss. Es ist unerlässlich, auch bei Abschlagsrechnungen die Massen abschließend zu prüfen, um die Höhe der vertragsgemäß zustehenden Vergütung entsprechend des bis dahin erbrachten Leistungsstands zutreffend feststellen zu können. Bei anderem Vorgehen besteht für den Auftraggeber die Gefahr, dass er Bauleistungen bezahlt, die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung nicht erbracht waren.

## **Schlussrechnung**

Unsere Prüfung der Einzelrechnung haben wir hinsichtlich der prinzipiellen Einhaltung der zutreffenden Abrechnungsvorschriften durchgeführt. Detailprüfungen einzelner Positionen erfolgten aus Gründen der Prüfungseffizienz stichprobenartig. Es war folgendes festzustellen:

### **Mengen- und Ausführungsänderungen - Abweichung zwischen Ausschreibung und Ausführung bzw. Abrechnung**

Bei der Ausführung kam es zu Abweichungen gegenüber den ursprünglich ausgeschriebenen und beauftragten Leistungen. 6 der 25 ausgeschriebenen Leistungspositionen sind komplett entfallen (u.a. 10 Facharbeiterstunden Glattnstrich Fensterlaibungen, 20 Facharbeiterstunden, 3 h Abbruchhammer, 3 h Kfz Bus, Dämmplatten in Bestandsrollladen, 1 Fenstererneuerung). Außerdem wurden einige der Fenster nicht in ‚RC2 geprüft‘ ausgeführt und daher mit einem Preisabschlag versehen.

Hinzu kamen Nachtragsleistungen für ‚Isolierung Rollladenkastendeckel: 1.000 € netto, Alarmanlage: 800 €, Funkmotor Duschräume: 670 €, Mehrpreis satiniertes Glas: 4 x 70 € und 2 x 120 €‘.

Unverständlich war, warum erst viele der Fenster in der höheren Einbruchwiderstandsklasse ‚RC3‘ ausgeschrieben wurden, die eingegangenen Angebote mit ‚RC2‘ akzeptiert wurden und die Ausführung schlussendlich in ‚RC2 ungeprüft‘ ausreichend war.

Der möglichst exakten Erstellung der Leistungsbeschreibung kommt eine hohe Bedeutung zu. Grundvoraussetzung hierfür ist eine hinreichend gesicherte Kenntnis über Art und Umfang der erforderlichen Leistung, die als Ergebnis einer abgeschlossenen Ausführungsplanung in den

---

Leistungspositionen ihren Niederschlag findet. Deutliche Abweichungen zwischen Ausschreibung und Ausführung können ein Hinweis darauf sein, dass dies bei der betroffenen Maßnahme nicht der Fall war.

Auch im Hinblick auf die Feststellung des wirtschaftlichsten Angebots ist eine große Genauigkeit bei Art und Umfang der ausgeschriebenen Leistung von Bedeutung. Bieter, die im Vorfeld erkennen, dass Leistungen tatsächlich gar nicht benötigt werden oder in anderem Umfang zur Ausführung gelangen werden, können bei ihren Angeboten spekulieren und damit möglicherweise das Vergabeverfahren manipulieren. Es kann folglich zu einem Zuschlag auf ein Angebot mit spekulativem Positionspreis und in der Konsequenz mit erheblichen Nachträgen kommen. Werden derartige Abweichungen in den Mengen erkennbar, sind diese nach § 2 Nr. 3 VOB/B über die Vereinbarung neuer Preise nur zum Teil wieder „einfangbar“. Hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Ausgang der Wertung können sie jedoch nicht mehr korrigiert werden.

### **Nachtragspositionen**

Bezüglich der abgerechneten Nachträge ist anzumerken, dass Nachtragsangebote und schriftliche Beauftragungen durch hierzu Bevollmächtigte der Akte nicht zu entnehmen waren. Dies galt auch für die zusätzlichen Leistungen der Heizungs- und Sanitärarbeiten.

Sind Arbeiten notwendig, die im ursprünglichen Vertrag nicht vorgesehen waren, ist die Vergütung hierfür möglichst vor Beginn dieser Arbeiten zu vereinbaren. Auch bei Nachtragspositionen ist grundsätzlich eine schriftliche Beauftragung erforderlich, die in begründeten Ausnahmefällen auch unverzüglich nach Erbringung der Leistungen erfolgen darf.

### **Abnahmeprotokoll**

Im Protokoll der Abnahme am 15.10.2020 wurde als betreffendes Gewerk ‚Heizung- und Warmwasseranlage‘ genannt, obwohl es sich hier um die ‚Fenster-, Rollladenarbeiten und Türen‘ handelte.

In Punkt 1.13 des Protokolls wurde eingetragen, dass die Gewährleistung gemäß § 638 BGB, 5 Jahre beträgt, obwohl vertraglich die VOB/B 2016 vereinbart war, in der es in § 13 Abs. 4 VOB/B (1) heißt: „Ist für Mängelansprüche keine Verjährungsfrist im Vertrag vereinbart, so beträgt sie für Bauwerke 4 Jahre.“

Es gibt unterschiedliche Rechtsprechungen, wonach die in einem Abnahmeprotokoll genannte Gewährleistungsfrist dem Bauvertrag vorgeht, wenn die Frist in dem Abnahmeprotokoll von dem Bauvertrag abweicht. Andererseits kann laut BGH die Auslegung des Bauvertrags und des Abnahmeprotokolls ergeben, dass die in dem Abnahmeprotokoll vermerkte Gewährleistungsfrist einen redaktionellen Fehler darstellt, wenn sie von dem Bauvertrag abweicht. In diesem Fall geht der Bauvertrag vor.

Um Unstimmigkeiten zu vermeiden, sollten die Vertragspartner darauf achten, dass die Verjährungsfrist der vertraglich vereinbarten Frist entspricht.

Der Hinweis bezüglich der Gewährleistungsfrist gilt ebenfalls für das Gewerk Heizungs- und Sanitärarbeiten.

## **Heizungs- und Sanitärarbeiten**

### **Vergabeunterlagen**

#### **Eventualpositionen im Leistungsverzeichnis**

Im Leistungsverzeichnis waren zwei Bedarfspositionen für eine Lüftungsanlage vorgesehen. Diese Positionen gingen somit nicht in die Wertungssumme des Angebots ein.

---

Grundsätzlich sind Bedarfspositionen nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A 2019). Ist ausnahmsweise die Aufnahme von Bedarfspositionen unumgänglich, so sind die Gründe dafür aktenkundig zu dokumentieren. Dies wird verlangt, um willkürliche Entscheidungen zu vermeiden. Der Auftraggeber hat den »Bedarf«, das heißt sein berechtigtes Interesse an der Bedarfs-/Eventualposition zu dokumentieren und zumindest in Umrissen die Bedingungen und Umstände darzulegen, die Vorliegen müssen, um die in der Bedarfsposition beschriebene Leistung zu beauftragen.

Die Lüftungsanlage war von der bezuschlagten Firma am günstigsten angeboten und wurde auch ausgeführt.

## **Prüfung der Angebote**

### **Nachforderung von Unterlagen**

Die bezuschlagte Firma hatte ihr Angebot mit einer selbstgefertigten Abschrift des Leistungsverzeichnisses abgegeben. Zu den Positionen des Gasbrennwertkessels sowie eines ‚Anschluss-Sets‘ fehlten jedoch die geforderten Produkt- und Typenangaben. Eine Nachforderung dieser Angaben war nicht dokumentiert.

Fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen, wie etwa Produktangaben, unterliegen der Nachforderung (Genauerer in § 16a VOB/A).

### **Nicht berücksichtigte Angebote**

In den Akten war nicht dokumentiert, ob die Bieter nicht berücksichtigter Angebote benachrichtigt wurden.

Nach § 19 VOB/A sollen Bieter, deren Angebote ausgeschlossen worden sind, unverzüglich unterrichtet werden (Ausschlussgründe des § 16 VOB/A; ebenfalls umfasst sind Sachverhalte, in denen ein Bieter vom Auftraggeber gemäß § 16a VOB/A nachgeforderte Unterlagen nicht oder nicht fristgemäß vorgelegt hat und damit den Ausschlussgrund des § 16a Abs. 5 VOB/A erfüllt).

Für Bieter deren Angebote nicht in die engere Wahl kommen (mangelnde Eignung oder unangemessener Preis) gilt diese ebenso. Die übrigen Bieter sind zu unterrichten, sobald der Zuschlag erteilt worden ist. Dies ermöglicht den nicht berücksichtigten Bietern eine anderweitige Planung und Disposition der frei werdenden Kapazitäten.

Vor allem der zweitgünstigste Bieter, der sämtliche Vorbemerkungen nicht abgegeben hatte und daraufhin sein Angebotsausschluss folgte, wäre unverzüglich nach dem Ausschluss zu unterrichten gewesen.

## **Abschlags- und Schlussrechnung**

Unsere Prüfung der Einzelrechnungen haben wir hinsichtlich der prinzipiellen Einhaltung der zutreffenden Abrechnungsvorschriften durchgeführt. Detailprüfungen einzelner Positionen erfolgten aus Gründen der Prüfungseffizienz stichprobenartig. Es war folgendes festzustellen:

### **Nachweis der in der Abschlagsrechnung gestellten Leistungen**

In der 1. Abschlagsrechnung wurde die Lieferung und der Montagebeginn der Heizungsanlage, der Rohrleitungen, Heizkörper und Trinkwasserspeicher mit pauschal 30.000 € netto abzüglich 10% Sicherheitsleistung abgerechnet.

Nach VOB/B §16 (1) Nr.1 sind Abschlagszahlungen auf Antrag in möglichst kurzen Zeitabständen oder zu den vereinbarten Zeitpunkten zu gewähren, und zwar in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen. „Die Leistungen sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglichen muss. Als Leistungen gelten hierbei auch die

---

für die geforderte Leistung eigens angefertigten und bereitgestellten Bauteile sowie die auf der Baustelle angelieferten Stoffe und Bauteile, wenn dem Auftraggeber nach seiner Wahl das Eigentum an ihnen übertragen ist oder entsprechende Sicherheit gegeben wird.“

Eine prüfbare Aufstellung, die erkennen lässt, was sich mengenmäßig und nachgewiesen hinter der Pauschale von 30.000 € verbirgt, war der Akte nicht zu entnehmen.

#### **Fehlende Stundenlohnzettel**

Mit der Schlussrechnung wurden 12 Facharbeiterstunden für die ‚Isolierung Heizraum‘, 8 Facharbeiterstunden für ‚Bauseits gelieferten Gastank anschließen‘ und 8 Facharbeiterstunden für ‚Heizungsanlagenbefüllung‘ abgerechnet, zu denen keine Stundenlohnzettel als nachvollziehbare Nachweise der Leistungen den uns zur Prüfung übergebenen Akten beilagen.

Nach §15 Absatz 3 VOB/B sind über die geleisteten Arbeitsstunden und den dabei erforderlichen, besonders zu vergütenden Aufwand für den Verbrauch von Stoffen, für Vorhaltung von Einrichtungen, Geräten, Maschinen und maschinellen Anlagen, für Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen sowie etwaige Sonderkosten, wenn nichts anderes vereinbart ist, je nach der Verkehrssitte werktäglich oder wöchentlich Listen (Stundenlohnzettel) einzureichen. Der Auftraggeber hat die von ihm bescheinigten Stundenlohnzettel nach Zugang, unverzüglich, spätestens jedoch 6 Werktage nach Zugang, zurückzugeben. Nicht fristgemäß zurückgegebene Stundenlohnzettel gelten als anerkannt.

#### **Prüfung der Schlussrechnung**

Die Schlusszahlung vom 21.07.2020 wurde am 05.08.20 abzüglich 2% Skonto zu 12.589,90 € brutto vorgenommen. Auf Seite 5 der Schlussrechnung stellte sich ein Rechenfehler dar und auf Seite 9 wurde in Position 74 die Stundenlohnvergütung mit 42,67 € / h, statt der laut Angebot vertraglich vereinbarten 45 € / h abgerechnet.

Dadurch wären eigentlich 12.854,14 € brutto (abzüglich 2% Skonto) als Schlusszahlung fällig gewesen und die Schlussrechnung damit um 264,24 € brutto unterzahlt. Ob das Skonto überhaupt berechtigt abgezogen werden konnte ist fraglich, da für die Zahlungsfrist der 21.07. angegeben war, aber erst am 05.08.20 gezahlt wurde.

## **10.2.5 Prüfungsfeststellungen: Erweiterung Kindertagesstätte - Anbau in Modulbauweise**

### **Allgemeines**

#### **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister**

Nach Aktenlage wurde vor Zuschlagserteilung über das Unternehmen, das den Zuschlag erhalten sollte, keine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister eingeholt.

Gemäß § 19 Abs. 4 Mindestlohngesetz fordert der öffentliche Auftraggeber bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 € für die Bewerberin oder für den Bewerber, die oder der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a der Gewerbeordnung beim Bundesamt für Justiz an.

### **Rechnungen über die Anzahlungen und die Restzahlung**

Unsere Prüfung der Einzelrechnungen haben wir hinsichtlich der prinzipiellen Einhaltung der zutreffenden Abrechnungsvorschriften durchgeführt. Detailprüfungen einzelner Positionen erfolgten aus Gründen der Prüfungseffizienz stichprobenartig. Es war folgendes festzustellen:

---

## **Nachweis der in Rechnung gestellten Leistungen**

Die Baumaßnahme wurde zu einer pauschalen Auftragssumme von 357.455,54 € brutto beauftragt. Die ausführende Firma stellte nicht, wie vertraglich vereinbart, kumulierte Rechnungen, sondern zwei Rechnungen vom 09.07.2020 und 01.10.2020 über „Anzahlungen“ in Höhe von jeweils 40% der pauschalen Auftragssumme und eine Rechnung vom 05.11.2020 über eine Restzahlung in Höhe von 20% der pauschalen Auftragssumme mit einem Vermerk, dass dies mit dem externen Planer abgesprochen sei. Diese drei uns per E-Mail zugegangenen Rechnungen enthielten keinen Prüfvermerk eines Sachbearbeiters bzw. des externen Planers.

Eine Dokumentation über eine prozentuale Zahlungsabsprache bzw. die Vereinbarung eines dahingehenden Zahlungsplans zwischen der Gemeinde und der ausführenden Firma konnten wir der Akte nicht entnehmen. Welchen Leistungsinhalt die jeweils abgerechneten 40% aus der Gesamtbaumaßnahme zum jeweiligen Abrechnungszeitpunkt hatten und wie dieser festgestellt wurde, war ebenfalls nicht dokumentiert.

Es ist unerlässlich, dass auch bei Abschlagsrechnungen anhand einer prüfbar aufgestellten Höhe der vertragsgemäß zustehenden Vergütung entsprechend des bis dahin erbrachten Leistungsstands zutreffend festgestellt wird. Bei anderem Vorgehen besteht für den Auftraggeber die Gefahr, dass er Bauleistungen bezahlt, die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung nicht erbracht waren.

Im VOB-Kommentar (Ingenstau / Korbion / Leupertz / von Wietersheim, 21. Auflage 2020) zu § 16 Abs. 1 VOB/B Rdnr. 16 heißt es hierzu: „Da es sich bei der Abschlagsrechnung nur um eine vorläufige Aufstellung handelt, sind die Anforderungen an die Prüffähigkeit geringer als bei der Schlussrechnung.“ ... „Hier ist eine gewisse Überschlägigkeit ausreichend, bei der die Aufstellung nicht alle Einzelheiten einer Schlussrechnung umfassen muss. So genügt etwa eine eindeutige Bezugnahme auf einzelne ausgeführte Teile eines detaillierten Leistungsverzeichnisses. Jedenfalls muss sich aus der prüfbar aufgestellten Aufstellung zweifelsfrei ergeben, welche Einzelleistungen gemäß dem Leistungsverzeichnis nach Auffassung des Auftragnehmers erbracht sind und welchen Rechnungswert sie im Einzelnen haben (BGH, Urt. v. 21.12.1978 – VII ZR 269/77, BauR 1979, 159). Dies gilt auch für Pauschalverträge (BGH, Urt. v. 25.10.1990 – VII ZR 201/98, BauR 1991, 81; OLG Düsseldorf, Urt. v. 25.02.2003 – 21 U 44/02, BauR 2003, 1572, 1577), weshalb es dort schwierig sein kann, einen für Abschlagszahlungen geeigneten Leistungsteil zu ermitteln, wenn dem Vertrag keine detaillierte Leistungsbeschreibung mit entsprechenden Einzelsätzen der Preise zugrunde liegt (vgl. dazu auch BGH, Urt. v. 25.10.1990 – VII ZR 201/98, BauR 1991, 81). Möglich ist es hier allerdings, was § 16 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 VOB/B nunmehr ausdrücklich vorsieht, die Abschlagszahlungen prozentual für bestimmte zu erreichende Leistungsstände zu vereinbaren (OLG Karlsruhe, Urt. v. 22.10.2003 – 7 U 49/03, BauR 2004, 685). Dabei ist dann aber auch hier vom Auftragnehmer in geeigneter Weise nachzuweisen, dass er den für die betreffende Abschlagszahlung maßgebenden Leistungsstand tatsächlich erreicht hat.“

## **Zusätzliche Rechnung über ‚Mehrmengen und zusätzliche Leistungen‘**

### **Fehlende Vereinbarung der zusätzlichen Vergütung und Beauftragung**

Nach der 3. Rechnung vom 05.11.2020 über eine Restzahlung in Höhe von 20% der pauschalen Auftragssumme stellte die ausführende Firma am 12.01.2021 eine zusätzliche 4. Rechnung über Mehrungen und zusätzliche Leistungen, für den Leistungszeitraum 30.09.20 – 07.01.21, in Höhe von 5.153,26 € brutto.

Die Firma vermerkte in der 4. Rechnung, dass die Mehrungen mit dem externen Planer besprochen und freigegeben wurden. Ein Prüfvermerk des externen Planers vom 12.02.21 befand sich auf dieser Rechnung.

Es lag uns keine Dokumentation über die schriftliche Preisvereinbarung sowie die beschlussmäßige Behandlung durch das zuständige Organ bzw. eine schriftliche Beauftragung durch hierzu Bevollmächtigte vor.

---

Sind Arbeiten notwendig, die im ursprünglichen Vertrag nicht vorgesehen waren, also zusätzliche Leistungen, die bei Vertragsschluss noch nicht Gegenstand der Pauschalpreisabrede waren, ist die Vergütung hierfür möglichst vor Beginn dieser Arbeiten zu vereinbaren (siehe VOB/B § 2 Nr. 6 und 7). Weiterhin ist zu beachten, dass nach § 71 (2) HGO Erklärungen, durch die die Kommune verpflichtet werden soll, der Schriftform bedürfen. Demnach müssen diese Leistungen schriftlich beauftragt werden. Die Beauftragung ist nach VOB/B möglichst vor Ausführung der Leistungen zu erwirken. Ist dies nicht möglich, ist das unverzüglich nachzuholen.

## **Gesamtvergütung**

### **Schlussrechnung und Schlusszahlung**

Die Bauamtsleitung teilte uns auf Rückfrage mit, dass es keine offizielle Schlussrechnung, sondern nur die vier o. a. Rechnungen gibt. Ob die 4. Rechnung als Schlussrechnung anzusehen ist, noch weitere Forderungen des Auftragnehmers erwartet werden oder ob es eine Schlusszahlung seitens der Gemeinde gab, blieb ungeklärt.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang für die Gemeinde § 16 Abs. 3 Nr. 1-6 VOB/B – [Die Schlusszahlung]. Hier im Besonderen die folgenden Nr. 2,3 und 5 des §16 Abs.3:

„2. Die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus, wenn der Auftragnehmer über die Schlusszahlung schriftlich unterrichtet und auf die Ausschlusswirkung hingewiesen wurde.

3. Einer Schlusszahlung steht es gleich, wenn der Auftraggeber unter Hinweis auf geleistete Zahlungen weitere Zahlungen endgültig und schriftlich ablehnt.“

„5. Ein Vorbehalt ist innerhalb von 28 Tagen nach Zugang der Mitteilung nach den Nummern 2 und 3 über die Schlusszahlung zu erklären. Er wird hinfällig, wenn nicht innerhalb von weiteren 28 Tagen – beginnend am Tag nach Ablauf der in Satz 1 genannten 28 Tagen – eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder, wenn das nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird.“

Die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung nach Nr. 2 oder eine dieser gleichstehenden Erklärung des Auftraggebers nach Nr. 3 führen zwar nicht zum Erlöschen von weiteren Vergütungsansprüchen. Vielmehr gewähren diese dem Auftraggeber eine Einrede gegen eine Nachforderung. Der Auftraggeber muss sich somit auf die Ausschlusswirkung berufen.

### **Sicherheitsleistung für Vertragserfüllung und Mängelansprüche**

Laut der vertraglichen Vereinbarung war von der ausführenden Firma eine Sicherheitsleistung für Vertragserfüllung in Höhe von 3 % der Auftragssumme zu erbringen. Die Stellung einer entsprechenden Bürgschaft war ebenfalls möglich.

Wird ein Einbehalt als Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung vorgesehen, bedeutet dies, dass der Auftraggeber die Abschlagszahlungen an den Auftragnehmer kürzt, bis der Gesamtbetrag der geschuldeten Sicherheit erreicht ist. Bei Einbehalt von Geld als Sicherheitsleistung in Teilbeträgen darf der Auftraggeber jeweils die Abschlagszahlungen um höchstens 10 % nach § 17 Abs. 6, Nr. 1 VOB/B bis zum Erreichen der vereinbarten Sicherheitssumme kürzen.

In der Akte war dahingehend weder ein Abzug von den Abschlagsrechnungen noch die Vorlage einer Bürgschaft dokumentiert.

---

Laut der vertraglichen Vereinbarung war von der ausführenden Firma auch eine Sicherheitsleistung für Mängelansprüche in Höhe von 3 % der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme) zu leisten. Die Stellung einer entsprechenden Bürgschaft war ebenfalls möglich. In der Akte war weder ein 3%iger Abzug von der Gesamt-Rechnungssumme, noch die Vorlage einer Bürgschaft dokumentiert.

### **Anwendung des zutreffenden Umsatzsteuersatzes**

Wie bereits vorangehend angeführt, wurden von der ausführenden Firma drei Einzelrechnungen sowie eine zusätzliche Rechnung für Mehrungen gestellt. Es lag keine kumulierte Schlussrechnung vor und es ist nicht klargeworden, ob noch weitere Forderungen des Auftragnehmers erwartet werden oder ob es eine Schlusszahlung seitens der Gemeinde gab.

Die erste Rechnung vom 09.07.2020 war mit einem Mehrwertsteuersatz von 19% ausgewiesen, die Rechnung vom 01.10.2020 und die Rechnung vom 05.11.2020 über die Restzahlung mit einem Mehrwertsteuersatz von 16%. Die Rechnung über Mehrmengen vom 12.01.2021 war mit einem Mehrwertsteuersatz von 19% ausgewiesen.

Durch Art. 3 des ‚Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise‘ vom 29. Juni 2020 - Zweites Corona Steuerhilfegesetz - (BGBl. I S. 1512), wurde vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 der allgemeine Umsatzsteuersatz von 19 Prozent auf 16 Prozent gesenkt.

Maßgebend für die Anwendung des Umsatzsteuersatzes ist laut vorläufigen Hinweisen in einem Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (Aktenzeichen: BW I 7 - 70406/21#1 vom 29. Juni 2020, Anlage: BMF „Merkblatt zur Umsatzbesteuerung in der Bauwirtschaft“) der Zeitpunkt, in dem der jeweilige Umsatz ausgeführt wird. „Steuerrechtlich ausgeführt wird der Umsatz bei Werklieferungsverträgen mit der Verschaffung der Verfügungsmacht, d.h. regelmäßig mit der Abnahme.

Das heißt: Für Aufträge, die vor dem 1. Juli 2020 begonnen wurden und nach dem 30. Juni 2020, jedoch bis spätestens zum 31. Dezember 2020 abgenommen bzw. vollendet werden sind für die gesamte Leistung 16 Prozent Umsatzsteuer zu entrichten. Das gilt auch, wenn bereits Abschlagszahlungen mit 19 Prozent Umsatzsteuer geleistet wurden. Bei langfristigen Verträgen kann das unter Umständen dazu führen, dass der Unternehmer überzahlt ist.

Aufträge, die vor dem 1. Juli 2020 begonnen und nach dem 31. Dezember 2020 abgenommen bzw. vollendet werden: Für die gesamte Leistung sind 19 Prozent Umsatzsteuer zu entrichten. Für Abschlagszahlungen ist der vom Auftragnehmer angegebene Umsatzsteuersatz anzuwenden. Gleiches gilt für Aufträge, die nach dem 30. Juni 2020 begonnen und nach dem 31. Dezember 2020 abgenommen bzw. vollendet werden.

Das Zuschlagschreiben datierte vom 29.06.2020. Wann tatsächlich mit der Ausführung des Auftrags begonnen wurde konnte unsererseits nicht ermittelt werden und ist seitens der Gemeinde noch festzustellen. Wann der gesamte Auftrag beendet war konnte unsererseits ebenso nicht ermittelt werden, da uns kein Abnahmeprotokoll vorgelegt werden konnte. Nach Auskunft der Bauamtsleitung fand aber wohl ein Vor-Ort-Termin des externen Planers statt. Es ist demnach ebenfalls seitens der Gemeinde noch festzustellen, wann die gesamte Maßnahme vollendet wurde, um die korrekte Anwendung des Umsatzsteuersatzes zu gewährleisten und Überzahlungen zu vermeiden.

---

## 10.3 Schlussbetrachtungen der Technischen Prüfung

Bei den Baumaßnahmen ‚Straßensanierung Lippmannweg‘ und ‚Energetische Sanierung Sportlerheim‘

- wurden veraltete Vordrucke für die Vergabeunterlagen und die Niederschriften über den Öffnungstermin der Angebote verwendet.
- war das Formblatt 211 ‚Aufforderung zur Abgabe eines Angebots‘ unvollständig ausgefüllt. Es fehlte die Angabe der Angebotsfrist.
- wurden von den Bietern mit Angebotsabgabe auch Eigenerklärungen zur Eignung verlangt, obwohl es bei Beschränkter Ausschreibung erforderlich ist, die Eignung der Bieter vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen.
- wurde die erste Prüfung der Angebote auf rechnerische Richtigkeit entgegen der Empfehlung des Erlasses „Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen“ vom externen Planungsbüro ausgeführt.

Bei der Baumaßnahme ‚Straßensanierung Lippmannweg‘

- war eine Präqualifizierung der Bieter im Zuge der Eignungsprüfung nicht dokumentiert.
- wurde der vertraglich vereinbarte Abzug einer Sicherheitsleistung für Mängelansprüche von der Schlussrechnung nicht vorgenommen.

Bei der Baumaßnahme ‚Energetische Sanierung Sportlerheim‘

- konnten seitens der Bieter aus den Vergabeunterlagen Rückschlüsse auf den externen Planer gezogen werden.
- erfolgte die Ausgabe der Vergabeunterlagen durch den externen Planer, was jedoch in der Hand des Auftraggebers verbleiben sollte.
- wurden die Firmen, die den Zuschlag erhalten sollten, aufgefordert, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister beizubringen. Den Auszug muss die Gemeinde jedoch selbst aus dem Gewerbezentralregister anfordern.
- waren beim Gewerk ‚Fenster-, Rollladenarbeiten und Türen‘ die Seiten des Leistungsverzeichnisses mit dem falschen Gewerk bezeichnet.
- war beim Gewerk ‚Fenster-, Rollladenarbeiten und Türen‘ die Weiterführung des Vergabevorgangs bezüglich Änderungen an den Vergabeunterlagen durch die Bieter kritisch zu sehen.
- wurden beim Gewerk ‚Fenster-, Rollladenarbeiten und Türen‘ die Vorgaben der VOB bezüglich der Aufklärung des Angebotsinhalts, Ausschluss von Angeboten und Nachforderungsregeln nicht gänzlich beachtet. Die Wertungsreihenfolge wurde dadurch nicht beeinträchtigt.
- war die Aufmaß-Situation beim Gewerk ‚Fenster-, Rollladenarbeiten und Türen‘ zu den Abschlagsrechnungen nicht in jeder Hinsicht regelkonform.
- waren beim Gewerk ‚Fenster-, Rollladenarbeiten und Türen‘ hinsichtlich der ausgeschriebenen Mengen und Positionen deutliche Abweichungen zwischen Ausschreibung und Ausführung festzustellen.
- wurden beim Gewerk ‚Fenster-, Rollladenarbeiten und Türen‘ die eingegangenen Angebote, die alle Fenster mit geringerer Einbruchwiderstandsklasse aufwiesen, akzeptiert, obwohl diese mit einer hohen Einbruchwiderstandsklasse ausgeschrieben waren. Die Ausführung fand schlussendlich in einer noch geringeren Einbruchwiderstandsklasse statt.
- waren beim Gewerk ‚Fenster-, Rollladenarbeiten und Türen‘ Nachtragsangebote und schriftliche Beauftragungen durch hierzu Bevollmächtigte der Akte nicht zu entnehmen.
- war beim Gewerk ‚Heizungs- und Sanitärarbeiten‘ der Grund für die Aufnahme von Bedarfspositionen nicht dokumentiert.
- war beim Gewerk ‚Heizungs- und Sanitärarbeiten‘ eine zu erfolgende Nachforderung einer Produktangabe des Bieters nicht dokumentiert.
- war beim Gewerk ‚Heizungs- und Sanitärarbeiten‘ nicht dokumentiert, ob die Bieter nicht berücksichtigter Angebote benachrichtigt wurden.
- war beim Gewerk ‚Heizungs- und Sanitärarbeiten‘ eine prüfbare Aufstellung, die erkennen lässt, was sich mengenmäßig und nachgewiesen hinter der gezahlten Abschlagspauschale von 30.000 € verbirgt, der Akte nicht zu entnehmen.
- lagen den uns zur Prüfung übergebenen Akten des Gewerks ‚Heizungs- und Sanitärarbeiten‘ keine Stundenlohnzettel als nachvollziehbare Nachweise der abgerechneten Stundenlohnarbeiten bei.

- 
- war beim Gewerk ‚Heizungs- und Sanitärarbeiten‘ die Schlussrechnung durch einen Rechenfehler und einen falschen Einheitspreis um 264,24 € brutto unterzahlt.

**Bei der Baumaßnahme ‚Erweiterung Kindertagesstätte - Anbau in Modulbauweise‘**

- wurde vor Zuschlagserteilung, für den Bewerber der den Zuschlag erhalten soll, keine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister eingeholt.
- stellte die ausführende Firma keine kumulierten Rechnungen, wie eigentlich vertraglich vereinbart.
- war weder eine Vereinbarung zur prozentualen Abschlagszahlung noch der nachgewiesene Leistungsinhalt zum jeweiligen Abrechnungszeitpunkt dokumentiert.
- lag der Rechnung über Mehrmengen keine schriftliche Preisvereinbarung sowie die beschlussmäßige Behandlung durch das zuständige Organ bzw. eine schriftliche Beauftragung durch hierzu Bevollmächtigte vor.
- wurden vertraglich vereinbarte Sicherheitsleistungen von der ausführenden Firma nicht erhoben.
- ist eine Schlusszahlung sinnvoll, da diese dem Auftraggeber eine Einrede gegen eine Nachforderung gewährt.
- sollte die befristete Senkung des Umsatzsteuersatzes bei der Rechnungslegung auf dessen Richtigkeit hin überprüft werden, um eine mögliche Überzahlung der Gemeinde auszuschließen.

Alle im Rahmen der technischen Prüfung erhobenen Feststellungen haben wir im Einzelfall schriftlich fixiert und dem Gemeindevorstand zugeleitet. Die Äußerungen und Stellungnahmen der Beteiligten wurden bei der Erstellung des Berichtes berücksichtigt.

---

## 11 Schlussbetrachtung

Das Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg war gemäß §§ 128, 131 HGO für die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Fischbachtal zuständig. Der Jahresabschluss 2019 mit seinen Anlagen sowie der Rechenschaftsbericht wurden unter Einbeziehung der Buchführung der Gemeinde Fischbachtal geprüft.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit eine Aussage getroffen werden kann, ob der Jahresabschluss 2019 sowie der Rechenschaftsbericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Fischbachtal vermitteln und ob die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen wird hiermit festgestellt, dass der Jahresabschluss 2019 und der Rechenschaftsbericht insgesamt eine hinreichend zutreffende Aussage über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Schulden der Gemeinde Fischbachtal vermitteln. Im Verlauf der Prüfung wurden keine Sachverhalte bekannt, die zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss sowie die Buchführung der Gemeinde Fischbachtal nicht in allen wesentlichen Belangen den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Insbesondere haben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen doloser Handlungen im Prüfungszeitraum ergeben.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 113 HGO zusammen mit dem vorliegenden Bericht des Revisionsamtes der Gemeindevertretung der Gemeinde Fischbachtal zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss der Gemeindevertretung über den Jahresabschluss ist gemäß § 114 Abs.2 HGO öffentlich bekannt zu machen und mit dem Bericht des Fachbereichs Revision unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Darmstadt, den 22.11.2024



**Nickel**

Leiter des Fachbereichs Revision